

Inhalt

| | |
|---|----|
| <i>Renate Maltry</i> | |
| Reform des Kindschaftsrechts: Gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung? | 3 |
| <i>Susanne Pötz-Neuburger</i> | |
| Sorgerechts-Selbst-Test für Väter (SSTV) | 8 |
| <i>Elisabeth Fehmers</i> | |
| Buchbesprechung: Kerstin Strick, Die Adoption des eigenen Kindes. Zum Abbruch statusrechtlicher Verwandtschaftsbeziehungen | 9 |
| <i>Ingrid Steinmeister</i> | |
| Lebensformenrecht – Lesben formen Recht | 10 |
| <i>Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen (Stand 10.11.1995)</i> | |
| Vorentwurf eines Ersten Gesetzes zur Beseitigung rechtlicher Diskriminierung lesbischer Frauen und homosexueller Männer | 18 |
| <i>Verband Alleinerziehender Mütter und Väter VAMV e.V.</i> | |
| Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kinderunterhaltsgesetz) vom 7.3.1996 | 19 |
| <i>Beschluß des BVerfG</i> | |
| Die Bewertung von Kindererziehungszeiten beim Zusammentreffen mit beitragsbelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung | 23 |
| <i>Urteil des BAG mit Anmerkung von Sibylle Wankel</i> | |
| Vergütung einer Frauenbeauftragten | 31 |
| <i>Urteil des BAG</i> | |
| Vergütung einer Frauenbeauftragten | 37 |
| <i>Susanne Baer</i> | |
| Buchbesprechung: Elke Biester u.a. (Hg.), Gleichstellungspolitik – Totem und Tabus. Eine feministische Revision | 39 |
| <i>Sibylle Wankel</i> | |
| Buchbesprechung: Ingrid Alice Mayer, Die kommunale Frauenbeauftragte in Baden-Württemberg – Rechtsstatus, Aufgaben, Befugnisse | 41 |
| <i>Erklärung des afghanischen Frauennetzwerkes</i> | 44 |
| <i>Journalistinnenbund</i> | |
| Offener Brief an den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe für afghanische Frauen | 46 |
| <i>bonnbonn</i> | 47 |
| <i>Hinweise</i> | 47 |
| <i>Einladung</i> | |
| 23. Feministischer Juristinnentag, 2. bis 4. Mai in Berlin | 48 |

Editorial

Aus gegebenem Anlaß möchten wir alle STREIT-Abonnetntinnen daran erinnern, daß uns Adreßänderungen mitgeteilt werden sollten, wenn ein reibungsloser Bezug der STREIT sichergestellt sein soll (FAX 0421 / 22 39 719).

Rechtzeitig zum nächsten feministischen Juristinnentag (2. bis 4. Mai in Berlin, s. S. 48) wird auch das Rechtsanwältinnenverzeichnis der STREIT erscheinen. Es kann bereits jetzt gegen Übersendung eines Verrechnungsschecks von 25 DM plus 3 DM Porto bei unserer Bezugsadresse (Wyckstr. 8, 28213 Bremen) bestellt werden. Anwältinnen, die sich in das Verzeichnis haben eintragen lassen, bekommen das Rechtsanwältinnenverzeichnis automatisch und kostenlos zugesandt.

Schließlich noch ein Hinweis: Es ist jetzt möglich, Stellenanzeigen und Veranstaltungshinweise noch schneller an die Frau zu bringen. Bitte senden Sie Ihre Hinweise als mail an: streit@fb12.fh-frankfurt.de. Wir werden sie dann auf der home-page der STREIT (<http://www.fb12.fh-frankfurt.de/streit>) veröffentlichen.

STREIT – Feministische Rechtszeitschrift.

Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt am Main

Der Verein ist gemeinnützig. Steuerabzugsfähige Spenden werden erbeten auf das Konto Nr. 638-37-600, Postbank Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60.

Redakteurinnen:

Dr. Susanne Baer, L.L.M., Jurist. Fak. Humboldt Uni, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Tel. 030/2093-3324, Fax: / 2093-3345

RAin und Notarin Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 28203 Bremen, Tel. 04 21 / 74 555, Fax: 04 21 / 70 47 73

RAin Jutta Bartels, Wilhelmshavenufer 18, 48155 Münster, Tel. 02 51 / 43 344, Fax: 02 51 / 43 155

RAin Jutta Bartling, Rumfordstr. 5/V, 80469 München, Tel. 089 / 26 05 639, Fax: 089 / 26 05 633

RAin Malin Bode, Alleestr. 24, 44793 Bochum, Tel. 02 34 / 15 007, Fax: 02 34 / 14 284

RAin Ulrike Breil, Dorstfelder Hellweg 36, 44149 Dortmund, Tel. 02 31 / 17 19 07, Fax: 02 31 / 72 17 863

RAin Claudia Burgsmüller, Adelheidstr. 63, 65185 Wiesbaden, Tel. 06 11 / 37 32 58, Fax: 06 11 / 30 80 11

Ass. Heike Dieball, Bergfeldstr. 33, 31199 Diekhofen/Hildesheim; Tel. 05 121 / 26 61 74

RAin Martina Flack, Am Zehnthof 219, 45307 Essen, Tel. 02 01 / 85 915-0, Fax: 02 01 / 85 915-99

Prof. Dr. Sibylla Flügge, Holzhausenstr. 4, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 069 / 95 52 26-0, Fax: 069 / 95 52 26-24

RAin und Notarin Alexandra Goy, Bayerischer Platz 7, 10799 Berlin, Tel. 030 / 85 49 224, 030 / 85 49 424

Ri AG Sabine Heinke, Karlstr. 2, 76133 Karlsruhe, Tel. 07 21 / 91 01 389, Fax: 07 21 / 91 01 410

RAin Waltraud Kühn, Hausener Weg 92, 60489 Frankfurt am Main, Tel. 069 / 78 10 26, Fax: 069 / 78 96 832

Prof. Dr. Dagmar Oberlies, Kurhessenstr. 106, 60431 Frankfurt am Main, Tel. 069 / 15 33-28 21, Fax: 069 / 52 26 03

RAin Susanne Pötz-Neuburger, Thielenstr. 8a, 21109 Hamburg, Tel. 040 / 75 40 044, Fax: 040 / 75 09 238

Ass. Anita Roggen, c/o Frauenanstiftung, Stahlwiete 20, 22761 Hamburg, Tel. 040 / 85 09 005, Fax: 040 / 85 13 547

RAin und Notarin Barbara Schoen, Mathildenplatz 4, 64283 Darmstadt, Tel. 06 151 / 17 76 07, Fax: 06 151 / 17 77 99

Ass. Sabine Scholz, FH Flensburg, Kanzleistr. 91-93, 24943 Flensburg, Tel. 04 61 / 80 53 83, Fax: 04 61 / 80 55 47

Mag. Anna Sporrer, Hermannsgasse 31/23, A-1070 Wien, Tel. 0043 / 1 / 52 34 877, Fax: 0043 / 1 / 52 34 877

RAin Ute Stöcklein, Laufertorgraben 8, 90489 Nürnberg, 09 11 / 53 32 84, Fax: 09 11 / 53 29 55.

Mitarbeiterinnen dieses Heftes:

RAin Renate Maltry, München; Ass. Ingrid Steinmeister, Bonn; Sibylle Wankel, wiss. Mitarb. an der Uni Heidelberg;

Rechtssekr. Gisela Klein, Duisburg; RAin Jutta Junginger-Mann, Markgröningen; RAin Gisela Ludewig, Berlin; Dipl.-Psych.

Elisabeth Fehmers, Krefeld.

© 1997. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und Quellennachweis.

Satz: Eva Klapproth, Frankfurt am Main

Druck: Köllner, Bremen

ISSN 0175-4467

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen: Einzelhefte DM 14,- zzgl. DM 3,- Porto und Versandkostenanteil.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere vier Hefte, wenn es nicht nach Erhalt des dritten Heftes gekündigt wird.

Bezugsanschrift: Sabine Heinke, Wyckstr. 8, 28213 Bremen, Fax: 04 21 / 223 97 19

Konto: Frauen streiten für ihr Recht e.V., Postbank Frankfurt am Main, Nr. 638-37-600, BLZ 500 100 60.

Renate Maltry

Reform des Kindschaftsrechts:

Gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung?*

I.

Die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall, so wie es der vorgelegte Entwurf¹ vorsieht, kann ich auf Grund meiner Erfahrungen als Rechtsanwältin und Beraterin im Verein TuSch Trennung und Scheidung Frauen für Frauen e.V. in München nicht befürworten. Diese Auffassung wird auch von sehr vielen Verbänden, die täglich mit Scheidungswilligen zu tun haben, und darunter sind nicht nur Frauenverbände, vertreten, z.B. Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, DAJEB Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend und Eheberatung, Verband alleinerziehender Mütter und Väter VAMV.

Es steht außer Frage, daß die gemeinsame elterliche Sorge, sofern sie von Eltern gemeinsam gewollt und bewußt durchgeführt wird, in vielen, aber nicht in allen Fällen für Eltern und deren Kinder einen neuen positiven Weg von Elternschaft aufweist. Wenn Eltern die Verantwortung gemeinsam für ihre Kinder übernehmen möchten, ist dies zu begrüßen und ihr Vorhaben zu unterstützen. Die gemeinsame Sorge als Regelfall vernachlässigt hingegen geradezu in unverantwortlicher Weise unsere derzeitige gesellschaftliche Realität, die Bedürfnisse der Eltern und die Belange der Kinder.

Im vorliegenden Referentenentwurf¹ wird die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme erklärt. Ein Gesetz soll aber die gesellschaftliche und ökonomische Realität, die immer noch geprägt ist von einer Ungleichheit der Geschlechter und damit verbundener geschlechtsspezifischer Rollenverteilung, regeln. Es soll nicht einer vermeintlichen Entwicklung vorgreifen.

II.

Die derzeitige Diskussion um das gemeinsame Sorgerecht hat oft wenig mit dem Kindeswohl zu tun, vielmehr spiegelt sie bedauerlicherweise häufig den Geschlechterkampf in einer patriarchalisch geprägten Gesellschaft. Dies zeigt auch ein Blick in die Geschichte.

Bis 1959 hatte der Vater während der Ehe die elterliche Gewalt über die Kinder. Erst vor 37 Jahren verschaffte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes den Müttern ehelicher Kinder die gleichberechtigte

Stellung hinsichtlich des Sorgerechtes. Mit der Verfassungsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1982, die das freiwillige gemeinsame Sorgerecht ermöglichte, eröffnete sich die Möglichkeit, neueren gesellschaftlichen Entwicklungen, in denen sich auch manche Väter stärker an der Erziehung und Betreuung beteiligten, Rechnung zu tragen.

In den Fällen, in denen heute die gemeinsame elterliche Sorge praktiziert wird, geschieht dies aus einer gemeinsam getroffenen freiwilligen Entscheidung. Hingegen bedeutet die Einführung als Regelfall zunächst einen Zwang zu gemeinsamer elterlicher Sorge und somit einen geschichtlichen Rückschritt zu alten Vaterrechtsprinzipien. Für Frauen würde ein aufgezwungenes gemeinsames Sorgerecht bedeuten, daß sie bisher in der Ehe gelebte Abhängigkeiten und Strukturen, aus denen sie sich eigentlich lösen wollten, dauerhaft erleben müssen.

De facto sähe dies für Frauen dann so aus:

Zwar haben sie in den meisten Fällen die tägliche Last und Sorge mit den Kindern zu tragen, bei entscheidenden Regelungspunkten müssen sie aber die Zustimmung des anderen Elternteils erbitten. Wenn sie dies nicht möchten, bleibt ihnen lediglich die Ausübung des Antragsrechtes gem. § 1671 BGB des Referentenentwurfes.

Dies kommt der Manifestierung patriarchalischer Strukturen gleich. Eine gleichberechtigte Elternverantwortung kann aber nur dann erfolgen, wenn sie nicht geprägt ist von Machtgefüge und Abhängigkeiten.

III.

Mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Einräumung der gemeinsamen elterlichen Sorge 1982 war die Vorstellung verbunden, die Väter mehr in elterliche Pflicht und Verantwortung einzubinden. Dies, so hatte man erwartet, sollte auch in die Ehezeit hineinwirken. Gesellschaftliche Gegebenheit ist aber, daß trotz der Wunschvorstellung der neuen Väterlichkeit die alten Rollenbilder vorherrschen.

Hauptlast der Versorgung der Kinder tragen selbst bei Berufstätigkeit der Frauen sie selbst. Beinahe 60 Prozent der Frauen sind bis zum Schulalter der Kinder nicht erwerbstätig und führen eine klassische Hausfrauenehe. Der überwiegende Rest der Frauen arbeitet Teilzeit.² Väter sind fast ausschließlich, so nach Untersuchungen der letzten Jahre, bestenfalls

* Beitrag als Sachverständige bei der öffentlichen Anhörung der SPD-Fraktion im Bayrischen Landtag am 22.1.1996

1 Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz-KindRE), Stand: 24.7.1995 (abgedruckt als Anhang 1).

2 Statistisches Jahrbuch 1995.

Feierabend-, Wochenendväter.³ Nach statistischen Daten erklären 56 Prozent der Väter, keine Zeit für ihre Kinder zu haben, und nur jeder vierte Vater spielt in seiner Freizeit überhaupt mit seinen Kindern.⁴

Selbst die angeblich neuen Väter verhalten sich nach Untersuchungen nicht anders. Sie sind zwar bei der Geburt dabei. Sie reden von Prioritäten und hohen Werten und davon, daß die Kinder das Wichtigste in ihrem Leben sind. Aber wenn es darauf ankommt, haben sie leider eine Sitzung, einen Termin, eine Panne.⁵ Die neuen Väter existieren, so scheint es, als Wunschbild in Illustrierten und Talkshows. Die Realität ist eine andere.

Die derzeitige Handhabung und Ausübung der elterlichen Sorge entspricht auch nach meiner Praxis genau diesem gesellschaftlichen Rollenverhalten. Zwischen zehn und 20 Prozent je nach Bundesland beantragen derzeit die gemeinsame elterliche Sorge.⁶ Und diese Zahl ist nicht aus Unwissenheit so niedrig, denn mehr als 80 Prozent der scheidungswilligen Eltern wissen von der Möglichkeit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge.⁷ Zu 80 bis 90 Prozent wird die elterliche Sorge einem Elternteil, meist den Müttern, übertragen. Die meisten Väter, nämlich 88 Prozent, sind hiermit zufrieden, wohl, weil diese Regelung dem bisher praktizierten Familienalltag entspricht.⁸

IV.

1. Sieht man sich die Elternpaare an, die sich heute freiwillig für die gemeinsame elterliche Sorge entschieden haben – und aus meiner Tätigkeit als Anwältin und Beraterin im Verein TuSch kenne ich einige –, so setzt die gemeinsame elterliche Sorge ein sehr hohes Maß an Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus. Sie müssen in der Lage sein, Paar- und Elternebene zu trennen, Verletzlichkeiten zurückstellen und bereit sein zu versuchen, ein Gleichgewicht in ihrer Kommunikation herzustellen. Auf Grund der in der Ehe bestehenden Abhängigkeiten, der meist nicht aufgearbeiteten Trennungssituation, zeigt sich die Kommunikation unter den Ehepartnern gerade in der Trennungssituation als sehr schwierig.

Aus diesem Grunde erachte ich auch, abschließende Regelungen in der Trennungszeit zu tref-

fen, als verfrüht. Eltern benötigen in dieser schwierigen Phase qualifizierte Hilfe und Beratung, wodurch gerichtliche Anträge oft vermieden werden können. Für den Fall, daß Eltern sich dennoch nicht einigen können, wie z.B. über den Aufenthalt des Kindes, sollte aber die Möglichkeit der gerichtlichen Regelung gegeben sein. Erfahrungstatsache ist allerdings, daß sich im Laufe des Trennungsjahres die Kommunikation zwischen vielen Eltern verbessert und die besten Lösungsmöglichkeiten erst nach der Zeit, in der die Eltern die elterliche Sorge als räumlich Getrenntlebende praktizierten, gefunden werden können.

2. Bereits vorliegende Untersuchungen haben auch ergeben, daß die erwarteten Vorteile der gemeinsamen elterlichen Sorge sich nicht einstellen.

a. Eine Berliner Studie von Balloff und Walter⁹ und mehrere amerikanische Untersuchungen¹⁰ haben festgestellt, daß die Streitigkeiten und Aggressionen bei Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge ausüben und bei Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge sich nicht unterscheiden.

b. Auch die Erwartung, daß Väter zahlungswilliger seien bei gemeinsamer Sorge, hat sich nach einer amerikanischen Studie nicht erfüllt.¹¹ Dies deckt sich auch mit meinen Erfahrungen. Nach einer Statistik der Unterhaltsvorschußkassen sind ein Drittel der Väter, d.h. 850.000, unterhaltssäumig.¹² Die Belastung der Staatskasse beläuft sich auf jährlich ca. 1,3 Mrd. DM.¹³

Eine Änderung des Gesetzes zum Sorgerecht wird auch hieran nichts ändern. Im Gegenteil: Oft sind Väter nach meiner Erfahrung der Auffassung, sie müßten bei Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge keinen oder doch wenigstens einen geringeren Unterhalt zahlen.

c. Auffällig ist ferner, daß Väter, wenn sie neue Beziehungen eingehen, häufig das Interesse an den Kindern verlieren. Insbesondere, wenn Stiefkinder bzw. Kinder mit der neuen Partnerin hinzukommen. Nach einer neuen Untersuchung der Universität Köln leben Männer zehn Monate nach der Scheidung zu 80 Prozent bereits wieder in einer festen Beziehung. Bei den Frauen sieht dies etwas anders

3 Benard, C. / Schlaffer, E., Sagt uns wo die Väter sind, Rowohlt, S. 18, 98; Brzoska, G. / Hafner, G. / Schäfer, E., Aktive Vaterschaft und Elternurlaub, Gutachten für die Senatsverwaltung Berlin, 1990, S. 13; Schnack, D. / Neuzling, R., Kleine Helden in Not, Reinbek 1990, S. 31.

4 Wiegmann, B., Anwältin plädiert für das gemeinsame Sorgerecht, in: Emma, 11/12 1995.

5 Benard, C. / Schlaffer, E., a.a.O., S. 7.

6 Aus: Deutscher Bundestag 13. Wahlperiode, Drucksache 13/1661, 7.6.1995.

7 Balloff, R. / Walter, E., Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall?, FamRZ 1990, S. 445 ff.

8 ebd.

9 ebd.

10 Furstenberg / Cherlin, Geteilte Familien, Klett-Cotta, 1993, S. 100-104, 165; Wallerstein / Blakeslee, Gewinner und Verlierer, Droemer Knaur 1989; Maccoby / Mnookin, Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung, FamRZ 1995, S. 1 ff.

11 Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.; Furstenberg / Cherlin, a.a.O., S. 117, 165.

12 FAZ, 30.11.1995.

13 Die Woche, 31.3.1995.

aus: 50 Prozent der Frauen haben erst nach 40 Monaten einen neuen Partner.¹⁴

d. Bei kinderreichen Familien und Familien mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter wird kaum die elterliche Sorge gemeinsam praktiziert, was sicher häufig mit dem damit verbundenen hohen Betreuungs- und Pflegeaufwand zusammenhängt.¹⁵

Fakt ist:

Die gemeinsame elterliche Sorge wird derzeit überwiegend von Eltern beantragt und mit Erfolg ausgeübt, die auch während der Ehe eine partnerschaftliche Beziehung mit annähernd gerechter Verteilung der elterlichen Pflichten lebten. Durchschnittlich gehören sie den mittleren bis höheren Einkommensgruppen an.¹⁶

Wenn Väter tatsächlich einen Kontakt zu ihren Kindern hergestellt haben, sich an den Pflichten beteiligen und nicht nur die Rechte an den Kindern ausüben wollen, ist die gemeinsame elterliche Sorge nach meiner Erfahrung auch nach der Scheidung kein Diskussionsgrund. Sie wird dann vom Willen und der Entscheidung beider Eltern getragen. Nur wenn Entscheidungen von beiden getragen werden, können sie ein für die Kinder und alle Beteiligten befriedendes Ergebnis darstellen.

V.

Kritisch zu durchleuchten sind bei Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall gerade die Auswirkungen für das Kindeswohl.

1. Denn selbst bei den Eltern, die derzeit die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, verbringen nach der bereits zitierten Berliner Studie zwei Drittel der Väter auch bei Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nur 96 Stunden monatlich, das sind zwei Wochenenden, mit ihren Kindern, d.h. genau die Zeit, die der durchschnittlichen Umgangsregelung bei alleiniger elterlicher Sorge entspricht. Nur ein Drittel der mitsorgeberechtigten Väter verbringt mehr Zeit mit ihren Kindern.¹⁷

Der amerikanischen Stanfordstudie zu Folge beteiligen sich Väter mit gemeinsamer juristischer Sorge, die der Regelung im Referentenentwurf in der Realität entspricht, nicht stärker an Entscheidungen, die das Leben ihrer Kinder betrifft, als nicht sorgeberechtigte Väter. Besuchskontakte waren nicht häufiger, völlige Kontaktabbrüche waren nicht selten.¹⁸

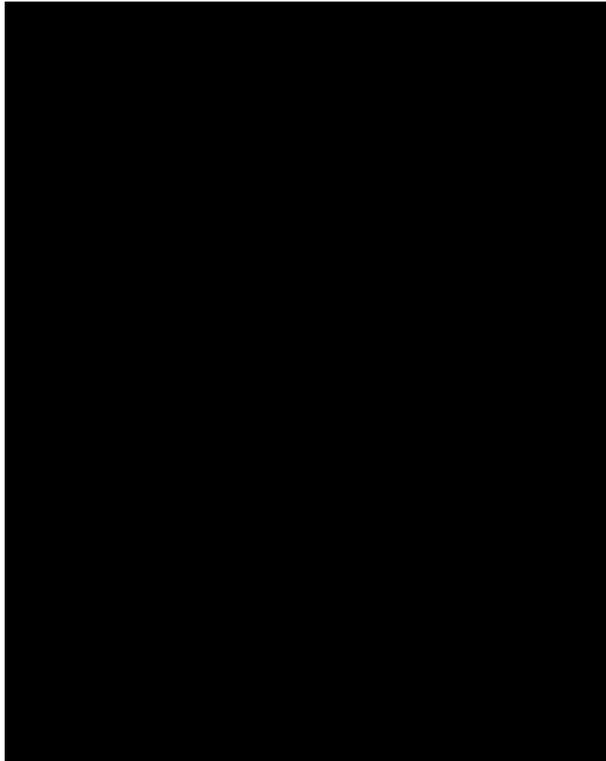
14 Untersuchung der Universität Köln, Psychologisches Institut, 1995, in: FAZ, 3.11.1995

15 Oelkers, H. / Kasten, H. / Oelkers, A., Zehn Jahre gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung, FamRZ 1993, S. 18 ff.

16 Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.

17 ebd.

18 Maccoby / Mnookin, a.a.O.



2. Viele Befürworter der gemeinsamen elterlichen Sorge begründen dies mit dem Wohl des Kindes. Jedoch Unterschiede zwischen Kindern, bei denen die alleinige elterliche Sorge, und Kindern, bei denen die gemeinsame elterliche Sorge ausgeübt wird, bestehen hinsichtlich der auftretenden psychischen und körperlichen Störungen nicht.¹⁹

3. Besonders wenn Eltern die gemeinsame Sorge nach dem sogenannten Wechselmodell ausüben, wird das Kind mehr oder weniger oft unterschiedlichen Lebensbereichen und Erziehungsstilen ausgesetzt, was negative Nah- und Spätfolgen haben kann, wie z.B. Orientierungslosigkeit, Verlust der emotionalen Sicherheit, soziale Isolation durch häufigen Wechsel der sozialen Umgebung.²⁰

4. Von manchen Eltern, wie auch von manchen Fachleuten, die sogar von einer sog. „Nachscheidungsfamilie“ sprechen, kommt es zu einer Idealisierung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Bei den Kindern werden dann automatisch die Wunschvorstellungen gehegt, daß die Familie weiterbestünde, der Vater präsent sei. Wiederversöhnungswünsche der Kinder sind dann ausgeprägter. Die Wunschvorstellungen, die von der Realität nicht getragen werden, lösen bei den Kindern Schuldgefühle, reduziertes Selbstwertgefühl, Enträuschung und uneinge-

19 Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.; Furstenberg / Cherlin, a.a.O., S. 100-103, 105 ff., 110 ff., 114 ff.

20 Maccoby / Mnookin, a.a.O.; Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.; Michalski, L., Gemeinsames Sorgerecht geschiedener Eltern, FamRZ 1992, S. 128 ff.

standene Wut aus. Kinder werden in ihrem Bestreben, bestimmte Gegebenheiten zu verleugnen, unterstützt und können sich auf reale Gegebenheiten nicht einlassen.²¹

5. Eine große Gefahr bei der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall sehe ich darin, daß Eltern, die ihre Konflikte nicht aufgearbeitet haben, den Streit fortsetzen und damit ihre Auseinandersetzungen auf dem Rücken der Kinder austragen. Die Kinder sind dann dauerhafter Spielball zwischen den Eltern und geraten mit den bekannten negativen Folgen in dauerhaften Loyalitätskonflikt.²²

Der Regierungsentwurf sieht zwar gem. § 1671 Abs. 2 BGB ein eigenes Antragsrecht auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge vor, wenn Eltern notwendige Entscheidungen nicht treffen können und begründet dies damit, daß Kinder als dauernder Zankapfel zwischen den Eltern herausgehalten werden sollen und eine konkrete Kindeswohlgefährdung sich nicht manifestieren soll. Die Praxis wird aus meiner Sicht eine andere sein.

Nach meiner Erfahrung werden viele Frauen zögern, diesen Antrag zu stellen. So wie sie oft auf die Durchsetzung ihrer Rechte verzichten, wenn sie z.B. den angemessenen Unterhalt nicht geltend machen oder gänzlich hierauf verzichten, werden sie, um den vermeintlichen Frieden im Interesse der Kinder zu wahren, versuchen, sich zu arrangieren. Viele werden klein beigeben aus Angst vor einem unerfreulichen Prozeß, dessen Ausgang sie nicht kennen.

Eltern, die nur eine scheinbare Einigkeit vorspiegeln, werden die Folge sein. Die Kinder sind dann das, was der Referentenentwurf gerade nicht wollte, nämlich Spielball zwischen den Eltern, und zwar dauerhaft.

VI.

Gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG und der Rechtsprechung des BVerfG sind verfassungsrechtlich maßgebende Kriterien für eine Sorgerechtsregelung das Elternrecht und das Kindeswohl mit dem Vorrang des Kindeswohls bei allen staatlichen Eingriffen in das Elternrecht.

Wenn wir das Kindeswohl als oberstes Gebot ernst nehmen, darf der Staat sein Wächteramt im Falle der Scheidung nicht aufgeben. Angesichts der vorgenannten möglichen negativen Folgen wäre es fatal, jedem Elternpaar die gemeinsame elterliche Sorge zunächst aufzuzwingen. Wir dürfen Familien mit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sor-

ge nicht sich selbst überlassen, sondern müssen ihnen dort Hilfe geben, wo sie sie dringend benötigen.

Bleibende Schäden für Kinder, die sich weder zur Wehr setzen können, noch eine starke Öffentlichkeit hinter sich haben, werden die Folge sein. Wir können diese Schäden aber reduzieren, wenn wir das Gesetz den gesellschaftlichen Gegebenheiten anpassen und die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge vom gemeinsamen Willen der Eltern abhängig machen.

Als hilfreich erachte ich, den Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge ausüben möchten, zur Pflicht zu machen, einen Sorgeplan aufzustellen. Wenn Eltern in der Lage sind, Einigungen zu finden über anstehende Regelungspunkte wie z.B. Aufenthalt, Umgang, die Häufigkeit der Kontakte, Unterhalt und gegebenenfalls Ausbildung, kann dies ein Indiz dafür sein, daß sie zum Wohle der Kinder die gemeinsame Elternverantwortung tragen können.

Sind Eltern nicht in der Lage, sich zu verständigen, muß die zwingende Folge sein, die alleinige elterliche Sorge einem Elternteil zu übertragen, um Klarheit für die Kinder zu schaffen und sie aus dem Elternstreit herauszuhalten.

VII.

Es bleibt nach unserem bisherigen Wissensstand mehr als fraglich, ob es mit dem vorgelegten Regierungsentwurf gelingen könnte, das bestehende Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern aufzuheben, die Väter mehr in die Verantwortung zu nehmen, wie sie es ja angeblich wollen und den Kindern die wichtige Vaterfigur zu erhalten. Wünschenswert ist es zweifellos, daß hier ein Umdenkungsprozeß und gesellschaftlicher Wandel stattfindet. Die Vorstellung, ein Gesetz könne dies bewirken, widerspricht jeder Erfahrung und Realitätsbezogenheit. Vielmehr gilt es, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, wie:

- die Verbesserung der Arbeitssituation, damit Vätern die Möglichkeit zu Teilzeitbeschäftigung und Jobsharing gegeben werden kann
- Begünstigung von Unternehmen, die familienfreundliche Arbeitsbedingungen schaffen
- die gesetzliche Erfüllung der Kindergärten und Hortplätze
- und nicht zuletzt mehr Beratungsräume und -stellen.

21 Michalski, L., a.a.O.; Maccoby / Mnookin, a.a.O.; Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.

22 Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechts- reformgesetz – KindRG) BT-Drs 13/4899

§ 1626

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626 a BGB-E

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung), oder
2. einander heiraten; dies gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

(2) Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1666 BGB-E

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, daß das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1671 BGB-E

(1) Leben Eltern, denen die gemeinsame Sorge zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß.

§ 1672 BGB-E

(1) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 der Mutter zu, so kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohle des Kindes dient.

(2) Soweit eine Übertragung nach Absatz 1 stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, daß die Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht. Dies gilt auch, soweit die Übertragung nach Absatz 1 wieder aufgehoben wurde.

§ 1687

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei grundsätzlichen Entscheidungen ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Der andere Elternteil hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, solange sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei ihm aufhält. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 3 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 50 b FGG

Persönliche Anhörung des Kindes oder Mündels in Sorgerechtsverfahren

(1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, daß sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.

(2) Hat ein Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so hört das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets persönlich an. ...

Susanne Pötz-Neuburger

Sorgerechts-Selbst-Test für Väter (SSTV)

Das neue Verfahren in Sorgerechtsfällen (vgl. STREIT 1995, S.151 ff.) wird Eltern künftig vor schwierige Fragen stellen. Die Mutter wird sich entscheiden müssen, ob sie die Übertragung des Sorgerechts nur auf sich anstrebt. Sie als Vater, der die gemeinsame Sorge anstrebt, werden sich fragen müssen, ob Sie der gesteigerten Verantwortung, die in der Übernahme des Sorgerechts nach Scheidung liegt, wirklich gerecht werden können. Daß hier ein Unterschied zum gemeinsamen Sorgerecht während der Ehe besteht, wird Ihnen dabei sicher klar sein, konnten Sie doch während der Ehe darauf vertrauen, daß Ihre Ehefrau in den meisten Fällen ein Versagen auf Ihrer Seite so ausbügelt, daß dem Kind kein bleibender Schaden entstand. Damit ist es bei Scheidung der Ehe jedoch vorbei.

Das Familiengericht wird künftig vor einer Entscheidung für gemeinsame elterliche Sorge prüfen, ob diese dem Kind dient. Und das wird doch sicher nur der Fall sein, wenn das Kind von seinem Vater angemessene Versorgung und Betreuung, jedenfalls zeitweise und zumindest theoretisch, sowie ein gewisses Interesse an seiner Person erwarten kann. Gehen wir davon aus, daß der Blick in die Zukunft auch für ein Gericht schwierig ist, so wird es Anhaltspunkte in der Vergangenheit suchen.

Bevor Sie sich in einem künftigen Sorgerechtsverfahren um die (gemeinsame) elterliche Sorge bewerben, werden Sie deshalb für sich klären wollen, ob Sie überhaupt Chancen haben, oder ob nicht Ihre kostbare Zeit und Ihr Geld (vgl. die Gebührentabelle für RechtsanwältInnen) anderweitig gewinnbringender eingesetzt werden können.

Wir haben deshalb für Sie, lieber Leser, einen Test entwickelt, mit dem Sie selbst nach Erhalt des alleinigen Sorgerechtsbegehrens Ihrer Ex-Gattin feststellen können, wie weit Ihre potentielle Sorge Ihrem Kind dienen könnte (SSTV, Version 1997). Dabei sind wir von den täglichen Gegebenheiten im Leben eines Kindes ausgegangen, deren Bewältigung durch die Eltern sicher auch in Ihren Augen einen ganz wertvollen Teil der elterlichen Sorge darstellt.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen aus dem Kopf und ohne Hinzuziehung von InformandInnen:

1. Wann hat Ihr Kind Geburtstag?
2. Welche Augenfarbe hat Ihr Kind?
3. Haben Sie Ihr Kind in der Säuglingszeit mehr als zehn mal gewickelt?
4. Sind Sie in den letzten zwei Jahren mit Ihrem Kind bei der Ärztin (Vorsorgeuntersuchungen) oder beim Zahnarzt gewesen?

5. Welche Kinderkrankheiten hat Ihr Kind durchgemacht?
6. Welche Schulklasse/Kindergartengruppe besucht Ihr Kind und wie heißt die Klassenlehrerin/Erzieherin?
7. Waren Sie im letzten Jahr auf einem Elternabend oder Elternsprechtag?
8. Wissen Sie, ob Ihr Kind regelmäßig Hilfe bei den Schularbeiten benötigt?
9. Nennen Sie drei Spiele, die auf einem Kindergeburtstag gemeinsam gespielt werden können.
10. Können Sie die drei folgenden Gerichte kochen?
 - Fischstäbchen mit Pommes
 - Spaghetti mit Sauce bolognese
 - Eierpfannkuchen.
11. Wann kommt Ihr Kind aus der Schule bzw. wird vom Kindergarten abgeholt?
12. Wissen Sie, an welchen Nachmittagen Ihr Kind feste Termine hat und wie es den Weg dorthin zurücklegt?
13. Kennen Sie die Lieblingsbeschäftigung Ihres Kindes?
14. Welche Fernsehsendungen sieht Ihr Kind regelmäßig?
15. Wieviel Taschengeld bekommt Ihr Kind im Monat, und was muß es davon selbst bezahlen?
16. Wissen Sie, was ein Seepferdchen ist und ob Ihr Kind es hat?
17. Welche Schuhgröße und welche Kleidergröße hat Ihr Kind?
18. Wer ist die liebste Freundin oder der liebste Freund Ihres Kindes?
19. Sind Sie im letzten Vierteljahr – außerhalb der Familienferien – mit Ihrem Kind im Schwimmbad, auf dem Fußballplatz, zum Radfahren oder einer vergleichbaren Unternehmung gewesen?
20. Ist Ihr Kind in den letzten vier Wochen einmal zu Ihnen gekommen, wenn es getröstet werden wollte? Haben Sie sich Zeit dafür genommen?
21. Was ist zur Zeit ein großer Wunsch Ihres Kindes?

Stellen Sie nun – nach Rücksprache mit Ihrer Ex-Gattin bzw. Ihrem Kind – fest, welche Fragen Sie richtig beantwortet haben. Bei der Schuh- bzw. Kleidergröße gilt die Abweichung um eine Größe noch als richtig. Für richtige Antworten und für ja-Antworten erhalten Sie je 1 Punkt, für falsche und nein-Antworten 0 Punkte.

Bitte addieren Sie die von Ihnen erzielte Punktzahl.

Ergebnis:

bis 7 Punkte: Angesichts dieses Ergebnisses sollten Sie sich fragen, ob sich die Mühe lohnt, einen Kontakt zu Ihrem Kind herzustellen, nachdem dieser in Jahren des Zusammenlebens offenbar nicht zustande gekommen ist. Sie sollten zunächst in jedem Fall der Sorgerechtsübertragung auf Ihre Ex-Gattin zustimmen, damit Ihr Kind keinen Schaden nimmt.

8 bis 14 Punkte: Es gibt ausbaufähige Aspekte in Ihrem Verhältnis zu Ihrem Kind. Sie sollten deshalb vor einer Entscheidung prüfen, ob Sie, zumindest für eine Übergangszeit, Personal beschäftigen können, das Sie auch anleiten kann. Vermutlich wäre Ihnen aber mit der gelegentlichen Ausübung eines Umgangsrechts mehr gedient: Die Mutter bleibt für die Versorgung des Kindes zuständig und trägt die Verantwortung, wenn etwas schief geht. Außerdem ersparen Sie sich auf diese Weise die unangenehme Auseinandersetzung um die Frage, ob Ihre Sorge für das Kind diesem „dient“.

15 bis 21 Punkte: Sie scheinen ein idealer Vater zu sein: anwesend, fürsorglich, kompetent. Fragen Sie Ihre Ex-Gattin, warum Sie trotzdem das Sorgerecht nicht gemeinsam mit Ihnen ausüben will und entscheiden Sie dann.

*Buchbesprechung***Kerstin Strick: Die Adoption des eigenen Kindes. Zum Abbruch statusrechtlicher Verwandtschaftsbeziehungen**

Schriftenreihe der wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete, Bd. 44, Berlin 1996

„Adoption des eigenen Kindes“ ist eine wenig bekannte Möglichkeit des Sorgerechts, die unser geltendes Familienrecht mit dem § 1741 BGB bietet. Die Vorstellung erweckt in der Regel zunächst Unverständnis, erscheint es doch „widersinnig“, ein „eigenes Kind als eigenes“ anzunehmen.

Adoptionen eigener Kinder erfolgten seit Bestehen des BGB immer nur sehr vereinzelt, allerdings auch bis in die jüngste Zeit. Entsprechende Adoptionswünsche werden auch gegenwärtig geäußert und Gerichten zur Entscheidung vorgelegt. Glaubt man dem Reformentwurf der Bundesregierung zum Kindschaftsrecht, ist diese Form der Sorge heute überflüssig geworden und soll deshalb auch gestrichen werden.

Das vorliegende Buch setzt sich mit Geschichte und Argumentation um das Rechtsinstitut der Adoption des eigenen Kindes einmal gründlich auseinan-

der und kommt zu dem Schluß, daß diese Sorgerechtsform auch heute noch eine Berechtigung haben kann und nicht leichtfertig aufgegeben werden sollte.

Es handelt sich um eine rechtswissenschaftliche Doktorarbeit, für einen Laien stellenweise mühsam zu lesen. Da fehlt die genaue Kenntnis der Gesetzesparagraphen, und es strengt auch an, sich auf 159 Seiten „rein theoretisch“ mit den verschiedenen (auch im Laufe der Geschichte sich verändernden) Argumenten und juristischen Beurteilungen der Adoption des eigenen Kindes und des Abbruchs der Verwandtschaftsbeziehungen nach jetzigem Recht auseinanderzusetzen. Dennoch, die Mühe des Lesens lohnt.

Spannend fand ich vor allem die Diskussion der neueren zeitgemäßen Gründe, die für eine Adoption des eigenen Kindes sprechen können. Die Verfasserin behandelt dabei nicht individuelle Fälle und konkrete Konstellationen und Konflikte, die Anlaß zum Schritt der Adoption des eigenen Kindes waren, sondern setzt sich mit den Hauptrichtungen der theoretischen Argumentation auseinander, auf deren Hintergrund dann die Adoption des eigenen Kindes als angemessene Lösung erschien. Fragen der Privatautonomie im Familienrecht (wieweit können familiäre Verhältnisse frei von staatlichen Zwängen gestaltet werden), der Auflösbarkeit von Familie (wieweit muß das Recht an Bindungen festhalten, wenn diese faktisch aufgelöst sind), werden hier angesprochen, die meist in einer oberflächlicheren und teilweise auch moralisierenden Diskussion völlig fehlen.

Obwohl die Verfasserin selbst diese Fragen eher konservativ entscheidet, setzt sie sich doch in sehr respektvoller Weise mit radikal-liberalen Positionen auseinander. Sie plädiert letztlich für eine Beibehaltung der Möglichkeit, das eigene Kind zu adoptieren, wenn durch diesen Statuswechsel Kindeswohlgefährdungen entgegengewirkt werden kann.

Die Gründlichkeit der Auseinandersetzung ist ebenso wohltuend wie auch die realistische Sicht, sowohl was die Möglichkeit des Vorkommens von Kindeswohlgefährdung durch die leiblichen Eltern als auch eine vorbehaltlose Anerkennung von Einelternfamilien anbelangt.

Es wäre zu wünschen, daß dieses Buch die Diskussion über die im Reformentwurf der Bundesregierung zum Kindschaftsrecht bereits gestrichene Adoption des eigenen Kindes noch einmal neu entfachen und auf eine andere Grundlage stellen würde!

Elisabeth Fehmers

Ingrid Steinmeister

Lebensformenrecht – Lesben formen Recht

Eine kritische Auseinandersetzung mit den aktuellen politischen Vorschlägen, insbesondere der Niedersachsen-Initiative für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

Zur Zeit sind verschiedene Gesetzesvorschläge zur Regelung gleichgeschlechtlicher Lebensformen in der politischen Diskussion. „Homosexuelle Partnerschaften müßten endlich rechtlich anerkannt werden“, heißt es unisono bei den InitiatorInnen dieser Vorschläge. Denn die rechtliche Anerkennung hätte schließlich auch die gesellschaftliche Anerkennung zur Folge und es bestehe auch praktisch ein dringender Regelungsbedarf für die Betroffenen. Die vorliegenden Gesetzesinitiativen werden jedoch weder der einen noch der anderen vorgegebenen Zielsetzung gerecht.

I. Die Homo-Ehe

Die intellektuell einfachste Forderung ist die nach der Homo-Ehe. Wegen ihres sensationellen Charakters ist sie in der Öffentlichkeit auch weitgehend bekannt. Die vermeintlichen *have-nots* wollen an dem großen Ehekuchen partizipieren: Dem Ehegattensplitting, der Mitversicherung für Ehegatten, der hohen Ortszuschläge für Verheiratete im öffentlichen Dienst und dergleichen. Mit viel Aufsehen haben vor einigen Jahren etwa 200 Paare – überwiegend Schwule – mit der „Aktion Standesamt“ die Trauung begehrt. Es gab Gerichtsverfahren, mit denen die Bestellung des Aufgebots und die Eheschließung von Homo-Paaren durchgesetzt werden sollten. Das Bundesverfassungsgericht¹ hat schließlich entschieden, daß Lesben und Schwule zwar keinen Anspruch auf Eheschließung haben, wohl aber der Gesetzgeber durch das Grundgesetz nicht gehindert sei, die Homo-Ehe einzuführen, und Bündnis 90/Die Grü-

nen haben im Jahre 1995 eine entsprechende Gesetzesinitiative in den Bundestag eingebracht.²

Es ist allerdings kein Zufall, daß sich nur wenig Lesben der „Aktion Standesamt“ angeschlossen haben und in Dänemark, wo die Homo-Ehe bereits eingeführt wurde, nur wenige von ihnen heiraten. Offensichtlich geben sich Lesben dem Irrglauben, daß die Zulassung zur Ehe die gesellschaftliche Anerkennung und das Ende der offenen und versteckten Diskriminierung mit sich bringen würde, weniger leicht hin als Schwule. Letztere haben sich in der patriarchalen Gesellschaft ohnehin weitreichender etabliert als Lesben. Lesben scheinen ihre diesbezügliche Zurückhaltung von der plausiblen Ahnung abzuleiten, daß ebensowenig wie ein deutscher Paß Menschen mit dunkler Hautfarbe in den Augen der Gesellschaft zu Deutschen macht die Heiratsurkunde Lesben vor Diskriminierung schützen würde.

Politisch gesehen ist die Homo-Ehe kein Weg zur Emanzipation von Lesben, sondern ein Angebot zur Anpassung ihrer Lebensweisen an eine Norm, die aus feministischer Sicht in bezug auf heterosexuelle Beziehungen vielfach kritisiert wurde. Heute wird die Ehe jedoch nicht mehr nur von Feministinnen, sondern von Millionen heterosexueller Paare abgelehnt. Die Tatsache, daß sie von den Grünen nun auch Lesben angeboten wird, kann schon deshalb kein Grund dafür sein, von der bisherigen Kritik Abstand zu nehmen. Denn: Kann es wirklich unser Ziel sein, daß unsere Lebensgefährtin hohe Steuervergünstigungen bekommt, weil wir selbst kein Einkommen haben oder wenig verdienen? Wäre die feministische Forderung nach der eigenständigen Versicherung jeder erwachsenen Person nicht mehr gültig, wenn Lesben von der Mitversicherung für EhegattInnen bei der Krankenversicherung profitieren könnten? Wäre die ökonomische Abhängigkeit unter Lesben besser als die ökonomische Abhängigkeit der Frau vom Mann? Ist die Unterhaltspflicht unter Lesben ein erstrebenswertes Ziel? Und wäre der Ortszuschlag im öffentlichen Dienst, der verheirateten Personen unabhängig vom Einkommen der PartnerInnen ein erheblich höheres Einkommen zugesteht als Unverheirateten, gerechter, wenn auch Lesben davon profitieren könnten?

1 vgl. BVerfG, STREIT 1994, 176. Dort heißt es: „Das Vorbringen in der Verfassungsbeschwerde kann auch offensichtlich nicht den Schluß stützen, daß der Gesetzgeber verpflichtet sei, dem Persönlichkeitsrecht gleichgeschlechtlicher Paare oder ihrem Recht auf Gleichbehandlung dadurch Rechnung zu tragen, daß er ihnen Zugang zum einfachrechtlichen Institut der Ehe eröffnet. Insofern ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber den genannten Grundrechten nicht auch in anderer Weise als dadurch Rechnung tragen könnte, daß er die Rechtsform der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner öffnet. Im übrigen darf der Gesetzgeber, der sich bei der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Ehe an Art. 6 I GG orientiert, den Zugang zu dieser Rechtsform denjenigen Lebensgemeinschaften vorbehalten, auf die sich der verfassungsrechtliche Schutzauftrag bezieht.“ Folglich darf der Gesetzgeber also die Ehe auf heterosexuelle Partnerschaften beschränken, muß es aber nicht. So auch Bruns., ZRP 1996, 6 ff.

2 BT-Dr 13/2728

Während die Grünen aber – bei aller Kritik – wenigstens die Ehe mit allen Rechten und Pflichten für Lesben einführen wollen, hält die SPD-Bundestagsabgeordnete von Renesse mit ihrem vorgeschlagenen „Lebensbund für gleichgeschlechtliche Paare“ folgende Einschränkungen für vertretbar: Lesben dürfen nicht nur keine Kinder gemeinsam adoptieren, sondern es wird der lesbischen Partnerin auch untersagt, das Kind der Partnerin anzunehmen, wie es für EhepartnerInnen in § 1741 Abs. 2 BGB vorgesehen ist. Damit entfällt auch die Möglichkeit eines gemeinsamen Sorgerechts für das Kind der Partnerin, das an die Adoption gebunden ist. Ausdrücklich heißt es in dem vorgeschlagenen Gesetzestext der Abgeordneten von Renesse: „Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme als Kind (§§ 1741 ff.) finden auf den Lebensbund keine Anwendung“ und „Die elterliche Sorge für das nicht-eheliche Kind eines Partners kann nicht von den beiden Partnern ausgeübt werden“. Gerade das wäre aber eine der wenigen Gründe, die das Heiraten für Lesben attraktiv machen könnten. Was soll aber der Gang zum Standesamt, wenn das Sorgerecht für ein Kind nicht einmal für den Todesfall der leiblichen Mutter gesichert ist. Mit diesem Ausschluß trifft die Abgeordnete von Renesse ganz besonders Lesben, die viel häufiger Kinder haben als Schwule.

Es sei der Vollständigkeit halber noch darauf hingewiesen, daß von Renesse den Lebensbund-Vorschlag noch durch eine Initiative zur Regelung von Wohn- und Lebensgemeinschaften ergänzt, die auch Auswirkungen auf Lesben hätte. Schon die Definition der Lebensgemeinschaft als „Wohn- und Beistandsgemeinschaft“ ist zu kritisieren, da sie weder die zunehmende Lebensform des „living apart together“ noch den Willen der PartnerInnen zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit berücksichtigt. Für Lesben würde das vorgeschlagene Regelungskonzept bedeuten, daß die bisher aufgrund der Rechtsprechung allein für heterosexuelle Lebensgemeinschaften bestehende Einkommensanrechnung der Partnerin auf Sozialleistungsansprüche der anderen künftig auch für sie gilt. Insgesamt bringt der Vorschlag für Lesben mehr Nachteile als Vorteile, entlastet dafür aber den Staat. Der Antragsentwurf ist im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit derart unausgereift – namentlich würde die Regelung über die gesetzliche Vermutung einer Lebensgemeinschaft die Rechtsunsicherheit für lesbische Lebensgemeinschaften nur vergrößern –, daß eine Stellungnahme zu weiteren Einzelheiten verfrüht wäre.

II. Die registrierte gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft (Niedersachsen-Projekt)

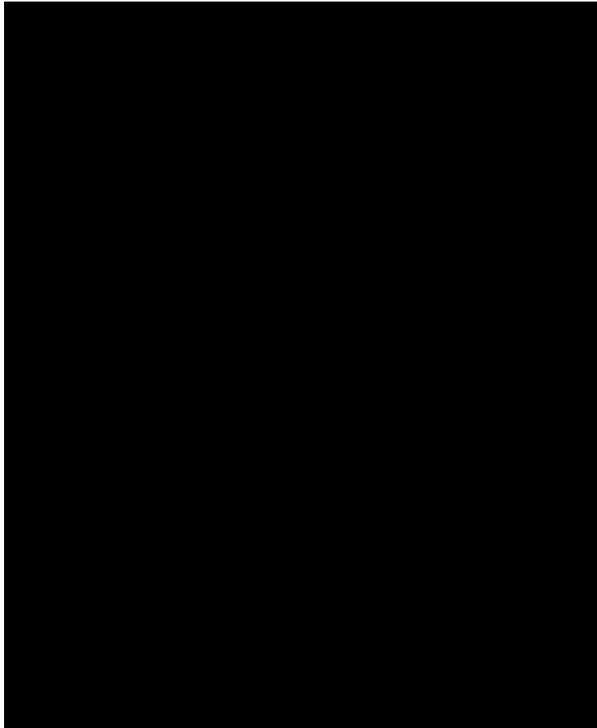
Ein weiterer Vorschlag ist der „*Vorentwurf eines Ersten Gesetzes zur Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen lesbischer Frauen und homosexueller Männer*“, der 1995 von der niedersächsischen Landesregierung vorgelegt wurde, mit dem das Rechtsinstitut einer „eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft“ eingeführt werden soll. Dieser Entwurf wird zur Zeit auf SPD-Länderebene beraten.. Im folgenden setze ich mich mit diesem Gesetzentwurf im einzelnen auseinander.

Den Hauptteil des Entwurfs nehmen die Vorschriften über die Begründung und Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft ein, während die Rechtsfolgen sich im wesentlichen in der – teilweise eingeschränkten – Übernahme einiger familienrechtlicher und erbrechtlicher Regelungen erschöpfen, die sich überwiegend zum Nachteil der Betroffenen und zugunsten des Staates auswirken.

1. Eintragung der Lebensgemeinschaft

Gleichgeschlechtliche Paare können ihre Lebensgemeinschaft vom Standesamt in das Buch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften eintragen lassen (§ 1 des Entwurfs). Die Eintragung ist Voraussetzung für alle in dem Gesetzentwurf enthaltenen Ansprüche und Verpflichtungen. Betroffene müssen allerdings befürchten, durch eine Offenbarung ihrer Lebensweisen in der Öffentlichkeit verstärkt gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt zu sein, ohne dies durch die zugestandenen Rechte kompensieren zu können. Die große Mehrheit der Lesben sieht sich bis heute dazu veranlaßt, ihre Lebensweise ganz oder in Teilbereichen ihres Lebens zu verheimlichen. Da das Buch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ein Personenstandsbuch wird, gilt dafür auch das Einsichtsrecht gemäß § 61 PStG. Einsichtsrecht haben Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Verfahren und Abkömmlinge – ohne Angabe von Gründen – sowie andere Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Gemäß der Ausführungsbestimmungen zu § 61 PStG sind unter Behörden im Sinne dieser Vorschrift auch Universitätsinstitute, kirchliche Amtsstellen und Organe von Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu verstehen.³ Da die Kirchen – jeweils entsprechend ihrer offiziellen Beurteilung von Homosexualität – zur Kündigung von lesbischen Mitarbeiterinnen berechtigt sind, kann eine Ein-

3 vgl. Massfeller/Hoffmann, PStG, § 61 Rdnr. 5



sichtnahme zu gravierenden Konsequenzen führen. Darüberhinaus wird das Problem schon bei der Bewerbung um eine Stelle aufkommen, wenn nämlich der Familienstand angegeben werden muß. Dieser wird lauten „in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft“. Diese Angabe wird mit Sicherheit nicht nur bei den Kirchen, sondern auch bei vielen anderen Arbeitgebern die Chancen auf den Arbeitsplatz mindern.

Hinsichtlich der Eintragungsmöglichkeit von AusländerInnen trifft die Gesetzesinitiative eine gegenüber der Eheschließung diskriminierende Regelung. Gemäß § 4 Abs. 1 muß mindestens eine Partnerin oder ein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit (oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU, in dem die Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften gesetzlich zulässig ist) besitzen und den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

2. Rechtsfolgen

Die mit der Begründung der „eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft“ verbundenen Rechtsfolgen sind ganz überwiegend familienrechtlicher Art.

a) Der Entwurf führt eine Unterhaltspflicht zwischen den PartnerInnen ein, die zwar nicht ausdrücklich im Wortlaut des Gesetzestextes benannt wird, sich jedoch aus dem Regelungskonzept einschließlich der Begründung ergibt. Gemäß § 6 Abs. 1 sind die PartnerInnen nach der Eintragung einander zur Le-

bensgemeinschaft verpflichtet. Da diese Regelung dem Wortlaut des § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB entnommen ist, der eine gegenseitige Beistandspflicht umfaßt, muß dies auch für § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gelten. Eine ausdrückliche Verpflichtung zu Unterhaltsleistungen gibt es zwar gemäß § 10 nur für die Zeit nach Trennung oder Beendigung der Lebensgemeinschaft. In der Begründung zu dieser Regelung heißt es aber, daß „während des Bestehens der eingetragenen Lebensgemeinschaft jede Partnerin und jeder Partner nach Kräften und Möglichkeiten für den eigenen Unterhalt zu sorgen und zum gemeinsamen Unterhalt sowie nach Bedarf und Billigkeit zum Unterhalt der oder des anderen beizutragen hat“. Mit dieser Aussage wird indirekt die Vorschrift des § 6 mit Inhalt gefüllt. Die Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft bedeutet also auch eine Unterhaltspflicht. Offenbar fehlte den Autoren jedoch der Mut, diese so kritischen Punkten ausdrücklich anzusprechen. Denn die Beistands- bzw. Unterhaltspflicht hat entscheidende Bedeutung nicht nur im Innenverhältnis zwischen den PartnerInnen, sondern insbesondere auch für die Möglichkeit einer Partnerin ohne eigenes Einkommen, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Bisher wird das Einkommen gleichgeschlechtlicher LebenspartnerInnen bei der Gewährung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (§ 122 BSHG, § 137 a Abs. 2 AFG) nicht im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt, da eine der Ehe ähnliche Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vom Bundesverfassungsgericht für sie nicht angenommen wird.⁴ Mit der gesetzlich vorgesehenen Einstandspflicht, die auch die materielle Unterstützung mitumfaßt, stünde künftig einer Anwendung der Anrechnungsregelung nichts mehr im Wege.

b) Neben des zu befürchtenden Verlustes des Sozialhilfeanspruchs werden die zugunsten von GläubigerInnen bestehenden Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen für die Ehe aus § 1362 BGB und § 739 ZPO auf eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ausgeweitet, eine weitere Rechtsfolge also, die zu Lasten der Eingetragenen geschaffen wird.

c) Die Gesetzesinitiative übernimmt darüber hinaus aus dem Eherecht im wesentlichen inhaltsgleich die Regelungen über Haushaltsführung, die sog. Schlüsselgewalt und den Umfang der Sorgfaltspflicht (§§ 7, 8, 9). Die Vorschrift, nach der die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln ist, bringt keinerlei Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage und der gelebten Realität lesbischer Lebensgemeinschaften. Die Regelung über die

⁴ vgl. BVerfGE 87, 234 ff.; BGH, NJW 1993, 999 ff.

sogenannte Schlüsselgewalt, also die Verpflichtung und Berechtigung auch der anderen Partnerin aus Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs mag in den Fällen, in denen nur eine ein eigenes Erwerbseinkommen hat, sinnvoll sein. Von dieser Konstellation geht aber selbst der Entwurf nicht aus. Wenn es in der Begründung zu § 7 heißt, daß beide PartnerInnen erwerbstätig sein können und das auch typischerweise sind, so ist es fraglich, ob diese Regelung tatsächlich deren Bedürfnis nach Rechtssicherheit entspricht. Zu den Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs gehören entsprechend der Regelung in § 1356 BGB nicht nur der Kauf von Lebensmitteln und Hausrat, sondern auch der Erwerb von Einrichtungsgegenständen. Gerade bei größeren Anschaffungen wird eine rechtliche Einbeziehung der Partnerin häufig gar nicht deren Vorstellungen entsprechen. Die Regelung kommt dann allein eventuellen GläubigerInnen zugute, da sie dadurch auf zwei SchuldnerInnen Zugriff nehmen können.

Die Vorschrift über die beschränkte Sorgfaltspflicht ist sicher angemessen. Es ist jedoch nicht bekannt, daß ihr bisheriges Fehlen bei den Betroffenen einen größeren Leidensdruck ausgelöst hat.

d) Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist in dem Gesetzestext ausdrücklich eine Unterhaltspflicht erst für den Zeitraum nach der Trennung bzw. nach Beendigung der Lebensgemeinschaft vorgesehen. Für die Dauer des Bestehens der Lebensgemeinschaften kann die Unterhaltspflicht aber aus der allgemeinen Pflicht zur Lebensgemeinschaft (§ 6) abgeleitet werden. Aus der Begründung zu § 10 ergibt sich auch eine Beitragspflicht für den gemeinsamen Unterhalt und den Unterhalt der Partnerin, die jedoch nicht konkret gefaßt ist. Für die Zeit nach der Trennung bzw. der Beendigung der Lebensgemeinschaft ist eine Unterhaltspflicht insofern vorgesehen, als sie „unter Berücksichtigung der Belange beider der Billigkeit entspricht“. Auch dieser Vorschrift mangelt es an Bestimmtheit. Es ist anzunehmen, daß davon die Fälle erfaßt werden sollen, in denen eine Partnerin der anderen über Jahre unter Aufgabe der Erwerbstätigkeit den Haushalt geführt oder sie gepflegt hat. Eine solche Regelung birgt aber die Gefahr in sich, daß PartnerInnen sich in wirtschaftliche Abhängigkeit voneinander begeben mit den negativen Folgen, die wir aus der Ehe zu Genüge kennen. Die entsprechende Vorschrift über einen Versorgungsausgleich begegnet denselben Bedenken.

Der Gesetzentwurf sieht Gütertrennung vor mit der Möglichkeit abweichender notarieller Vereinbarungen. Bereits nach der heutigen Rechtslage gilt für nichteheliche Lebensgemeinschaften Gütertrennung, und schon heute können Lesben in Einzelfragen auch eine andere Regelung vereinbaren.

e) Die Regelung über die Adoption von Kindern (§ 12) eröffnet nicht die Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption. Im Gegenteil wird sogar die heute gemäß § 1741 Abs. 3 BGB zulässige Einzeladoption – außer im Falle der Adoption des eigenen nichtehelichen Kindes – für eingetragene PartnerInnen ausdrücklich ausgeschlossen, womit sie mit einem Ausschlußmerkmal der Ehe behaftet werden, ohne in den Genuß ihres Vorteils, der Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption, zu kommen. Damit würde erstmals gesetzlich zum Ausdruck gebracht, daß Lesben und Schwule nicht geeignet sind, Kinder großzuziehen. Dies wäre mit Sicherheit nicht ohne Folgen für die bisher recht positive Rechtsprechung zur Zuweisung des Sorgerechts an Lesben.

f) Die einzige wirklich wesentliche Regelung im Interesse lesbischer Lebensgemeinschaften, die dieser Gesetzentwurf enthält, ist § 22 über das Erbrecht der überlebenden PartnerInnen einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemeinschaft. Diese werden EhegattInnen, die in Gütertrennung leben, erbrechtlich gleichgestellt und erhalten sowohl gesetzliche Erbteile als auch Pflichtteilsansprüche. Diese Regelung ist dann von erheblicher Bedeutung, wenn ErblasserInnen Kinder oder Eltern haben, durch deren Pflichtteile ihre Testierfreiheit eingeschränkt wird. Nach heutiger Rechtslage wird selbst bei einer testamentarischen Einsetzung der Partnerin zur Alleinerbin der Wert der Erbschaft durch die Pflichtteilsansprüche von Kindern oder Eltern bis zur Hälfte gemindert. Auf Grund der beabsichtigten Einführung des gesetzlichen Erbteils von PartnerInnen eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften wird der Pflichtteilsanspruch von Kindern auf drei Achtel und der von Eltern auf ein Viertel gemindert, so daß bei Vorhandensein von Pflichtteilsberechtigten der als Alleinerbin testamentarisch eingesetzten Partnerin fünf Achtel bzw. drei Viertel der Erbschaft verbleiben.

Bedeutung hätte die Regelung auch dann, wenn die Erblasserin kein Testament zugunsten der Partnerin hinterlassen hat. Im Hinblick auf die heutige Gesetzeslage machen Lesben zwar sehr häufig von der Möglichkeit der Errichtung eines Testaments Gebrauch, bei jungen Lesben ist dies jedoch seltener der Fall, und es bleibt abzuwarten, ob gerade sie bei einer Realisierung der niedersächsischen Initiative von der Option der eingetragenen Lebensgemeinschaft häufiger Gebrauch machen als von der Möglichkeit ein Testament zu schreiben.

Der vorgesehene sogenannte Voraus und der sogenannte Dreißigste sind ebenfalls Teilregelungen, die für die PartnerInnen im Todesfall Bedeutung haben.

Die vorgeschlagenen erbrechtlichen Regelungen bleiben jedoch ineffektiv, solange das Erbschaftssteuerrecht nicht ebenfalls in Angriff genommen wird (siehe unten III 2).

3. Beendigung der Lebensgemeinschaft

Die Beendigung der Lebensgemeinschaft ist an ähnlich strenge Voraussetzungen wie die Ehescheidung gebunden. Die einvernehmliche Beendigung ist zwar durch gemeinsame Erklärung beim Standesamt ohne Einhaltung einer Frist möglich. Für die streitige Beendigung ist jedoch eine Gerichtsentscheidung über das Scheitern der Lebensgemeinschaft erforderlich, wobei wie bei der Ehe eine Zerrüttung nach dreijährigem Getrenntleben vermutet wird. Sofern Ansprüche auf Unterhalt oder Versorgungsausgleich geltend gemacht werden (§§ 21, 24 des Entwurfs) entstehen zudem auf Grund des Anwaltszwangs (§§ 78, 621 ZPO) noch hohe Kosten.

Resümee: Der Niedersächsische Entwurf ist nicht nur inhaltlich kritikwürdig, sondern auch gesetzestechnisch äußerst unzureichend. Antworten auf Fragen, die gesetzlich zu regeln wären, tauchen verschämt in der Begründung auf, während schwerwiegende Konsequenzen zum Nachteil der Betroffenen, die sich aus dem Entwurf zwangsläufig ergeben, selbst in der Begründung verschwiegen werden. Es muß festgestellt werden, daß das Rechtsinstitut „eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft“ denjenigen, die davon Gebrauch machen würden, mehr Nachteile als Vorteile einbringen würde und für sie mit großen Risiken behaftet ist. Für alle anderen unverheirateten Personen – unabhängig davon, ob sie homo- oder heterosexuell, allein, in Paaren oder in Wohngemeinschaften leben – würde mit der Realisierung dieser Initiative der Nachteil eintreten, daß die Chance für wirkliche Verbesserungen in Sinne einer Gleichstellung aller Lebensweisen für lange Zeit verbaut bliebe.

III. Notwendige Regelungen

In der Anlage 2 zum Gesetzentwurf „Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften“ werden tatsächlich wichtige Rechtsänderungen – von Änderungen im Mietrecht über das Zeugnisverweigerungsrecht bis hin zu Rechten für AusländerInnen – aufgelistet. Vieles davon bedarf dringend der gesetzlichen Umsetzung. Nur erfolgt dies nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

Notwendig ist in der Tat eine Reform einiger wichtiger Vorschriften, und zwar in einer Weise, die nicht nur eine Gruppe, nämlich diejenigen, die dazu bereit sind zu heiraten oder sich eintragen zu lassen, als weitere Begünstigtengruppe aufnimmt, sondern die alle Personen, für die auf Grund einer vergleich-

baren Situation Änderungsbedarf besteht, einbezieht. Es geht dabei zum einen um Regelungen, die das Zusammenwohnen ermöglichen und erleichtern, und zum anderen um solche, die den persönlichen Bindungen Rechnung tragen.⁵

1. Gemeinsames Wohnen

Im Gegensatz zu EhegattInnen und Familienangehörigen haben andere Personen, die mit der Mieterin zusammen eine Wohnung bewohnt haben, keinen Anspruch, nach deren Tod in das Mietverhältnis einzutreten. Nur wenn sie AlleinerbInnen sind, treten sie in das Mietverhältnis ein und können in der Wohnung bleiben. Ansonsten sind sie, soweit nicht schon andere ErbInnen den Mietvertrag fortführen wollen, von der Bereitschaft der VermieterInnen abhängig, mit ihnen eine Übernahmeregelung zu vereinbaren bzw. einen neuen Mietvertrag abzuschließen. Der BGH hat das gesetzliche Eintrittsrecht zwar auch auf eheähnliche Lebensgemeinschaften ausgedehnt,⁶ diese aber in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG als eine „Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die auf Dauer angelegt ist ...“ definiert. Lesbische Lebensgemeinschaften bleiben von diesem Anspruch daher weiterhin ausgeschlossen. Für diese, aber auch für Wohngemeinschaften, besteht daher Handlungsbedarf,⁷ auch wenn einzelne Gerichte inzwischen eine weitergehende Auslegung vornehmen.^{7a}

Auch im Trennungsfall können erhebliche Probleme entstehen. Will diejenige ausziehen, die allein den Mietvertrag abgeschlossen hat, hat die andere keinen Anspruch, in der Wohnung zu verbleiben und an die Stelle der bisherigen Mieterin zu treten. Selbst bei einem gemeinsamen Mietvertrag und einer entsprechenden Einigung der MieterInnen besteht kein Recht zur alleinigen Fortsetzung des Mietverhältnisses durch eine von ihnen.

Künftig muß das Recht auf Eintritt in den Mietvertrag (§ 569 a BGB) bzw. auf Fortsetzung des Mietverhältnisses (§ 569 b BGB) auf alle MitbewohnerInnen – unabhängig von einem Verwandtschaftsverhältnis oder einer Ehe – erweitert werden. Ebenso ist durch mietrechtliche Änderungen im Falle des Auszugs einer Partnerin oder sonstigen Mitbewohnerin der Bleibenden das Recht einzuräumen, in das Mietverhältnis einzutreten bzw. dieses allein fortzuführen.

5 vgl. ausführlich: Steinmeister, Rechtsratgeberin „Lesbische Lebensformen: Rechtslage, Tips, Forderungen“, herausgegeben vom Lesbenring e.V., Bonn.

6 vgl. BGH, NJW 1993, 999

7 vgl. hinsichtlich der mietrechtlichen Forderungen auch die Gesetzentwürfe von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Dr 13/847) und der PDS (BT-Dr 13/2355)

7a vgl. AG Wedding, STREIT 1994, 186 f.

Nach geltendem Recht kann eine Mieterin eine andere Person gemäß § 549 Abs. 2 Satz 1 BGB bei Nachweis eines „berechtigten Interesses“ in die Wohnung aufnehmen. Nach der Rechtsprechung reichen „vernünftige Gründe“, die den Wunsch nach Überlassung eines Teils der Wohnung an eine andere Person oder weitere Personen „nachvollziehbar erscheinen lassen“.⁸ Ein berechtigtes Interesse wird bei der Aufnahme von PartnerInnen unabhängig von der sexuellen Orientierung angenommen.⁹ Dieses Recht findet seine Grenze nur dort, wo durch die Aufnahme einer weiteren Person die Wohnung überbelegt würde oder wenn im Einzelfall Gründe in der aufzunehmenden Person liegen, die eine Aufnahme für die VermieterIn unzumutbar machen würden. Ein erhebliches Problem besteht aber darin, daß diese Vorschrift zum Teil so ausgelegt wird,¹⁰ daß selbst bei unberechtigter Verweigerung der Zustimmung seitens der VermieterInnen die MieterInnen zunächst die Zustimmung gerichtlich erstreiten müssen, andernfalls die VermieterInnen zur fristlosen Kündigung berechtigt wären.

§ 549 BGB bedarf daher einer Präzisierung. Unabhängig von der zugrundeliegenden Motivation der MieterInnen ist ihnen das Recht einzuräumen, andere Personen in die Wohnung mitaufzunehmen. Dieser Vorgang muß den VermieterInnen lediglich angezeigt werden. Diese können dann ihrerseits gerichtlich ein Untersagungsrecht geltend machen bei Überbelegung oder Unzumutbarkeit aus Gründen in der aufgenommenen Person.

Die Möglichkeit, Wohnberechtigungsscheine für eine gemeinsame Sozialwohnung zusammenlegen zu können, wird schon seit langem gefordert. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WoBindG i.V.m. § 8 II. WoBauG werden Wohnberechtigungsscheine für eine gemeinsame Sozialwohnung aber nur Familien im herkömmlichen Sinne erteilt. Einige Bundesländer wenden für ältere heterosexuelle Paare, wenn bei der Heirat die Gefahr besteht, daß die Frau ihre Witwenrente verliert, die Härtefallregelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 c WoBindG an, und erteilen in diesen Ausnahmefällen gemeinsame Wohnberechtigungsscheine. Zum Teil werden auch Wohnberechtigungsscheine für lesbische Lebensgemeinschaften erteilt, wenn diese nachweisen, daß sie schon zuvor auf dem freien Wohnungsmarkt zusammengewohnt haben.

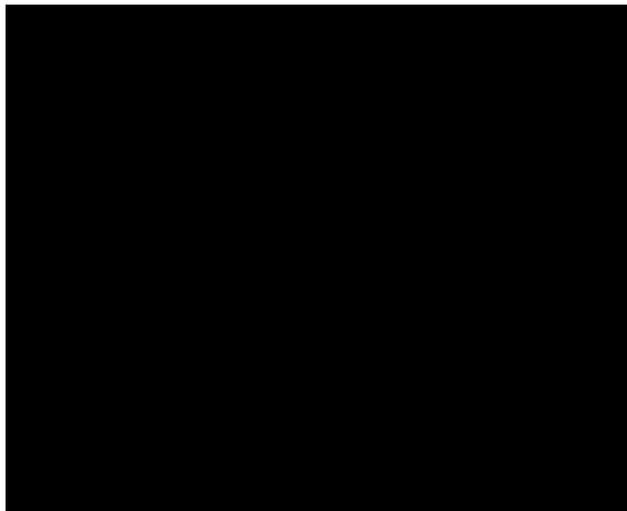
Es muß jedoch durch eine bundeseinheitliche Regelung Rechtssicherheit geschaffen werden.

§ 5 WoBindG i.V.m. mit § 8 II. WoBauG ist dahin gehend zu erweitern, daß Wohnberechtigungsscheine

8 vgl. BGH, NJW 1985, 130

9 vgl. BGHZ 92, 213; LG München I, NJW-RR 1991, 1112; AG Nürnberg, STREIT 1994, 185 (= WuM 1993, 609); OLG Hamm, NJW 1992, 2876

10 vgl. BayObLG v. 26.6.1995 – RE-Miet 3/94



von Personen unabhängig von verwandtschaftlichen Beziehungen oder Heirat für eine gemeinsame Sozialwohnung zusammengelegt werden können. Überschreitet das Einkommen einzelner MitbewohnerInnen später die Einkommensgrenzen für öffentlich geförderte Wohnungen, so sind diese Personen jeweils individuell zur Zahlung einer Fehlbelegungsabgabe zu verpflichten.

Während Wohngemeinschaften notwendige mietrechtliche Ansprüche und eine gemeinsame Sozialwohnung vorenthalten werden, werden sie hinsichtlich der Anrechnung von Unterhalt bei der Wohngeldberechnung zu ihrem Nachteil ähnlich wie Eheleute behandelt. Zu dieser Anrechnung kommt es durch die Regelung in § 18 Abs. 2 Nr. 2 WoGG, wonach gesetzlich vermutet wird, daß Personen, die eine Wohnung gemeinsam bewohnen, in einer Wirtschaftsgemeinschaft leben. Diese Regelung zeigt, daß Wohn- bzw. Lebensgemeinschaften vom Gesetzgeber überall dort wahrgenommen werden, wo es um ihre Inanspruchnahme, nicht dagegen um ihre Rechte geht.

Die Vermutung des § 18 Abs. 2 Nr. 2 WoGG entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen von Zusammenwohnenden und ist daher aufzuheben.

Im Todesfall einer Mitbewohnerin steht den ErbInnen der Hausrat der verstorbenen Person zu. Die Partnerin in der gemeinsam genutzten Wohnung und andere MitbewohnerInnen haben keinerlei Rechte.

§ 1932 über den sog. Ehegatten-Voraus ist dahin gehend zu ergänzen, daß allen übrigen MitbewohnerInnen ein Anspruch auf den Hausrat zusteht, und zwar entsprechend § 1932 Abs. 1 Satz 2 BGB bezüglich aller Gegenstände, die zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt werden.

2. Erbschaftssteuer/Schenkungssteuer

Von besonderer Bedeutung ist das Erbschaftssteuerrecht. Über die niedrigste Steuerklasse I sind nur EhegattInnen und Kinder begünstigt. EhegattInnen stehen Freibeträge von 250 000 Mark zuzüglich eines Versorgungsfreibetrags in gleicher Höhe zu. Kinder haben einen Freibetrag von 90 000 Mark zuzüglich eines Versorgungsfreibetrages von bis zu 50 000 Mark. Eltern werden über die Steuerklasse II (Freibetrag 50 000 Mark) und andere Verwandte wie Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder und Schwiegereltern über die Steuerklasse III (Freibetrag 10 000 Mark) begünstigt. Nicht mit der Erblasserin verwandte Personen unterliegen dagegen der Steuerklasse IV mit einem Freibetrag von nur 3 000 Mark. Die Partnerin oder eine enge Freundin der verstorbenen Person müssen also mit Ausnahme von 3 000 Mark die gesamte Erbschaft versteuern. Während EhegattInnen beispielsweise bei einer Erbschaft im Wert von 200 000 Mark keinerlei Steuern zahlen müssen, sind PartnerInnen lesbischer Lebensgemeinschaften sowie alle nicht verwandten ErbInnen dazu verpflichtet, 59 100 Mark an den Staat abzuführen (30 % Steuersatz abzüglich 3 000 Mark Freibetrag).

Bisher konnten die steuerlichen Belastungen für nichtverwandte ErbInnen dadurch niedrig gehalten werden, daß Grundeigentum angeschafft wurde, das steuerlich nach dem Einheitswert aus dem Jahre 1964 plus 40 Prozent bemessen wurde. Das führte zu einer Festsetzung eines Steuerwertes von nur ca. 10 bis 20 Prozent des Verkehrswertes des geerbten Hauses oder der geerbten Eigentumswohnung. Auf diese Weise hatten auch PartnerInnen lesbischer Lebensgemeinschaften bei der Vererbung von Grundeigentum nur niedrige Steuern zu zahlen. Beispiel: Bei einer vererbten Eigentumswohnung mit einem Verkehrswert von 250 000 Mark betrug die Steuer nur ca. 5000 Mark.

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 22. Juni 1995¹¹ ist die Einheitswertbesteuerung verfassungswidrig und muß vom Gesetzgeber durch eine Neuregelung ersetzt werden, die künftig keine Besserstellung der ErbInnen von Grundeigentum gegenüber denen sonstiger Vermögensgegenstände mehr zuläßt. Das BVerfG hat zudem in seiner Entscheidung unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 GG eine weitgehende Steuerfreistellung der in Steuerklasse I genannten Personen (Kinder, Ehegatten) von der Erbschaftssteuer festgelegt. Bei den übrigen steuerpflichtigen ErbInnen hat der Gesetzgeber demgegenüber einen breiten Regelungsspielraum. Dieser muß m. E. zugunsten der Testierfreiheit, die nach dem BVerfG ebenfalls von der Erbrechtsgarantie umfaßt wird, genutzt werden.

Im Rahmen der Neuregelung des Erbschaftssteuerrechts sollten künftig hinter den in der Steuerklasse I privilegierten ErbInnen alle testamentarisch eingesetzten ErbInnen in eine neue Steuerklasse II aufgenommen werden. Verwandte ErbInnen, die nicht zu dem engen Kreis der gemäß Steuerklasse I Begünstigten gehören, sollten, sofern sie lediglich aufgrund gesetzlicher Erbfolge erben, in eine Steuerklasse III aufgenommen werden. Entsprechend ist die Schenkungssteuer zu ändern.

Die vorliegenden Entwürfe der Koalitionsfraktionen¹² und der SPD-Fraktion¹³ zur Neuregelung der Erbschaftssteuer sehen jedoch anders aus: Nach dem Entwurf der Koalition sollen EhegattInnen einen Freibetrag von einer Million Mark zuzüglich eines Versorgungsfreibetrages von 500 000 Mark bekommen. Kinder erhalten einen Freibetrag von 750 000 Mark zuzüglich eines Versorgungsfreibetrages von 20 000 bis zu 100 000 Mark, Eltern einen Freibetrag von 150 000 Mark und andere Verwandte einen Freibetrag von 50 000 Mark. Alle nichtverheirateten und nichtverwandten Personen, zu denen auch die lesbische Lebenspartnerin gehört, sollen einen Steuerfreibetrag von nur 25 000 Mark bekommen. Eine Luxusvilla, die innerhalb der Familie vererbt wird, wird also steuerfrei bleiben, während auf die überlebende lesbische Lebensgefährtin schon für eine kleinere Eigentumswohnung ganz erhebliche steuerliche Belastungen zukommen werden. Der Entwurf der SPD-Fraktion verdient aus dem Blickwinkel unverheirateter LebenspartnerInnen kein besseres Urteil: Neben den bisherigen o. a. Freibeträgen soll für EhegattInnen, Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern ein zusätzlicher Familienfreibetrag von insgesamt 500 000 Mark eingeführt werden, dessen Aufteilung unter den genannten ErbInnen von den ErblasserInnen frei bestimmt werden kann. Den EhegattInnen wird darüberhinaus ein Versorgungsbetrag von 500 000 Mark und den Kindern ein Versorgungsfreibetrag von 20 000 – 100 000 Mark eingeräumt.

Die Konzeption der SPD ist insoweit interessant, als sie eine Selbstbestimmungsrecht der ErblasserInnen bei der Aufteilung des Familienfreibetrages vorsieht. Diese Möglichkeit hätte jedoch auf einen Begünstigtenkeis, der auch nichtverwandte testamentarisch eingesetzte ErbInnen umfaßt, erweitert werden müssen, statt an dem traditionellen Muster von Ehe und Familie zu verhaften.

Nach dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen¹⁴ werden EhegattInnen und LebenspartnerInnen gleichbehandelt. Für beide ist gemeinsam mit den Kindern und Eltern ein Freibetrag von insgesamt

12 BT-Dr 13/4839

13 BT-Dr 13/5504

14 BT-Dr 13/4838

11 vgl. BVerfG, NJW 1995, 2624 ff.

400 000 Mark vorgesehen, wobei die ErblasserInnen auch hier ein Bestimmungsrecht hinsichtlich der Aufteilung unter diesen Personen haben. Außerdem ist für EhegattInnen und nichteheliche LebenspartnerInnen sowie für die Kinder jeweils ein Versorgungsfreibetrag von 100 000 Mark vorgesehen. Der gravierende Nachteil gegenüber meinem o.a. Vorschlag ist allerdings, daß die nichteheliche Lebensgemeinschaft nachgewiesen werden muß, damit die lesbische Partnerin in den Genuß der Steuerbegünstigung kommt, und aller Voraussicht nach die vorherige Registrierung der Lebensgemeinschaft zur Bedingung gemacht würde. Darüberhinaus läßt es diese Regelung nicht zu, daß auch anderen den ErblasserInnen nahestehenden und deshalb von ihnen testamentarisch bedachten Personen ein Steuerfreibetrag zugutekommt.

3) Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist gemäß § 52 StPO auf EhepartnerInnen und bestimmte verwandte Personen begrenzt, wozu auch Verlobte und sogar SchwägerInnen nach der Scheidung gehören. Da LebenspartnerInnen sowie andere der beschuldigten Person nahestehende Menschen durch eine Aussage in ebensolche oder noch stärkere Konflikte geraten können als die gemäß § 52 StPO zur Aussageverweigerung berechtigten Personen, ist eine Änderung dieser Vorschrift notwendig. Denn Schutzzweck des Zeugnisverweigerungsrechts ist es, den Beschuldigten nahestehende Personen im Strafverfahren vor Konfliktsituationen zu bewahren. Neben dem Schutz der „Familienbande“ geht es um den Schutz von Vertrauensverhältnissen. Auf Grund von Untersuchungen ist festgestellt worden, daß fast die Hälfte der falsch aussagenden ZeugInnen mit den Beschuldigten befreundet sind.¹⁵ Nur ausnahmsweise kann ein Zeugnisverweigerungsrecht unmittelbar aus dem Grundgesetz hergeleitet werden.^{15a} Im Hinblick auf den grundrechtlichen Schutz, den auch lesbische und schwule Partnerschaften genießen,^{15b} scheinen hier durchaus alternative Argumentationen möglich, ihr Ergebnis bleibt allerdings unsicher, solange § 52 an Ehe oder zumindest ein Eheversprechen anknüpft. Bei heterosexuellen Paaren wird dieser Schutz heute in der Praxis über den „Trick“, sich als Verlobte auszugeben, erreicht. Eine gerichtliche Überprüfung findet in der Regel nicht statt.

Wenn gleiche Interessenlagen gleich behandelt werden sollen, ist dringend eine Erweiterung des

Zeugnisverweigerungsrechts auf nahestehende Personen notwendig. Es wird daher vorgeschlagen:

Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO ist auf nichtverwandte, nahestehende Personen, zu denen die beschuldigte Person eine enge persönliche Beziehung hat, auszuweiten.

4) Aufenthaltserlaubnis für ausländische PartnerInnen

Einen großen Leidensdruck stellen die ausländerechtlichen Regelungen für nichtverheiratete Paare dar. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nur für ausländische EhegattInnen und nahe Familienangehörige vorgesehen, nicht dagegen auch für ausländische lesbische PartnerInnen. Sofern die Partnerin nicht aus einem EU-Land kommt, ist die Situation sehr schwierig. In letzter Zeit hat es allerdings zwei wichtige Entscheidungen zum Aufenthaltsrecht gleichgeschlechtlicher ausländischer PartnerInnen gegeben, die einen Schritt nach vorn bedeuten. Das BVerwG¹⁶ hat anlässlich eines Rechtsstreits um die Visumserteilung für einen thailändischen Partner eines Deutschen gemäß § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG gleichgeschlechtlichen ausländischen PartnerInnen einen Anspruch auf Ermessensentscheidung über ihren Visumsantrag eingeräumt. Nach Auffassung des BVerwG fällt die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als Teil des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens in den Schutzbereich der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und des Art. 8 Abs. 1 EMRK und ist daher innerhalb der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Das OVG Münster¹⁷ hat in dem Fall eines rumänischen Partners – in Rumänien sind homosexuelle Handlungen strafbar – eine Reduzierung des Ermessens dahingehend angenommen, daß das beantragte Visum erteilt werden muß. In beiden Entscheidungen wurde festgestellt, daß der Lebensunterhalt durch den deutschen Partner gesichert ist.

Trotz dieser recht positiven Rechtsprechung¹⁸ bleiben Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen im Einzelnen und der Frage, wann und unter welchen Bedingungen das abhängige Aufenthaltsrecht ein eigenständiges der ausländischen PartnerInnen wird. Eine gesetzliche Regelung ist daher nach wie vor dringend. Da eine allgemeine Liberalisierung der Ausländergesetze oder deren Abschaffung bedauerlicherweise nicht zu erwarten ist, sollte wenigstens gesetzlich ein eindeutiger Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter der Voraussetzung eingeführt werden, daß die inländischen PartnerIn-

15 vgl. Rengier, Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht, 1979, S. 103.

15a BVerfG, NJW 1979, 1286.

15b BVerfG, STREIT 1994, 176; BVerwG, STREIT 1996, 175 ff.

16 vgl. BVerwG, STREIT 1996, 175 ff.

17 vgl. OVG Münster, STREIT 1996, 179 ff.

18 vgl. näher Anmerkung zu den o.a. Urteilen von Oberlies, STREIT 1996, 182 f.

nen sich zur Leistung von Unterhalt verpflichten.¹⁹ Dabei wäre es ausreichend, diese Verpflichtung für einige Jahre vorzusehen. Die Dauer könnte an die Frist für die Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 19 Ausländergesetz, die zur Zeit vier Jahre beträgt, angelehnt werden. Bei einer Verkürzung oder dem Wegfall dieser viel kritisierten Frist müßte für gleichgeschlechtliche PartnerInnen eine entsprechende Änderung vorgenommen werden. Es wird vorgeschlagen:

Die Rechtslage ausländischer gleichgeschlechtlicher PartnerInnen wird an die momentane Rechtssituation ausländischer EhepartnerInnen angepaßt. Durch Änderung des Ausländergesetzes wird ausländischen LebenspartnerInnen das Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gewährt, wenn sich die inländischen PartnerInnen zur Leistung von Unterhalt für die Dauer von mindestens vier Jahren verpflichten. Nach vier Jahren besteht ein Anspruch auf Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts.

*Bundratsinitiative des Landes
Niedersachsen (Stand: 10.11.1995)*

**Vorentwurf
eines Ersten Gesetzes zur Beseitigung
rechtlicher Diskriminierungen lesbischer
Frauen und homosexueller Männer**

Artikel 1

*Gesetz über eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften
(vgl. LebensgemG)*

Erster Abschnitt. Eintragung.

§ 1 (Grundsatz)

Zwei volljährige Personen des gleichen Geschlechts können ihre Lebensgemeinschaft von dem Standesbeamten in das Buch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften eintragen lassen.

§ 2 (Eintragungsvoraussetzungen) ...

§ 3 (Verfahren) ...

§ 4 (Ausländerinnen und Ausländer)

(1) Eine Lebensgemeinschaft darf nur eingetragen werden, wenn mindestens eine der Partnerinnen oder einer der Partner Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, in dem die Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften gesetzlich zugelassen ist, und wenn sie oder er im Inland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Angehörige ausländischer Staaten sollen ein Zeugnis ihres Heimatlandes beibringen, daß sie nicht in gültiger Ehe oder, wenn das in ihrem Heimatland gesetzlich zugelassen ist, in einer anderen gültigen eingetragenen Lebensgemeinschaft leben.

§ 5 (Eintragsverbote) ...

Zweiter Abschnitt. Wirkungen der eingetragenen Lebensgemeinschaft.

1. Titel. Wirkungen im allgemeinen.

§ 6 (Lebensgemeinschaft)

(1) Die Partnerinnen oder Partner sind nach der Eintragung einander zur Lebensgemeinschaft verpflichtet.

(2) Eine Partnerin oder ein Partner ist nicht verpflichtet, dem Verlangen der oder des anderen auf Herstellung der Lebensgemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Mißbrauch des Rechtes darstellt oder wenn die Lebensgemeinschaft gescheitert ist.

§ 7 (Haushaltsführung)

Die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 8 (Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs)

(1) Jede Partnerin und jeder Partner ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des gemeinschaftlichen Lebensbedarfs mit Wirkung auch für die andere oder den anderen zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Partnerinnen oder Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Eine Partnerin oder ein Partner kann die Berechtigung der oder des anderen, Geschäfte mit Wirkung für sie oder ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen. Besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur, wenn sie dem Dritten zur Zeit der Geschäftsbesorgung bekannt war.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Partnerinnen oder Partner getrennt leben.

§ 9 (Umfang der Sorgfaltspflicht)

Die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft haben bei der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 10 (Unterhalt bei Getrenntleben)

Leben die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft getrennt und kann die oder der eine nicht selbst für den eigenen angemessenen Unterhalt sorgen, so kann sie oder er von der oder dem anderen Unterhalt verlangen, soweit es unter Berücksichtigung der Belange beider der Billigkeit entspricht.

§ 11 (Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen)

§ 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 739 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 12 (Adoption)

(1) Nimmt eine Partnerin oder ein Partner einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemeinschaft ihr oder sein nichteheliches Kind an, ist § 1749 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Sonst findet während der Dauer der eingetragenen Lebensgemeinschaft die Annahme eines Kindes durch eine Partnerin oder einen Partner nicht statt.

2. Titel. Güterrecht

§ 13 (Gütertrennung)

Die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben im Güterstand der Gütertrennung. Abweichende Vereinbarungen der Partnerinnen oder Partner sind zulässig.

§ 14 (Vertrag über die güterrechtlichen Verhältnisse)

(1) Ein Vertrag über die güterrechtlichen Verhältnisse der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft muß

19 vgl. auch Bode, Streit 1994, 171 f.

bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Partnerinnen oder Partner zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.

(2) Aus einem solchen Vertrag können einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft zwischen einer Partnerin oder einem Partner und dem Dritten nur hergeleitet werden, wenn der Inhalt des Vertrages dem Dritten bekannt war, als das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde.

Dritter Abschnitt. Nichtigkeit, Löschung und Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft.

§ 15 (Nichtigkeit der Eintragung) ...

§ 16 (Löschung der Eintragung) ...

§ 17 (Einvernehmliche Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft) ...

§ 18 (Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft durch Urteil)

(1) Stellen die Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft keinen Antrag auf Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft nach § 17, kann die eingetragene Lebensgemeinschaft unter den Voraussetzungen des § 19 auf Antrag einer Partnerin oder eines Partners durch gerichtliches Urteil beendet werden.

(2) Die eingetragene Lebensgemeinschaft ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

§ 19 (Zerrüttungsprinzip)

(1) Das Gericht kann eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft beenden, wenn sie gescheitert ist. Die Lebensgemeinschaft ist gescheitert, wenn sie nicht mehr besteht und nicht mehr erwartet werden kann, daß sie wieder hergestellt wird.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die eingetragene Lebensgemeinschaft gescheitert ist, wenn der Antragsgegner dem Antrag auf Beendigung der eingetragenen Lebensgemeinschaft zustimmt.

(3) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die eingetragene Lebensgemeinschaft gescheitert ist, wenn die Partnerinnen oder Partner seit drei Jahren getrennt leben.

§ 20 (Getrenntleben)

§ 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 21 (Anspruch auf Unterhalt und Versorgungsausgleich)

(1) Wer nach Beendigung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft nicht selbst für seinen angemessenen Unterhalt sorgen kann, kann von der oder dem anderen Unterhalt verlangen, soweit es unter Berücksichtigung der Belange beider Beteiligten der Billigkeit entspricht.

(2) Soweit es der Billigkeit entspricht, kann die Übertragung von Anwartschaften der oder des anderen auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit verlangt oder ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich gefordert werden.

Vierter Abschnitt. Erbrecht.

§ 22 (Erbrecht der überlebenden Partnerin und des überlebenden Partners) ...

Fünfter Abschnitt. Gerichtliches Verfahren.

§ 23 (Allgemeine Vorschriften) ...

§ 24 (Andere gerichtliche Verfahren) ...

Anm. der Red.:

Die Landesregierung Niedersachsen wird demnächst einen überarbeiteten Entwurf vorlegen. Wenn Auskünfte zum aktuellen Stand gewünscht werden, bitte wenden an: Niedersächsisches Sozialministerium, Hans Hengelein, Tel. 0511/1204010, Fax 0511/1204298.

Stellungnahme des Verbands Alleinerziehender Mütter und Väter VAMV e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kinderunterhaltsgesetz) vom 7. März 1996

Wir begrüßen, daß der Referentenentwurf das Unterhaltsrecht für eheliche und nichteheliche Kinder vereinheitlichen will und damit das Ziel verfolgt, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder zu realisieren. Insbesondere die Möglichkeit, auch als eheliches Kind Regelunterhalt zu bekommen, ist für uns eine entscheidende Verbesserung.

Auch die jährliche Dynamisierung des Regelunterhalts und des Individualunterhalts halten wir grundsätzlich für eine positive Veränderung.

Während wir die angestrebten Ziele insgesamt gutheißen, können wir deren inhaltliche Umsetzung nur massiv kritisieren. Unsere Kritik richtet sich in der Hauptsache gegen die Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip und die Höhe der Unterhaltssätze.

I. Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip

Der Referentenentwurf gibt in seiner Einzelbegründung ganz offen einen Paradigmenwechsel von

der Orientierung des Regelunterhalts am Bedarf eines Kindes (Regelbedarf) zur Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu. Die Leistungsfähigkeit soll in Zukunft das einzige Kriterium sein, an dem sich der Regelunterhalt bemißt. Wie wir aus dem Schriftwechsel mit dem Bundesministerium der Justiz wissen, soll damit auch die Leistungswilligkeit der Unterhaltspflichtigen gestärkt werden.

Während im jetzigen § 1615 f BGB der Regelunterhalt für nichteheliche Kinder „der zum Unterhalt eines Kindes, das sich in der Pflege seiner Mutter befindet, bei einfacher Lebenshaltung im Regelfall erforderliche Betrag (Regelbedarf)“ ist, soll in Zukunft diese Bemessungsgrundlage überhaupt keine Rolle mehr spielen: „Da die als Grundlage für die Berechnung des Regelunterhalts vorgesehenen Unterhaltssätze des Entwurfs somit in erster Linie den Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten berücksichtigen, können sie nicht mehr als den Bedarf eines Kindes in einfachen Lebensverhältnis-

sen' abdeckende Regelbedarfssätze (...) bezeichnet werden. Der Entwurf spricht daher nur von 'Regelsätzen', ohne diese näher zu definieren" (RefE, S. 60). Durch Streichung von § 1615 f BGB wird die Definition von Regelunterhalt endgültig vom Bedarf eines Kindes entkoppelt.

Wir lehnen die Loslösung des Regelunterhalts vom Bedarf eines Kindes ab. Trotz der bestehenbleibenden Möglichkeit, Individualunterhalt zu erhalten, handelt es sich hierbei um eine einschneidende Verschlechterung der Situation Regelunterhalt beziehender Kinder und deren Mütter.

Wir können jetzt schon ein großes Informationsdefizit beklagen über die Möglichkeit, auch für ein nichteheliches Kind Individualunterhalt einzuklagen. Nach unserer Kenntnis beraten die Jugendämter zu dieser Frage wenig offensiv. Wenn nach der geplanten Abschaffung der Amtspflegeschaft und Einführung einer freiwilligen Beistandschaft die Mütter die von uns begrüßte Möglichkeit bekommen, unterhaltsrechtliche Ansprüche des Kindes eigenständig geltend zu machen, stellt sich die Frage, wie und von welcher Seite sie Informationen und juristische Hilfen über ihre und des Kindes Rechte bekommen. Für uns ist es unabdingbar, den Müttern so früh wie möglich umfassende Informationen zukommen zu lassen, um zu vermeiden, daß aufgrund von Nichtwissen (Väter-) Geld auf Kosten von Kindern und Müttern gespart wird.

Grundsätzlich begrüßen wir die Streichung von § 1615 c BGB und die dadurch vollzogene Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder. Wir sehen hierin jedoch auch die Gefahr einer Verschlechterung und Benachteiligung für nichteheliche Kinder. Während der Bedarf eines nichtehelichen Kindes sich nach geltendem Recht an der Lebensstellung beider Eltern bemißt, solange das Kind noch keine eigene Lebensstellung hat (§ 1615 c BGB), soll in Zukunft nur noch § 1610 BGB für eheliche und nichteheliche Kinder gelten, wonach sich der angemessene Unterhalt nach der Lebensstellung des Bedürftigen bemißt. Daraus könnte folgen: Lebt das bedürftige Kind bei seiner Mutter, bestimmt sich die Lebensstellung des Kindes nach der der Mutter. Ist diese in einem schlecht bezahlten Beruf beschäftigt, wird sich dadurch die Lebensstellung des Kindes und damit die Höhe seines angemessenen Unterhalts verschlechtern. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, da meist der Mutter die Betreuung der Kinder obliegt – und so berufliche Aktivitäten erschwert werden. Wir haben die Befürchtung, daß sich durch die Streichung von § 1615 c BGB und die damit verbundene Loslösung von der Lebensstellung des Vaters durch die Hintertüre die diskriminierende Situation von vor 1970, als nur die Lebensstellung der Mutter für den Unterhalt nichtehelicher Kinder maßgeblich war, wieder einschleicht.

Solange es kein existenzsicherndes Kindergeld für alle Kinder gibt, fordert der VAMV die Erhöhung der Regel(bedarfs)sätze auf den tatsächlichen Bedarf eines Kindes!

II. Höhe der Regelsätze

Ein Blick auf die Geschichte des Unterhaltsrechts zeigt, daß es das anfängliche Ziel der Düsseldorfer Tabelle war, den tatsächlichen Bedarf eines Kindes zu ermitteln. Nachdem zum 1. Juli 1970 die Regelbedarfssätze für nichteheliche Kinder eingeführt wurden, rückte die Düsseldorfer Tabelle durch die Übernahme dieser Sätze vom Bedarfdeckungsprinzip ab. Da es das Ziel der Regelunterhaltsverordnung war, den Regelunterhalt leichter zu erlangen als den Individualunterhalt, mußte dieser so bemessen sein, daß es nicht in größerem Umfang zu Herabsetzungsklagen kommt. Dieses Ziel steht auch hinter der Höhe der geplanten 'Regelsätze', die so festgeschrieben werden, daß „sie für die große Mehrzahl der Unterhaltsverpflichteten ohne weiteres tragbar sind“ (RefE, S. 59).

Das Bundesjustizministerium gibt zu, daß es keine verlässliche Tatsachenforschung für die Bestimmung des notwendigen Bedarfs gibt. Wir haben immer wieder darauf gedrängt, insbesondere vor einem Gesetzentwurf zum Unterhaltsrecht hierzu verlässliche Daten zu sammeln. Es bedarf einiger Ignoranz, allen Einwänden zum Trotz – und seien sie von Seiten des Bundesverfassungsgerichts – Regelsätze festzuschreiben, die noch nicht einmal Sozialhilfeniveau erreichen. Der Referentenentwurf macht in seiner Einzelbegründung ganz klar, daß dieses Niveau auch nicht erreicht werden soll: „Eine weitere Erhöhung auf die Beträge, die sich aus dem Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahre 1996 (BR-Drucksache 68/95) für das Existenzminimum von Kindern errechnen lassen oder gar auf die Beträge, die den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf von Kindern ausmachen, erschien nicht angezeigt“ (RefE, S. 59).

Man muß die Frage stellen, von welchem Geld der Differenzbetrag, der sich zwischen 'Regelsatz' oder gar herabgesetztem Regelsatz und dem Bedarf eines Kindes ergibt, ausgeglichen werden soll. Der definitorische Schachzug, den Bedarf bei der Bemessung des Regelunterhalts einfach nicht zu beachten, löst noch nicht den faktisch bestehenden Bedarf eines Kindes. Es ist offensichtlich, daß der Entwurf von vornherein mit einkalkuliert, daß die Mutter zusätzlich zu ihrer Betreuungspflicht Barunterhalt leisten muß, um die Existenz ihres Kindes zu sichern.

Abhängig von ihrem Einkommen hat das Kind einen Sozialhilfeanspruch. Der Referentenentwurf rechnet damit, daß entweder immer mehr Kinder Sozialhilfeempfänger werden oder vom Einkommen ihrer berufstätigen (und damit doppeltbelasteten)

Mütter unterhalten werden. Diese ungerechte Situation ist für uns nicht hinnehmbar. Während es den unterhaltspflichtigen Vätern immer leichter gemacht wird, ihrer Unterhaltsverpflichtung durch Herabsetzung des Unterhalts zu entgehen, müssen die Mütter für die ja trotzdem weiterbestehenden Kosten des Kindes aufkommen.

Wir vermuten als Hintergrund für die Neuregelung einerseits die Absicht, die Zahlväter zu entlasten – ein politisches Vorhaben, das den Interessen der Kinder entgegensteht und sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Andererseits würden dadurch auch die Unterhaltsvorschußkassen entlastet, deren Zweck aber genau entgegengesetzt ist: nämlich Kinder zu unterstützen.

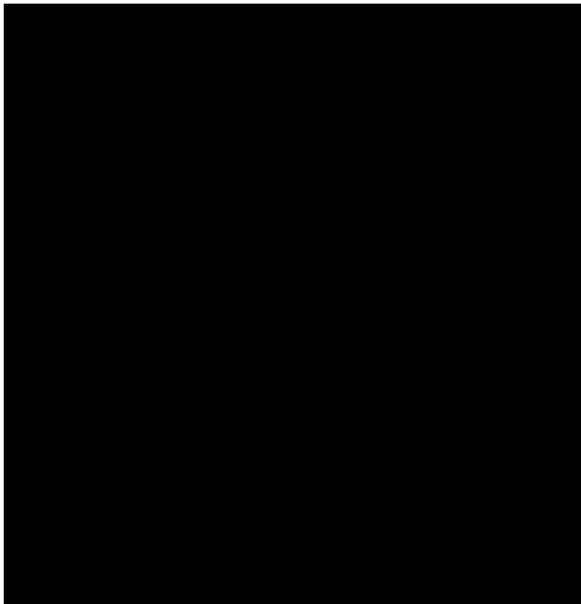
Führt man sich die Situation eines Regelunterhalt beziehenden Kindes und seiner Mutter rechnerisch vor Augen, ergibt sich folgendes: Vom zu zahlenden Regelunterhalt in Höhe von 349,- DM werden 100,- DM hälftiges Kindergeld abgezogen. Die betreuende Mutter erhält 249,- DM Kindesunterhalt plus 200,- DM Kindergeld. Soll zumindest der sozialhilferechtliche Bedarf eines Kindes dieser Altersstufe in Höhe von 431,- DM gedeckt sein, muß die Mutter das gesamte Kindergeld für den Unterhalt des Kindes einsetzen. Die entlastende Funktion des Kindergeldes kommt so nur dem Vater hälftig zugute, nicht aber der Mutter. Dies ist in unseren Augen eine eklatante Ungleichbehandlung des betreuungsleistenden Elternteils. Bei einer Gleichbehandlung müßten 100,- DM auch der Mutter als steuerliche Entlastung zugute kommen. Der Unterhalt ihres Kindes würde sich auf 349,- DM reduzieren und läge damit um 82,- DM unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf!

Während für die bisherige Regelunterhaltsverordnung die Steigung der Lebenshaltungskosten der Bezugspunkt für Anpassungen war, soll in Zukunft eine Dynamisierung durch eine jährliche Anpassung an die Nettolohnentwicklung stattfinden. Was geschieht in dem Fall, daß die Nettolöhne fallen, die Lebenshaltungskosten aber steigen? Um dem tatsächlichen Bedarf eines Kindes Rechnung zu tragen, fordern wir eine Dynamisierung des Unterhalts durch Anpassung an die Lebenshaltungskosten.

Zu weiteren Punkten nimmt der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter wie folgt Stellung:

**Vereinbarungen für die Zukunft;
Abfindungsverträge**

Positiv bewerten wir die Streichung von § 1615 e BGB, Vereinbarung für die Zukunft; Abfindungsverträge. Im Referentenentwurf sind Abfindungsverträge zwischen dem Kind und dem unterhaltspflichtigen



Vater sowie Vereinbarungen über den Unterhalt für die Zukunft nicht mehr vorgesehen. So wird die Gefahr ausgeschlossen, daß Vereinbarungen für das minderjährige Kind getroffen werden, die sich später als nachteilig herausstellen könnten.

Herabsetzung des Regelunterhalts

In der Streichung von § 1615 h BGB, Herabsetzung des Regelunterhalts und Neuformulierung in § 1612 a Abs. 4 BGB-E RefE sehen wir eine Aufweichung der bisherigen Regelung und Verschlechterung der unterhaltsrechtlichen Situation nichtehelicher Kinder. Die Möglichkeit einer Herabsetzung des Regelunterhalts von Seiten des Vaters wird für diese Kinder im geltenden Recht erschwert durch § 1615 h Abs. 1 S. 2 und 3 BGB: Hier können vorübergehende Umstände (die den Verpflichteten betreffen) nicht zu einer Herabsetzung führen. § 1612 Abs. 1 S. 2 BGB, nach dem der Verpflichtete verlangen kann, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen, gilt für die Herabsetzung des Regelunterhalts für nichteheliche Kinder ebenfalls nicht. Im Referentenentwurf sind diese beiden Einschränkungen nicht mehr enthalten. Die Formulierung in § 1612 a Abs. 4 BGB „Übersteigt der Regelunterhalt den Betrag, der unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Parteien zu leisten wäre, so kann der Elternteil verlangen, daß der zu leistende Unterhalt auf diesen Betrag herabgesetzt wird“ erleichtert es dem barunterhaltspflichtigen Elternteil, den Regelunterhalt herabzusetzen. Der Zahlvater könnte eventuell darauf verweisen, daß die persönlichen Verhältnisse der Mutter ohnehin niedrig seien und ein höherer Unterhalt deshalb nicht gerechtfertigt.

Unterhalt für die Vergangenheit

§ 1613 BGB Unterhalt für die Vergangenheit wird im Referentenentwurf in Abs. 1 ergänzt durch die Möglichkeit, Unterhalt für die Vergangenheit ab dem Zeitpunkt zu fordern, ab dem der Verpflichtete aufgefordert wurde, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen. Für nichteheliche Kinder stellt sich diese Fassung als Verschlechterung der jetzigen Regelung dar. Für diese Kinder gilt bisher die besondere Vorschrift in § 1615 d BGB, daß Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann, auch bevor die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt war. Hiermit wird Fällen Rechnung getragen, in denen die Vaterschaftsfeststellung zeitraubend oder generell schwierig ist, etwa weil sich der Vater im Ausland aufhält. Die Streichung von § 1615 d BGB und Ersetzung durch die in § 1613 BGB-E RefE genannten Möglichkeiten der In-Verzug-Setzung, Rechtshängigkeit und Aufforderung stellt eine Verschlechterung für nichteheliche Kinder dar, weil die Möglichkeiten des Rückgriffs auf Unterhalt für die Vergangenheit im geltenden Recht wesentlich umfangreicher sind. Auch § 1613 Abs. 2 S. 2 BGB-E RefE, in dem Unterhalt für die Vergangenheit ohne Einschränkungen für den Zeitraum gefordert werden kann, in dem der Berechtigte „aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen, die dem Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen zuzurechnen sind, an der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gehindert war“ ist so unklar formuliert, daß wir Unterhaltsansprüche bei später festgestellter Vaterschaft nicht gewährleisten sehen.

Auskunftspflicht

Wir begrüßen es, daß das Gericht in § 642 Abs. 2 ZPO-E RefE berechtigt wird, Auskünfte über die Höhe der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen bei Arbeitgeber, Sozialleistungsträgern und Versicherungen einzuholen. Diese Befugnis sollte unserer Meinung nach auch auf Finanzbehörden ausgeweitet werden.

Selbstbehalt

Unverändert übernommen wurde § 1603 Abs. 1 BGB, nach dem nicht unterhaltspflichtig ist, „wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren“. Hier findet der bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigte Selbstbehalt seine Begründung. Wir kritisieren, daß die 'sonstigen Verpflichtungen' nicht näher spezifiziert werden und so der Rechtsprechung die Möglichkeit unterschiedlicher Auslegung gegeben wird. In vielen Fällen führt dies dazu, daß Kinder zugunsten von Schulden z.B. wegen Autos und Eigentumswohnungen auf ihren Unterhalt verzichten müssen.

Während der Vater einen Selbstbehalt geltend machen kann, hat die betreuungspflichtige Mutter keinen Anspruch auf einen angemessenen Selbstbehalt, sondern muß – will sie nicht sozialhilfeabhängig werden – ihr Einkommen für den Unterhalt ihres Kindes einsetzen und auf eigene Ansprüche verzichten. Wir fordern eine Gleichbehandlung des barunterhaltspflichtigen und betreuungspflichtigen Elternteils, auch die Mutter muß einen gesetzlich formulierten Anspruch auf einen ihr angemessenen Selbstbehalt haben.

Gemeinsames Sorgerecht und Unterhaltspflicht

Wir vermissen im Referentenentwurf zum Kindesunterhaltsgesetz eine Bezugnahme auf den Zusammenhang zwischen Unterhaltspflicht und Sorgerechtsform. Schon nach der jetzigen Rechtsprechung ist es möglich, bei gemeinsamer Sorge den Unterhalt zu senken. Hat das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt bei einem Elternteil, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unterhalt. Streitfälle können entstehen, wenn eine hälftige Aufteilung des Aufenthalts des Kindes vorliegt. Diese Problematik wird weder im Kindschaftsrechtsreformentwurf noch im Referentenentwurf zum Kindesunterhaltsgesetz berücksichtigt. Wird – wie beabsichtigt – das gemeinsame Sorgerecht zum Regelfall, müssen die unterhaltsrechtlichen Auswirkungen unbedingt geklärt werden. Insbesondere folgende Fragen sind für uns von entscheidender Bedeutung und klärungsbedürftig:

Wird bei gemeinsamer Sorge kein Unterhalt gezahlt, ist unklar, wer der Kläger ist, das Kind oder der Elternteil, bei dem das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt hat. Damit im Zusammenhang steht ebenfalls die geplante Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Einführung einer freiwilligen Beistandschaft: Da die freiwillige Beistandschaft nur bei alleiniger Sorge vorgesehen ist, ist in unseren Augen die Unterstützung durch das Jugendamt bei gemeinsamer Sorge und Unterhaltsproblemen nicht gewährleistet.

Ebenfalls unklar ist, wie der Unterhalt in dem Fall geregelt werden soll, wenn bei gemeinsamer Sorge ein Antrag auf alleinige Sorge gestellt wird. Wir geben zu bedenken, daß bei gemeinsamer Sorge kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuß und Sozialhilfe vorgesehen ist und so der Kindesunterhalt nicht gesichert ist.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Kindschaftsrechtsreformgesetz ausführlich dargelegt haben, haben wir massive Bedenken gegen die Einführung der gemeinsamen Sorge als Regelfall. Der Gesetzgeber muß realistischerweise davon ausgehen, daß es auch zu strittigen Fällen kommt.

Bonn, den 28.6.1996

Beschluß

BVerfG, GG Art. 3 I; AVG §§ 32a V S. 2, 32 VIa S. 2; RVO §§ 1255a V S. 2, 1255 VIa S. 2; RKG §§ 54a V S. 2, 54 VIa S. 2; SGBVI §§ 70 II, 83 I

Die Bewertung von Kindererziehungszeiten beim Zusammentreffen mit beitragsbelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1. Senat, Beschluß v. 12. 3. 1996 – 1 BvR 609/90 u. 692/90)

1. § 32a V S. 2 und § 32 VIa S. 2 AVG, § 1255a V S. 2 und § 1255 VIa S. 2 RVO, § 54a V S. 2 und § 54 VI S. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes – jeweils i. d. F. des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes v. 11.7.1985 (BGBl I 1450) – sowie § 70 II und § 83 I SGBVI i.d.F. des Rentenformgesetzes 1992 v. 18.12.1989 (BGBl I 2261) sind mit Art. 3 I GG unvereinbar, soweit danach beim Zusammentreffen von Beitrags- und Kindererziehungszeiten der monatliche Wert nur in dem Maße erhöht wird, wie der Wert der beitragsbelegten Zeiten 6,25 Werteinheiten (0,0625 Entgeltpunkte) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie 4,63 Werteinheiten (0,0468 Entgeltpunkte) in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterschreitet.

2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Regelung spätestens bis zum 30.6.1998 durch eine verfassungsgemäße Regelung zu ersetzen.

3.a) Die Urteile des BSG v. 19.4.1990 – 1 RA 83/88 –, des LSG Nordrhein-Westfalen v. 29.6.1988-L 8 An 220/87 – und des SozG Detmold v. 29.9.1987 – S 13 An 37/87 – verletzen die Beschwerdeführerin (Bf.) zu I. in ihrem Grundrecht in Art. 3 I GG. Sie werden aufgehoben. Die Sache wird an das SozG Detmold zurückverwiesen.

b) Der Beschluß des BSG v. 19.4.1990 – 1 BA 243/88 – und das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz v. 10.11.1988 – L 5 A 105/87 – verletzen die Bf. zu II. in ihrem Grundrecht aus Art. 3 I GG. Sie werden aufgehoben. Die Sache wird an das LSG Rheinland-Pfalz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

A.

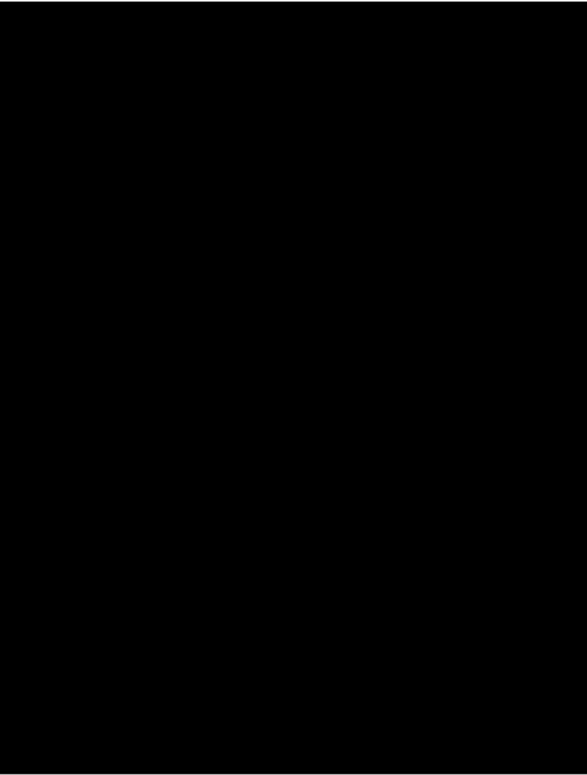
I.

Die Verfassungsbeschwerden betreffen die Frage, ob die rentenrechtliche Bewertung von Kindererziehungszeiten vor dem 1.1.1986 für Versicherte, die nach dem 31.12.1920 geboren sind, auch dann auf 6,25 Werteinheiten je Kalendermonat begrenzt werden darf, wenn diese Zeiten bereits aufgrund sonstiger Beitragszeiten bewertet sind.

1.a) Am 1.1.1986 trat das Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen (ges.) Rentenversicherung (RV) (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG)) v. 11.7.1985 (BGBl I 1450) in Kraft. Damit trug der Gesetzgeber dem Urteil des BVerfG v. 12.3.1975 (BVerfGE 39, 169 = FamRZ 1975, 328) Rechnung. Das HEZG führte neben einer Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung die rentenbegründende und rentensteigernde Anrechnung von Kindererziehungszeiten ein. Es traf allerdings nur eine Regelung für Mütter und Väter, die nach dem 31.12.1920 geboren sind und damit frühestens mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.1986 das 65. Lebensjahr vollendeten und hinsichtlich ihres Alters die Voraussetzungen für das reguläre Altersruhegeld erfüllten. Die Kindererziehungszeiten der in der öffentlichen Diskussion häufig als „Trümmerfrauen“ bezeichneten Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurden erst mit dem Gesetz über Leistungen der ges. RV für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG)) v. 12.7.1987 (BGBl I 1585) geregelt, das Vorschriften über besondere Kindererziehungsleistungen in die jeweiligen RV-Neuregelungsgesetze einfügte (vgl. hierzu BVerfGE 87, 1 = FamRZ 1992, 1038).

b) Das – inzwischen durch eine Neuregelung (vgl. unten c) abgelöste – HEZG differenziert danach, ob die Kindererziehung vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.1986 liegt. Mütter und Väter, die ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Zeit ab 1.1.1986 erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten, sind in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt ihres Kindes versichert; erziehen sie in diesem Zeitraum mehrere Kinder, verlängert sich die Zeit der Versicherung für das zweite und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen worden sind (§§ 1227a I RVO, 2a I AVG, 29a I RKG, jeweils i. d. F. des HEZG). Die Beiträge gelten als durch den Bund entrichtet (§§ 1385 VI RVO, 112 VI AVG, 130 IX RKG) und gehen wie Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in die Berechnung der Rente ein, und zwar sowohl „rentenbegründend“ bei der Ermittlung der erforderlichen Wartezeit als auch „rentensteigernd“ bei der Rentenhöhe.

Kindererziehungszeiten vor dem 1.1.1986 sind bei den nach dem 31.12.1920 geborenen Vätern und Mütter nicht als Pflichtbeitragszeiten, sondern als Versicherungszeiten „eigener Art“ behandelt worden (vgl. dazu die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drucks. 10/2677, S. 30 unter Nr. 2a). Wie Zeiten der Kindererziehung nach dem 31.12.1985 haben auch diese Zeiten rentenbegrün-



dende und rentensteigernde Wirkung. Sie sind auf die für eine Rente erforderliche Wartezeit anzurechnen und werden bei den für die Höhe der Rente maßgeblichen Versicherungsjahren mitgezählt (§§ 1250 I c RVO, 27 I c AVAG, 50 II RKG).

c) Die vorgenannten Regelungen sind mit Wirkung v. 1.1.1992 von den Vorschriften des SGBVI abgelöst worden (vgl. Art. 6 Nr. 24, 83 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 7 i. V. mit Art. 85 I des Gesetzes zur Reform der ges. RV (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992 → v. 18.12.1989, BGBl I 2261). Die früher unterschiedliche Behandlung der Kindererziehungszeiten je nachdem, ob sie nach dem 31.12.1985 oder vor dem 1.1.1986 zurückgelegt wurden, ist nicht beibehalten worden. Vielmehr sind auch die vor dem 1.1.1986 liegenden Kindererziehungszeiten der nach dem 31.12.1920 geborenen Mütter und Väter Pflichtbeitragszeiten, für die Pflichtbeiträge als gezahlt gelten (§ 55 S. 2 SGBVI), sofern die Rente nach den Vorschriften des SGBVI zu berechnen ist. Die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1.1.1992 geborenes Kind endet weiterhin 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt (§ 249 I SGBVI), während für ein nach dem Inkrafttreten des RRG 1992 geborenes Kind drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet werden und für Zeiten der Erziehung solcher Kinder in deren ersten drei Lebensjahren Pflichtbeiträge als entrichtet gelten (vgl. § 56 I SGBVI). Die Versicherungspflicht wegen Kindererziehung ergibt sich nunmehr aus § 3 S. 1 Nr. 1 SGBVI.

Für Versicherte, deren Rente bereits vor Inkrafttreten des RRG 1992 am 1.1.1992 gezahlt wurde, wie dies bei den Beschwerdeführerinnen (Bf.) der Fall ist, bleibt es bei den einschlägigen Vorschriften i. d. F. des HEZG, so daß deren Renten weiterhin nach altem Recht zu berechnen sind (vgl. § 300 II SGBVI; sog. Leistungsbeginnprinzip).

2. a) Die für die Bewertung von Kindererziehungszeiten maßgeblichen Bestimmungen der RVO und des AVG lauten i. d. F. des HEZG:

§ 1255 Abs. 6a RVO, § 32 Abs. 6a AVG

Bei Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985, die nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat dem Wert 6,25 entspricht. Die Werte für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985 zusammentreffen, sind auf den Wert 6,25 anzuheben.

§ 1255a Abs. 5 Sätze 1 und 2 RVO, § 32a Abs. 5 Sätze 1 und 2 AVG

Für Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986, die nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist der Wert 6,25 zugrunde zu legen. Die Werte für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zusammentreffen, sind auf den Wert 6,25 anzuheben.

Die entsprechenden Regelungen im Knappschaftsrecht sind in § 54 VIa und § 54a V RKG enthalten.

b) Die in der Regel rentensteigernde Wirkung von Kindererziehungszeiten ergibt sich daraus, daß ihnen sog. Werteinheiten (WE) und für die Zeit seit Inkrafttreten des SGBVI sog. Entgeltpunkte (EP) zugeordnet werden. Dabei entsprechen 100 WE alten Rechts einem (1) EP neuen Rentenrechts. Jeder Kalendermonat der Kindererziehungszeit wird mit 6,25 WE (oder nunmehr 0,0625 EP) bewertet. Ein Jahr Kindererziehungszeit ergibt somit eine Rentenanwartschaft i. H. von (12 x 6,25 =) 75 WE (= 0,75 EP). Die Kindererziehungszeit wird damit so bewertet und bei der Rentenberechnung berücksichtigt, als habe der erziehende Elternteil ein (beitragspflichtiges) Arbeitsentgelt erzielt, das 75 v. H. des (beitragspflichtigen) Durchschnittsentgelts sämtlicher Versicherten in diesem Zeitraum entspricht. Im Jahr 1995 steigerte beispielsweise eine Kindererziehungszeit die Rente um monatlich 34,50 DM in den alten und um 26,59 DM in den neuen Bundesländern. Dem Rentenkonto des Versicherten werden Zeiten der Kindererziehung jedoch nur dann im vollen Umfang von 6,25 WE je Kalendermonat gutgeschrieben, wenn der entsprechende Kalendermonat nicht bereits mit Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten belegt ist und folglich noch keine anrechenbaren WE vorhanden sind. Fallen Kindererziehungszeiten dagegen mit Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurech-

nungszeiten zusammen, werden die aufgrund der genannten Zeiten bereits erworbenen WE lediglich auf den Wert von 6,25 angehoben. Haben sie diesen Wert bereits erreicht, wirkt sich die Kindererziehungszeit nicht aus. Es findet keine Anhebung um den Wert 6,25 – also keine „additive“ Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten – statt.

In der Begründung des Gesetzentwurfs ist hierzu ausgeführt (BT-Drucks. 10/2677, S. 30 unter III Nr. 1 e):

Übt der wegen Kindererziehung versicherte Ehegatte gleichzeitig eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus, so bedeutet dies keinen Hinderungsgrund für die Anerkennung dieser Zeit auch als Zeit der Versicherungspflicht wegen Kindererziehung. Nach der allgemeinen Systematik des Rentenrechts zählen diese Monate für die Begründung der Wartezeit jedoch nur einmal, genau wie dies der Fall ist, wenn der Versicherte mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen nebeneinander ausübt (sog. Mehrfachbeschäftigung). Für die Höhe der Bewertung dieser Zeit gilt, daß eine Aufstockung der durch die versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit erreichten Werte auf 75 v.H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten erfolgt; diese Regelung trägt dem Gedanken Rechnung, daß diese Eltern teile durch die versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit bereits eine soziale Absicherung haben.

An diesem Prinzip hat auch das RRG 1992 festgehalten. § 70 II SGBVI bestimmt, daß Kindererziehungszeiten für jeden Kalendermonat 0,0625 EP erhalten, mindestens jedoch die aufgrund eigener Beitragszahlung errechneten EP.

II.

1. Verfassungsbeschwerde – 1 BvR 609/90

a) Die am 28. 4. 1923 geborene Bf. entrichtete im Zeitraum von 1938 bis 1957 Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung. Während der Erziehung ihrer 1958 und 1959 geborenen Kinder war sie nicht berufstätig. Nach Eintritt in das Geschäft ihres Ehemannes als Mitgesellschafterin einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts entrichtete sie ab Dezember 1974 wieder Beiträge zur Angestelltenversicherung als Pflichtversicherte kraft Antrags. 1975 machte sie von der durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1972 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für die Zeit von Juli 1957 bis Ende 1967 freiwillige Beiträge nachzuentsrichten. Seit 26. 5. 1984 bezieht sie eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit; diese Rente wurde mit Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) v. 7. 10. 1986 in ein Altersruhegeld umgewandelt. Im Versicherungsverlauf der Bf. ist die Zeit vom 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1959 und vom 1. 9. 1959 bis 31. 8. 1960 zwar als Kindererziehungszeit ausgewiesen, doch sind aufgrund ihrer nachentrichteten freiwilligen Beiträge innerhalb dieses Zeitraums die Kalendermonate des Jahres 1958 bereits mit jeweils 11,26, die Kalendermonate des Jahres 1959 mit

jeweils 14,28 und die Kalendermonate des Jahres 1960 mit jeweils 13,11 WE bewertet.

Unter Hinweis auf § 32a V AVG lehnte es die BfA ab, diese Zeiten bei der Rentenberechnung mit höheren als den bereits aufgrund freiwilliger Beitragszahlung erreichten WE zu berücksichtigen. Widerspruch, Klage und Berufung der Bf. sind ohne Erfolg geblieben. Das BSG hat die vom LSG zugelassene Revision der Bf. zurückgewiesen.

b) Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Bf. eine Verletzung des Art. 3 I GG i.V. mit dem Sozialstaatsprinzip...

2. Verfassungsbeschwerde – 1 BvR 692/90

a) Die am 19. 5. 1922 geborene Bf. ist Diplomchemikerin. Sie war zu keinem Zeitpunkt in der RV versicherungspflichtig beschäftigt. Nach Abschluß ihres Studiums im Juli 1949 und der Geburt ihrer vier zwischen 1950 und 1962 geborenen Kinder war sie Hausfrau. Im Jahre 1973 machte sie von der durch das RRG 1972 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für die Zeit vom 1. 1. 1956 bis 31. 12. 1972 freiwillige Beiträge nachzuentsrichten. Seit Juni 1987 bezieht sie von der BfA ein Altersruhegeld. Dabei wurden neben ihren nachentrichteten freiwilligen Beiträgen auch Kindererziehungszeiten für die ersten drei Kinder berücksichtigt. Für ihr 1962 geborenes Kind ist eine Kindererziehungszeit im Versicherungsverlauf zwar vorgemerkt (1. 8. 1962 bis 31. 7. 1963); die Rente wird durch die zuletzt genannte Kindererziehungszeit jedoch nicht erhöht, weil dieser Zeitraum – anders als die übrigen Kindererziehungszeiten – bereits aufgrund der 1973 nachentrichteten freiwilligen Beiträge mit WE von monatlich über 6,25 belegt ist.

Die Bf. erhob gegen den Rentenbescheid Sprungklage zum SozG. Sie beantragte, die BfA zur Zahlung einer höheren Rente zu verurteilen. Zusätzlich zu den wegen ihrer freiwilligen Beiträge für die Zeit von August bis Dezember 1962 berücksichtigten 10,92 WE je Kalendermonat seien monatlich weitere 6,25 WE als Kindererziehungszeit anzuerkennen und zu den vorhandenen Werteinheiten zu addieren. Es verstoße gegen Art. 3 I GG, wenn bei ihr nach § 32a V AVG wegen bereits vorhandener freiwilliger Beiträge eine weitere rentensteigernde Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ausscheide. Die Mittel für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge seien bei ihr aus dem Familieneinkommen abgezweigt worden. Sie habe fest darauf vertraut, diese Beiträge würden nicht nachträglich dadurch entwertet, daß sie zu einem Ausschluß von Ansprüchen führten, die vergleichbaren Frauen mit Kindererziehungszeiten ohne Beitragsnachentrichtung zuerkannt würden.

Klage und Berufung der Bf. sind ohne Erfolg geblieben. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat sie Beschwerde zum BSG eingelegt, die zurückgewiesen worden ist. Zur Begründung

wird auf das Revisionsurteil vom selben Tag verwiesen, das Gegenstand der Verfassungsbeschwerde – 1 BvR 609/90 – (vgl. oben II a) ist.

b) Die Bf. rügt mit ihrer Verfassungsbeschwerde eine Verletzung von Art. 3 I und II, 6 IV und 20 I und III GG.

III.

Zu den Verfassungsbeschwerden haben der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung namens der Bundesregierung sowie der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und der Deutsche Juristinnenbund e.V. Stellung genommen...

B.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über die Verfassungsbeschwerden unter Mitwirkung aller Mitglieder des Ersten Senats. Die Richterin Jaeger hat zwar zu einem Zeitpunkt, in dem sie diesem noch nicht angehörte, die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes (vgl. oben A III 3) mit unterzeichnet. Sie ist jedoch dadurch nicht an der Ausübung ihres Richteramtes in den vorliegenden Verfahren der Verfassungsbeschwerden gehindert.

1. Die Richterin Jaeger ist nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. Keiner der Ausschließungsgründe des § 18 Abs. 1 BVerfGG liegt vor. Sie ist nicht an der vorliegenden Sache im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG beteiligt. Wer an einer Äußerung mitwirkt, die das Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage des § 22 Abs. 5 GOBVerfG (früher § 22 Abs. 4) einholt, ist nicht Verfahrensbeteiligter im Sinne der gesetzlichen Regelung. Die Richterin Jaeger ist aber auch nicht durch § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG von der Ausübung ihres Richteramtes ausgeschlossen. Äußert sich jemand für eine Vereinigung des Privatrechts, die wegen ihrer besonderen Erfahrung oder Sachkunde vom Bundesverfassungsgericht um eine Stellungnahme ersucht wird, so wird er nicht gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG „von Amts oder Berufs wegen“ in dieser Sache tätig. Dies gilt auch dann, wenn der Stellungnahme Sach- und Rechtskenntnisse zugrunde liegen, die – zumindest auch – in einem Beruf erworben worden sind. Der vorliegende Sachverhalt ist keiner der drei Fallgruppen zuzuordnen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG erfaßt werden (vgl. BVerfGE 78, 331 (337)).

2. Ein rechtliches Hindernis für die Mitwirkung der Richterin Jaeger in den vorliegenden Verfahren der Verfassungsbeschwerden ergibt sich auch nicht aus § 19 BVerfGG (vgl. BVerfGE 30, 149 (154); 78, 331 (336)). Der Vorsitzende des Senats hat die Beteiligten des jeweiligen Ausgangsverfahrens und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf die

Mitwirkung der Richterin Jaeger an der Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes hingewiesen und Gelegenheit gegeben, sich zu äußern, ob aus ihrer Sicht und aus dem Gesichtspunkt des § 19 BVerfGG rechtliche Bedenken gegen die Ausübung des Richteramtes durch Richterin Jaeger in den vorliegenden Verfahren bestehen. Die Beschwerdeführerinnen haben keine Bedenken geäußert. Die Bundesregierung hat von einer Stellungnahme abgesehen. Gleiches gilt für die BfA als Beklagte der Ausgangsverfahren. Eine Besorgnis der Befangenheit der Richterin Jaeger nach § 19 BVerfGG wurde demnach im verfassungsgerichtlichen Verfahren von keiner Seite geltend gemacht. Auch hat sich die Richterin Jaeger nichts selbst für befangen erklärt (§ 19 Abs. 3 BVerfGG).

Die Entscheidung zu dieser Frage ist ohne Mitwirkung der Richterin Jaeger ergangen.

C.

Die Verfassungsbeschwerden sind begründet. Die Vorschrift des § 32 a V S. 2 AVG i. d. F. des HEZG, auf der die angegriffenen Entscheidungen beruhen, ist mit dem GG nicht vereinbar. Der mit den Verfassungsbeschwerden ebenfalls angegriffenen Vorschrift des § 32 a I S. 1 Nr. 3 AVG kommt daneben keine selbständige rechtliche Bedeutung zu.

1.

Mit der mittelbar angegriffenen Regelung hat der Gesetzgeber allerdings nicht in durch Art. 14 I GG geschützte Rechtspositionen eingegriffen, denn das HEZG hat diese Rechtsposition erst geschaffen (vgl. BVerfGE 87, 1, 42 = FamRZ 1992, 1038). Ebenso wenig liegt ein Eingriff in den Bestand derjenigen Rechtspositionen vor, die die Bf. durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge bei Inkrafttreten der HEZG bereits erworben hatten. Diese Beiträge werden bei der Berechnung ihrer Renten in vollem Umfang berücksichtigt; eine Minderung der hieraus resultierenden WE ist mit dem HEZG nicht verbunden. Gleiches gilt für Versicherte, die während der Zeit der Kindererziehung Pflichtbeiträge entrichtet haben. Die bloße Erwartung oder Hoffnung, bei der Einführung neuartiger (Sozial-)Leistungen oder der Regelung rentenrechtlicher Tatbestände begünstigt zu werden, wird durch Art. 14 I GG nicht geschützt.

II.

Der Gesetzgeber hat auch nicht dadurch gegen das Gebot des Vertrauensschutzes verstoßen, daß er mit der Ausgestaltung der Kindererziehungszeiten im HEZG nicht allen Versicherten eine rückwirkende versicherungsrechtliche Besserstellung zugute kommen ließ.

Zu den wesentlichen Elementen des Rechtsstaatsprinzips zählen Rechtssicherheit und Vertrauensschutz. Durch das GG ist aber nur das Vertrauen der Bürger darauf geschützt, daß Rechtspositionen, die ihnen gesetzlich eingeräumt worden sind, nicht nachträglich verschlechtert werden: Der einzelne soll sich grundsätzlich darauf verlassen können, daß der Gesetzgeber an abgeschlossene Tatbestände keine ungünstigeren Folgen knüpft, als sie im Zeitpunkt der Vollendung dieser Tatbestände voraussehbar waren (sog. echte Rückwirkung; vgl. *BVerfGE* 13, 261, 271; std. Rspr.). Auch kann unter bestimmten Umständen das Vertrauen des Bürgers Schutz dagegen begründen, daß seine Rechtsposition nicht nachträglich durch Vorschriften entwertet wird, die auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirken (sog. unechte Rückwirkung; vgl. *BVerfGE* 14, 288, 297 f.; 74, 129, 155; std. Rspr.).

Die rechtliche Situation der Bf. wurde nicht nachträglich in dem Sinne verschlechtert, daß an die von ihnen erfüllten Tatbestände ungünstigere Folgen geknüpft wurden als nach der Rechtslage, von der sie bei ihren Dispositionen (Entrichtung freiwilliger Beiträge) ausgehen durften. Ebenso wenig wurde eine von ihnen erlangte Rechtsposition nachträglich entwertet. Die Beitragszeiten der Bf. werden seit dem Inkrafttreten des HEZG nicht geringer bewertet, als dies ohne die Regelungen des HEZG der Fall gewesen wäre.

III.

Art. 6 IV GG scheidet als Prüfungsmaßstab aus. Ob diese Norm Müttern über die Zeit der Schwangerschaft und über die ersten Monate nach der Geburt hinaus Schutz gewährt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls können aus ihr für Sachverhalte, die nicht allein Mütter betreffen, keine besonderen Rechte hergeleitet werden (*BVerfGE* 87, 1, 41f. = FamRZ 1992, 1038). Ein solcher Fall liegt hier vor, da § 32 a V AVG für Väter und Mütter gleichermaßen gilt. Zwar wirkt sich eine unzureichende Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der ges. RV tatsächlich vor allem zu Lasten der Mütter aus, weil diese auch heute noch überwiegend die Kindererziehung übernehmen und deshalb ihre Berufstätigkeit einschränken, unterbrechen oder ganz aufgeben. Diese Folgen berühren jedoch nicht den Schutzbereich des Art. 6 IV GG. Die deutlich höhere Betroffenheit von Frauen löst vielmehr die aus Art. 3 II GG folgende Pflicht des Gesetzgebers aus, auf eine Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern hinzuwirken (vgl. *BVerfGE* 87, 1, 42 = FamRZ 1992, 1038, unter Hinweis auf *BVerfGE* 85, 191, 207 = FamRZ 1992, 289).

IV.

Die angegriffene Vorschrift verstößt jedoch gegen Art. 3 I GG.

1. Art. 3 I GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Der Gleichheitssatz will vielmehr ausschließen, daß eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Die rechtliche Unterscheidung muß also in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden. Die Anwendung dieses Grundsatzes verlangt den Vergleich von Lebenssachverhalten, die einander nie in allen, sondern stets nur in einzelnen Merkmalen gleichen. Unter diesen Umständen ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche von diesen Merkmalen er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht. Art. 3 I GG verbietet es ihm nur, dabei Art und Gewicht der tatsächlichen Unterschiede sachwidrig außer acht zu lassen. Innerhalb dieser Grenzen ist er in seiner Entscheidung frei. Allerdings kann sich eine weitergehende Einschränkung aus anderen Verfassungsnormen ergeben (*BVerfGE* 87, 1, 36 f. = FamRZ 1992, 1038, m. w. N.).

2. Mit der angegriffenen Vorschrift des § 32 a V S. 2 AVG hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, die zu einer ungleichen Behandlung verschiedener Personengruppen insoweit führt, als sich Kindererziehungszeiten nicht bei allen Versicherten in gleicher Weise günstig auf die Rente auswirken. Sie benachteiligt insbesondere jene Versicherten, die auch während der ersten Lebensphase ihres Kindes die Solidargemeinschaft durch die Entrichtung von RV-Beiträgen unterstützt und für ihr Alter eigenständig Vorsorge getroffen haben.

a) Bei Personen, die für die Zeit der Kindererziehung keine Beiträge aufgrund einer Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung entrichtet haben, werden Kindererziehungszeiten mit 6,25 WE bewertet. Dies gilt selbst für Personen, die zu keinem Zeitpunkt der ges. RV angehört haben und nur mit Kindererziehungszeiten oder zusätzlich entrichteten freiwilligen Beiträgen die Wartezeit für ein Altersruhegeld erfüllen. Insoweit setzt die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten keine „Lücke“ oder „Sicherungslücke“ in der Versicherungsbiographie im eigentlichen Sinne voraus, wie dies etwa bei der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit der Fall ist.

b) Demgegenüber wirken sich Kindererziehungszeiten bei Personen, die während der Kindererziehungszeit versicherungspflichtig beschäftigt waren, nicht oder nur in geringerem Umfang aus. Die Kindererziehungszeiten bleiben ganz ohne rentensteigernde Wirkung, wenn aufgrund der versicherungspflichtigen Beschäftigung bereits 6,25 WE oder mehr erreicht sind. Kindererziehungszeiten wirken sich gegenüber der oben unter 2. a) genannten Personengruppe nur in geringerem Umfang aus, wenn aufgrund der Beschäftigung WE von weniger als 6,25 erworben wurden. In diesem Falle findet nur eine Aufstockung der vorhandenen WE durch Kindererziehungszeiten auf den Wert 6,25 (und nicht um den Wert 6,25) statt. Es handelt sich hierbei vorwiegend um den Personenkreis der alleinerziehenden Elternteile oder um Familien aus einkommensschwachen Bevölkerungsschichten, bei denen das Erwerbseinkommen nur eines Ehepartners für den Familienunterhalt nicht ausgereicht hätte und der erziehende Elternteil deshalb gezwungen war, zumindest einer versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung nachzugehen (vgl. zur Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit: *Fuchs*, Gutachten zum 60. Deutschen Juristentag, 1994, F 29 ff.).

c) Kindererziehungszeiten wirken sich nicht oder nur in einem gegenüber der oben unter 2. a) genannten Personengruppe geringeren Umfang auch bei Personen aus, die zwar während der Erziehungsphase nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren, die aber während der Kindererziehungszeit freiwillige

Beiträge entrichtet haben (zeitnahe Entrichtung freiwilliger Beiträge). In der Zeit bis zur Rentenreform von 1957 waren dies insbesondere Frauen, die sich bei der Heirat die bis dahin entrichteten Beiträge nicht hatten erstatten lassen und erworbene Rentenanwartschaften nur durch Zahlung anwartschaftserhaltender freiwilliger Beiträge aufrechterhalten konnten. In der Folgezeit handelte es sich vorwiegend um Personen, die freiwillige Beiträge mit dem Ziel entrichteten, eine eigenständige, vom Ehepartner unabhängige Altersversorgung aufzubauen.

d) Dieser Personengruppe stehen hinsichtlich der Auswirkungen von Kindererziehungszeiten Versicherte gleich, die freiwillige Beiträge nicht zeitnah, also in und während der Zeit der Kindererziehung entrichtet haben, sondern die – wie die Bf. – erst von der durch das RRG 1972 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, für die Vergangenheit freiwillige Beiträge nachzuentrichten.

3. Für die aufgezeigte Ungleichbehandlung fehlt es an einem rechtfertigenden Grund.

a) Sie läßt sich nicht in einer den Anforderungen des Art. 3 I GG genügenden Weise mit dem sog. Lückenschließungsprinzip begründen. Dieses Prinzip lag der früheren Berücksichtigung von Ersatz- und Ausfallzeiten zugrunde, die dadurch gekennzeichnet waren, daß dem Versicherten für die Berechnung der Rente Zeiten angerechnet wurden, ohne daß er dafür Beiträge bezahlt hatte (vgl. *BVerfGE* 58, 81, 112 = *FamRZ* 1982, 22 (LSe)). Einfachrechtlich setzte diese Anrechnung – wie auch heute noch nach § 58 II SGBVI – voraus, daß der Versicherte in das System der ges. RV integriert war und in der Regel vor und nach der „beitragsfreien“ Lücke der Beitragspflicht zur RV unterlag. Dieses Prinzip wurde jedoch bei Einführung der Kindererziehungszeiten gerade nicht verfolgt. Das ergibt sich schon daraus, daß der Gesetzgeber im Zusammenhang mit den Kindererziehungszeiten keinen Tatbestand der Versicherungslücke i. S. einer Unterbrechung der Versicherungsbiographie definiert hat (vgl. *Schulin/Karuth*, *NZS* 1996, 273, 279). Er hat vielmehr Kindererziehungszeiten auch Versicherten zugute kommen lassen, die niemals der Solidargemeinschaft angehörten. Selbst bei großzügiger Interpretation kann deshalb nicht mehr von einer Lücke im Versicherungsverlauf die Rede sein. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gegenüber anderen, bereits vorhandenen Zeiten subsidiär ausgestaltet und in solchen Fällen ein entsprechendes (weitergehendes) Sicherungsbedürfnis verneint (vgl. *BT-Drucks.* 10/2677, S. 30).

b) Die Ungleichbehandlung läßt sich auch nicht mit dem Sozialstaatsprinzip rechtfertigen. Dieses verpflichtet den Staat, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen (vgl. etwa *BVerfGE* 5, 85, 198; 22, 180, 204

= FamRZ 1967, 449 (LSe); BVerfGE 27, 253, 283). Angesichts der Weite und Unbestimmtheit dieses Grundsatzes läßt sich daraus jedoch regelmäßig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren (vgl. BVerfGE 18, 257, 273 = FamRZ 1965, 29; BVerfGE 29, 221, 235; 59, 231, 263; 69, 272, 314; 82, 60, 80 = FamRZ 1990, 255). Dem Sozialstaatsprinzip mag es am besten entsprechen, soziale Ausgleichsleistungen nur dorthin zu lenken, wo im Einzelfall ein Bedarf festgestellt wird (vgl. BVerfGE 17, 1, 11 = FamRZ 1963, 496; BVerfGE 26, 16, 37). Im Rahmen des ges. RV-Systems, das nicht an konkrete Bedarfslagen anknüpft, reicht jedoch der Bedarfsgesichtspunkt für sich allein nicht als Differenzierungsgrund aus. Das Sozialstaatsprinzip i. V. mit Art. 3 I GG könnte die beschriebene Subsidiarität der Kindererziehungszeiten und die daraus resultierende Ungleichbehandlung allenfalls dann rechtfertigen, wenn es sich hierbei um Leistungen handelte, die der Behebung einer Notlage oder eines konkreten Sicherheitsdefizits dienen. Dies ist bei Kindererziehungszeiten angesichts der Eigenart des zu regelnden Sachbereichs und der Motive des Gesetzgebers des HEZG aber gerade nicht der Fall (vgl. BVerfGE 87, 1 = FamRZ 1992, 1038). Die Erziehung von Kindern dient der Sicherung des Rentensystems und hat unter der Geltung eines vom sog. Generationenvertrag getragenen Umlageverfahrens für die RV Garantiefunktion; dabei kann vernachlässigt werden, daß nicht alle Kinder in ihrer späteren Erwerbsphase in der Lage oder willens sein werden, selbst als Beitragszahler zur Finanzierung der Renten beizutragen. Als weiteres Element muß stets auch die Zahlung von RV-Beiträgen hinzutreten. Kindererziehung ist – wie das BVerfG ausgeführt hat – (nur) eine „der beiden Leistungen für das Rentensystem“ (vgl. BVerfGE 87, 1, 40 = FamRZ 1992, 1038). Dem steht nicht entgegen, daß der Fortbestand der ges. RV und das Funktionieren des Gemeinwesens darüber hinaus von weiteren, nicht weniger bedeutsamen Faktoren abhängen, wie etwa vom Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl produktiver Arbeitsplätze (vgl. hierzu Hase, SGB 1992, 612, 614).

Zwar ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, Kindererziehungszeiten und Beitragszahlung angesichts ihrer Verschiedenartigkeit gleich zu behandeln. Der Gesetzgeber hat mit dem HEZG jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, daß der in der Kindererziehung liegende Wert für die Allgemeinheit und für die RV nicht davon abhängt, ob der erziehende Elternteil auf eine entsprechende Bewertung seiner Kindererziehungszeit angewiesen ist oder in dieser Zeit auf seiten der Erziehungsperson ein Sicherheitsdefizit bestimmten Umfangs wegen der Entrichtung eigener Beiträge nicht vorliegt. Der Wert der Kinde-

rerziehung für die RV wird nicht dadurch geschmälert oder gar aufgehoben, daß die Erziehungsperson während der Zeit der ersten Lebensphase des Kindes einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist oder nachgeht. Es vermindert den Wert auch nicht, wenn während oder für die Zeit der Kindererziehung freiwillige Beiträge zeitnah oder nachträglich entrichtet werden, zum Beispiel aus dem Familieneinkommen des alleinverdienenden Ehemannes einer zeitweilig nicht berufstätigen und ihre Kinder erziehenden Frau.

4. Die Vorschrift des § 32 a V S. 2 AVG verstößt nach alledem gegen Art. 3 I GG. Ob sie auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 II GG Bedenken begegnet, bedarf keiner Prüfung mehr, weil sich daraus keine weitergehenden Rechtsfolgen ergeben könnten.

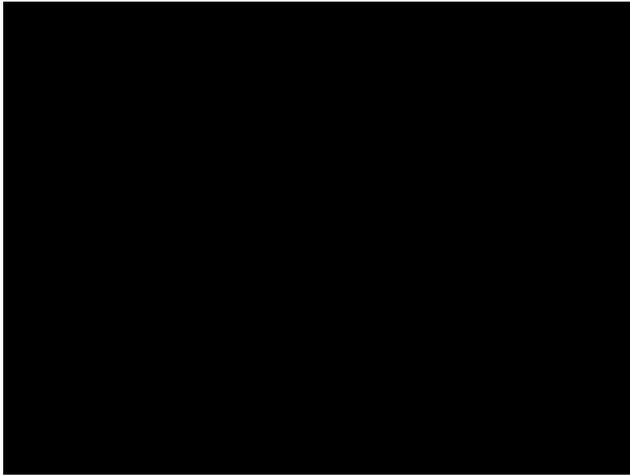
5. Dem Gesetzgeber stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, innerhalb der ges. RV Nachteile auszugleichen, die sich daraus ergeben, daß Kindererziehung beim erziehenden Elternteil typischerweise Sicherungslücken in der Rentenbiographie hinterläßt (vgl. BVerfGE 87, 1, 39 = FamRZ 1992, 1038). Solche Möglichkeiten werden seit langem in der Fachöffentlichkeit diskutiert

(vgl. etwa Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), Verbesserung der sozialen Sicherung der Frauen – Stellungnahme der Kommission des VDR zur Reform der Kindererziehungszeiten, 1993, S. 21 ff., sowie die Nachweise bei Schulin/Karuth, NZS 1996, 273, 276 ff.).

Sie waren auch wiederholt Gegenstand von Gesetzentwürfen und von Beratungen im parlamentarischen Raum

(vgl. zum Beispiel Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Reform der ges. RV, BT-Drucks. VI/2916, S. 5, 41, zu § 1260 c des Entwurfs; BT-Drucks. VI/3767, S. 6, 14 zu § 1258 III des geänderten Entwurfs, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Reform der ges. RV (Rentenreformgesetz 1985 – RRG 1985), BT-Drucks. 10/2608, S. 84, zu § 736 des Entwurfs; Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 11/4964).

Das GG legt den Gesetzgeber nicht auf eine bestimmte Lösung fest. Er ist insbesondere von Verfassungen wegen nicht gehalten, Kindererziehungszeiten auf der Grundlage des additiven Modells zu berücksichtigen. Ob und auf welche Weise der Gesetzgeber das Ziel, die soziale und wirtschaftliche Lage kindererziehender Mütter und Väter bedarfsorientiert zu verbessern, außerhalb des Systems der ges. RV im Einklang mit dem GG hätte erreichen können, hat das BVerfG hier nicht zu entscheiden.



D.

I.

1. Bei Verstößen gegen den Gleichheitssatz beschränkt sich das *BVerfG* darauf, die Unvereinbarkeit der verfassungswidrigen ges. Regelung mit dem GG festzustellen, und sieht von einer Nichtigkeitsklärung ab (vgl. *BVerfGE* 87, 114, 135 f.). Die Vorschrift des § 32 a V S. 2 AVG ist danach in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang für mit Art. 3 I GG unvereinbar zu erklären. Nach § 78 S. 2 BVerfGG, der im Verfahren der Verfassungsbeschwerde entsprechend anwendbar ist, sind im Interesse der Rechtsklarheit auch die in der Arbeiter- und Angestellten-RV maßgeblich gewesenen §§ 1255 a V S. 2, 1255 VI a S. 2 RVO und 32 VI a S. 2 AVG, jeweils i. d. F. des HEZG, sowie die Nachfolgevorschrift des § 70 II SGBVI, die keine inhaltliche Änderung gegenüber § 32 a V S. 2 AVG aufweist, in diesem Umfang für mit Art. 3 I GG unvereinbar zu erklären (vgl. *BVerfGE* 61, 319, 356 = FamRZ 1983, 129; *BVerfGE* 92, 53, 73, jeweils m. w. N.). Gleiches gilt für die in der Reichsknappschaftsversicherung maßgeblich gewesenen § 54 a V S. 2 und § 54 VI a S. 2 RKG, jeweils i. d. F. des HEZG, sowie die Nachfolgevorschrift des § 83 I SGBVI.

2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Regelung durch eine verfassungsgemäße Regelung zu ersetzen. Für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Entscheidungen und deren Verwirklichung im Gesetzgebungsverfahren erscheint ein Zeitraum bis zum 30. 6. 1998 angemessen. Dabei hat der Gesetzgeber grundsätzlich auch Vorsorge dafür zu treffen, daß in Fällen, in denen die Verwaltung erstmals nach Bekanntgabe des vorliegenden Beschlusses auch über die Frage der Berücksichtigung von mit beitragsbelegten Zeiten zusammen treffenden Kindererziehungszeiten entscheidet, die von ihm vorgenommene Neuregelung (ggf. auch rückwirkend) wirksam wird. Nur unter besonderen

Voraussetzungen kann der Gesetzgeber davon absehen, in diesen Fällen der Beschwer abzuweichen, etwa wenn diese Abhilfe nur unter unverhältnismäßig großer Beeinträchtigung anderer schutzwürdiger Belange, etwa finanzwirtschaftlicher Art, möglich wäre (vgl. *BVerfGE* 87, 114, 137).

Bei seiner ges. Neuregelung hat der Gesetzgeber auch zu prüfen, ob er an einer Begrenzung der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten auf den Wert von 75 v. H. des Durchschnittseinkommens festhält (vgl. *BVerfGE* 87, 1, 40 = FamRZ 1992, 1038).

II.

Rentenbescheide, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bereits bestandskräftig sind, bleiben von ihr unberührt. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 79 II S. 1 BVerfGG, der auch zur Anwendung kommt, wenn das *BVerfG* eine Vorschrift als mit dem GG unvereinbar erklärt (vgl. *BVerfGE* 81, 363, 384 = FamRZ 1990, 839). Es ist dem Gesetzgeber unbenommen, im Zusammenhang mit dem Gegenstand der vorliegenden Entscheidung eine andere Regelung zu treffen. Er kann die ges. Neuregelung des Zusammentreffens von Kindererziehungszeiten mit beitragsbelegten Zeiten auf rechts- oder bestandskräftig gewordene Entscheidungen und zurückliegende Sachverhalte erstrecken; von Verfassung wegen verpflichtet ist er hierzu nicht.

III.

1. Die fachgerichtlichen Urteile und Beschlüsse, die auf der für verfassungswidrig erklärten Vorschrift beruhen und mit den vorliegenden Verfassungsbeschwerden angegriffen sind, werden aufgehoben. Die zugrunde liegenden Verfahren sind auszusetzen, damit den Bf. die Möglichkeit offengehalten wird, aus der vom Gesetzgeber zu erlassenden und für sie möglicherweise günstigeren Neuregelung Nutzen zu ziehen. Von einer Aufhebung des im Verfahren – 1 BvR 609/90 – ebenfalls angegriffenen Rentenbescheides in der Gestalt des Widerspruchbescheides sieht der *Senat* ab. Sie ist im vorliegenden Fall nicht sachdienlich.

2. Soweit Rentenbescheide, die auf der für verfassungswidrig erklärten Norm beruhen, im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des *BVerfG* noch keine Bestandskraft erlangt haben, sind anhängige Gerichtsverfahren bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber auszusetzen. Rentenbescheiden, die nach Bekanntgabe des vorliegenden Beschlusses des *BVerfG* erlassen werden, ist zunächst das bisher geltende Recht zugrunde zu legen, jedoch unter dem Vorbehalt der Anpassung an die künftige Neuregelung.

Urteil mit Anmerkung
 BAG, §§ 22, 23 BAT 1975,
 § 5a Niedersächsische Gemeindeordnung
 (NGO)

Vergütung einer Frauenbeauftragten

1. Eine in einer niedersächsischen Stadt mit etwa 38.000 Einwohnern tätige Gleichstellungs-/Frauenbeauftragte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung übt in der Regel keine ihrer Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit aus und fällt daher nicht unter die Fallgr. 1 a der VergGr. II BAT/VKA.

2. Sie ist in VergGr IV a BAT/VKA eingruppiert. Ihre Tätigkeit hebt sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT/VKA heraus, weil ihr nach dem Arbeitsvertrag und nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses Aufgaben übertragen sind, aus denen sich entnehmen läßt, daß an das Fachwissen der Gleichstellungs-/Frauenbeauftragten Anforderungen gestellt werden, die über gründliche, umfassende Fachkenntnisse hinausgehen. Dagegen hebt sich ihre Tätigkeit nicht durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT/VKA heraus.

(amtliche Leitsätze)

Urteil des BAG vom 20.9.1995 – 4 AZR 413/94

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin, eine diplomierte Sozialwissenschaftlerin, ist seit 1988 bei der Beklagten, einer niedersächsischen Stadt mit ca. 38.000 EinwohnerInnen, als Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragte angestellt und wird seit 1989 nach Vergütungsgruppe IV a BAT/VKA vergütet. Ihr ist eine Mitarbeiterin unterstellt, die nach V c BAT vergütet wird. Mit dem Verfahren begehrt die Klägerin Entgelt nach Vergütungsgruppe II BAT/VKA, hilfsweise nach Vergütungsgruppe III, ab dem 1.1.1991.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das LAG Niedersachsen (vgl. STREIT 1/95, S. 19 f.) dem Hilfsantrag mit der Maßgabe stattgegeben, daß die Klägerin im Wege des Bewährungsaufstiegs ab dem 1.1.1993 nach Vergütungsgruppe III BAT zu vergüten sei. Revision und Anschlußrevision hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nur zum Teil begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, ab dem 1. Januar 1993 nach der VergGr. III BAT/VKA vergütet zu werden. Die Nettodifferenzbeträge sind mit 4 Prozent zu verzinsen.

1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der BAT/VKA mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

2. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt damit davon ab, ob mindestens die Hälfte der die Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der von ihr in

Anspruch genommenen VergGr. II, hilfsweise III BAT/VKA entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT).

Der Senat ist in dem bisher entschiedenen Fall zur Eingruppierung einer Gleichstellungsbeauftragten von einem einheitlichen Arbeitsvorgang ausgegangen (Urteil vom 20. März 1991 – 4 AZR 471/90 – AP Nr. 156 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit ablehnender Anmerkung von Degen, STREIT 1992, 30). Die Tätigkeiten seien auf ein einheitliches Ziel ausgerichtet, nämlich die Erfüllung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten im Sinne von § 6 a Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Nach dieser Vorschrift ist die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch eine Aufgabe der Gemeinde, die hierzu Gleichstellungsbeauftragte bestellen kann.

Die Tätigkeiten der Klägerin bilden einen einheitlichen Arbeitsvorgang. Nach der Verwaltungsverfügung Nr. 2/1989 vom 3. März 1989 ist es Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten, für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des sich aus Art. 3 Abs. 2 GG ergebenden Verfassungsauftrages zu sorgen. Alle Tätigkeiten der Klägerin dienen dem Ziel, geschlechtsbezogene Benachteiligungen innerhalb der Stadt aufzudecken und für Abhilfe zu sorgen. Die in der Arbeitsplatzbeschreibung aufgezählten Tätigkeiten sind nur einzelne Schritte, die nicht zu einem abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Arbeitsergebnis ist die Verbesserung der Situation der Frauen in Richtung auf eine Gleichstellung. Daran hat sich mit der Einführung des § 5 a NGO nichts geändert. Auch nach dieser Vorschrift hat die Tätigkeit der hauptberuflichen Frauenbeauftragten das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen (§ 5 a Abs. 3 Satz 1 NGO). Die ihr nachfolgend eingeräumten Kompetenzen und Aufgaben dienen allesamt diesem einheitlichen Ziel.

Die Eingruppierung der Klägerin richtet sich nach der Allgemeinen Vergütungsordnung der Anlage 1a zum BAT/VKA (Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975, in Kraft getreten zum 1. Dezember 1975), da die Tarifvertragsparteien die Eingruppierung von Gleichstellungsbeauftragten/Frauenbeauftragten nicht speziell geregelt haben.

In Betracht kommen zunächst die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung.

a) Die Klägerin verfügt über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung. Sie ist Diplom-Sozialwissenschaftlerin. Für den Studiengang war – wie in der Protokollerklärung Nr. 2 vorausgesetzt – eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern vorgeschrieben.

b) Die Klägerin übt jedoch keine ihrer Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit aus.

Die Tätigkeit muß der konkreten wissenschaftlichen Hochschulausbildung des betreffenden Angestellten entsprechen. Sie muß schlechthin die Fähigkeit erfordern, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker auf dem entsprechenden akademischen Fachgebiet Zusammenhänge zu überschauen und selbständig Ergebnisse zu entwickeln. Sie muß einen sogenannten akademischen Zuschnitt haben. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn die entsprechenden Kenntnisse des Angestellten für seinen Aufgabenkreis lediglich nützlich oder erwünscht sind; sie müssen vielmehr im zuvor erläuterten Rechtssinne zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich, das heißt notwendig sein (BAG Urteil vom 23. Mai 1979 – 4 AZR 576/77 – AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das läßt sich dem Vorbringen der Klägerin jedoch nicht entnehmen. Die Klägerin hat nicht näher dargestellt, welche Kenntnisse und Fertigkeiten sie in ihrem sozialwissenschaftlichen Studium erworben hat und inwiefern sie diese Kenntnisse und Fertigkeiten für ihre Tätigkeiten benötigt. Die von ihr gemachten Angaben zu den auszuübenden Tätigkeiten reichen nicht aus, um einen akademischen Zuschnitt feststellen zu können.

Die Klägerin berät Bürgerinnen und Bürger in Gleichstellungs-/Frauenfragen. Daß diese Tätigkeit eine Hochschulausbildung erfordert, läßt ihr Vorbringen nicht erkennen. Die hierzu notwendigen Kenntnisse beschränken sich im wesentlichen darauf, den richtigen Ansprechpartner für die Lösung der vorgebrachten Probleme zu finden und mit ihm über Verbesserungsmöglichkeiten zu verhandeln. Diese Tätigkeit kann aber auch eine Mitarbeiterin ohne wissenschaftliche Hochschulausbildung ausüben. Die Erforderlichkeit von kommunikativen Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen läßt nicht auf einen akademischen Zuschnitt schließen.

Gleiches gilt, soweit die Klägerin Frauenprojekte und -verbände zu unterstützen hat. Hierbei geht es zunächst um die Schaffung materieller Rahmenbedingungen für die Arbeit der Frauengruppen und -verbände, insbesondere die Beschaffung von Finanzmitteln, Räumen, Arbeitsmaterial usw. Zudem berät sie die Gruppen bei Konzeptionen. In diesem Zusammenhang hätte sie darlegen müssen, um was für Arten von Konzeptionen es sich handelt, welche Beratung dabei von ihr erwartet wird und aus welchen Gründen hierzu eine wissenschaftliche Hochschulbildung benötigt wird.

Zu den Aufgaben der Klägerin gehört es weiterhin, Veranstaltungen und Publikationen inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten. Darunter fällt u.a., die einschlägige wissenschaftliche Literatur zu

sichten, Thesenpapiere zu erstellen und Texte sowie Stellungnahmen zu erarbeiten. Der Umgang mit wissenschaftlicher Literatur ist jedoch nicht allein Mitarbeitern mit wissenschaftlicher Hochschulbildung vorbehalten. Auch Absolventen von Fachhochschulen müssen in gewissem Umfang in der Lage sein, mit wissenschaftlicher Literatur zu arbeiten. Demgegenüber ist die wissenschaftliche Hochschulausbildung dadurch gekennzeichnet, daß eine Auseinandersetzung mit den Forschungsergebnissen und den in der Literatur geäußerten verschiedenen Ansichten gefordert wird. Ob dies auch von der Klägerin verlangt wird, läßt sich dem Vorbringen nicht entnehmen. Zum Inhalt der von ihr zu erstellenden Thesenpapiere hat die Klägerin ebenfalls keine Angaben gemacht, weshalb auch bei dieser Tätigkeit nicht festgestellt werden kann, ob hierzu eine wissenschaftliche Hochschulausbildung erforderlich ist.

Nach der Arbeitsplatzbeschreibung hat die Klägerin des weiteren Kontakte zu Frauenverbänden, Gewerkschaften, Kirchen, Parteien, Vereinen usw. zu pflegen und an Arbeitsgemeinschaften von Frauen und Frauenbeauftragten teilzunehmen. Einen akademischen Zuschnitt hat diese Tätigkeit jedoch nicht.

Soweit die Klägerin den Frauenbericht und Frauenförderplan vorzubereiten hat, muß sie konzeptionelle Vorüberlegungen anstellen, wissenschaftliche Literatur sichten, Daten erheben und sammeln sowie die Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen auf die örtlichen Verhältnisse prüfen. In diesem Zusammenhang hat sie beispielsweise eine Befragung zur Kinderbetreuungssituation durchgeführt und die Ergebnisse in einem Bericht zusammengestellt. Auch hierzu hat sie jedoch nicht näher ausgeführt, daß und warum für diese Tätigkeiten eine wissenschaftliche Hochschulbildung notwendig ist. Das zur Verdeutlichung vorgelegte Datenmaterial ist insofern unergiebig. Derartige Aufgaben können auch Fachhochschulabsolventen ausführen. Die Klägerin hat es unterlassen darzulegen, wodurch sich die von ihr verlangte Qualifikation von der eines Fachhochschulabsolventen unterscheidet. Es fehlt an Angaben dazu, warum gerade die ihr obliegende Datenerhebung und -sammlung Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt, wie sie nur durch eine wissenschaftliche Hochschulbildung erworben werden. Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin die einschlägigen Forschungsergebnisse zu berücksichtigen und deren Übertragbarkeit auf örtliche Verhältnisse zu prüfen hat.

Die übrigen, von der Klägerin auszuführenden Tätigkeiten, die Prüfung von Rats- und Ausschußvorlagen, die Beteiligung an Personalangelegenheiten, die eigenständige Vortragsarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verwaltungs- und Bürotätigkeit lassen ebenfalls keinen akademischen Zuschnitt erkennen. Die Tätigkeitsbeschreibung allein

läßt nicht den Schluß auf die Erforderlichkeit eines sozialwissenschaftlichen Studiums zu. Die Klägerin hätte näher vortragen müssen, aus welchen Gründen sie die in ihrem Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für diese Tätigkeiten benötigt.

4. a) Die Voraussetzungen der VergGr. V b, Fallgruppe 1 a BAT/VKA sind erfüllt. Die Tätigkeit der Klägerin erfordert gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen. Die Tarifpartner fordern mit „gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen“ gegenüber den „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ der niedrigeren VergGr. eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. Die Klägerin benötigt gründliche, umfassende Fachkenntnisse. Die Arbeit in der Gleichstellungsstelle erfordert aufgrund der Breite des Arbeitsgebietes und der Vielfalt der anfallenden Tätigkeiten überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Des weiteren werden von der Klägerin selbständige Leistungen verlangt. Es wird ein hohes Maß an Eigeninitiative und innovativem Handeln gefordert. Im übrigen sind diese Tätigkeitsmerkmale zwischen den Parteien nicht streitig, so daß es bei einer pauschalen Überprüfung belassen werden kann.

b) Die Klägerin erfüllt auch die Anforderungen der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT/VKA. Ihre Tätigkeit hebt sich dadurch aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT/VKA heraus, daß sie besonders verantwortungsvoll ist. Eine derartige Verantwortung ist der Klägerin insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zugewiesen. Nach der Anlage 2 zur Arbeitsplatzbeschreibung verantwortet die Gleichstellungsstelle gegenüber dem Stadtdirektor und seinem Stellvertreter die Inhalte ihrer Öffentlichkeitsarbeit selbständig.

c) Die Tätigkeit der Klägerin unterfällt der VergGr. IV a Fallgruppe 1 b BAT/VKA, da sie sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT/VKA heraushebt. Die Anwendung dieses Heraushebungsmerkmals durch das Landesarbeitsgericht ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

aa) Das Landesarbeitsgericht hat den Begriff der besonderen Schwierigkeit nicht verkannt. Die Tätigkeit muß sich angesichts der fachlichen Anforderungen in beträchtlicher, gewichtiger Weise gegenüber der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT/VKA herausheben. Das Tätigkeitsmerkmal bezieht sich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auf die fachliche Qualifikation des Angestellten (z. B. Urteil vom 20. März 1991 – 4 AZR 471/90 – AP Nr. 156 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Verlangt wird ein Wissen und Können, das die Anforderungen der VergGr. IV b BAT/VKA in gewichtiger Weise übersteigt. Diese

erhöhte Qualifikation kann sich im Einzelfall aus der Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens und Könnens ergeben, aber auch aus außergewöhnlichen Erfahrungen oder einer sonstigen gleichwertigen Qualifikation, etwa Spezialkenntnissen. Dabei muß sich die Schwierigkeit unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben, so daß diese nicht etwa deswegen als besonders schwierig im Tarifsinne angesehen werden kann, weil sie unter belastenden Bedingungen geleistet werden muß.

Die Klägerin hat Aufgaben zu erfüllen, die mit gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen allein nicht mehr zu bewältigen sind, sondern ein beträchtlich gesteigertes fachliches Wissen und Können verlangen. Zur Vorbereitung des Frauenberichts und Frauenförderplans muß die Klägerin wissenschaftliche Literatur sichten, Forschungsergebnisse prüfen sowie Daten sammeln und erheben. Hierzu sind u. a. Kenntnisse über Statistik und die Methoden empirischer Sozialforschung notwendig. Weiterhin benötigt die Klägerin Grundkenntnisse in den Methoden verschiedener Wissenschaftsdisziplinen (Politikwissenschaften, Soziologie, Erziehungswissenschaften, Jura, Psychologie, Sprachwissenschaften), um sich in die Texte dieser Disziplinen schnell einarbeiten zu können. Von ihr werden Rechtskenntnisse aus den Bereichen Arbeitsrecht, Ehe- und Scheidungsrecht, Sozialhilferecht, Arbeitsförderungsrecht usw. erwartet. Für die Öffentlichkeitsarbeit, zu der es auch gehört, Pressemitteilungen zu erarbeiten und herauszugeben sowie konzeptionelle Vorüberlegungen zur Gestaltung von Informationsmaterial anzustellen, benötigt sie publizistische Kenntnisse. Diese Umstände lassen eine beträchtliche Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens erkennen. Die vorstehenden Ausführungen widersprechen nicht dem Urteil des Senats vom 20. März 1991 (- 4 AZR 471/90 – AP, a.a.O.), das ebenfalls zur Eingruppierung einer Gleichstellungsbeauftragten ergangen ist. In diesem Rechtsstreit war für den Senat aufgrund

des klägerischen Vortrages eine Heraushebung der Tätigkeit durch besondere Schwierigkeit nicht erkennbar. In dem vorliegenden Verfahren sind die Aufgaben der Klägerin weitaus umfangreicher, insbesondere im Hinblick auf konzeptionelle Tätigkeiten, so daß eine unterschiedliche Beurteilung gerechtfertigt ist.

bb) Die Tätigkeit der Klägerin hebt sich auch durch die Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT/VKA heraus. Die Anwendung dieses Rechtsbegriffs durch das Landesarbeitsgericht ist revisionsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Das Landesarbeitsgericht ist von dem zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats genügt für die Bedeutung der Tätigkeit eine deutlich wahrnehmbare Heraushebung. Diese muß sich auf die Auswirkungen der Tätigkeit beziehen und kann sich aus der Bedeutung oder der Größe des Aufgabengebietes sowie der Tragweite für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben (z. B. Senatsurteil vom 29. Januar 1986 – 4 AZR 465/84 – BAGE 51, 59, 94 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die Tätigkeit der Klägerin ist von großer Tragweite für die Situation der Frauen in der Stadt L. Die Auswirkungen ihrer Arbeit erstrecken sich nicht nur auf die Frauen, die in der Stadtverwaltung beschäftigt sind oder sich dort um einen Arbeitsplatz bewerben, sondern auch auf sämtliche Einwohnerinnen der Stadt. Durch die Vorbereitung des Frauenberichts und Frauenförderplans beeinflußt sie die Tätigkeit der Stadtverwaltung in verschiedenen Bereichen, wie z. B. Personalpolitik und -planung, Verkehrsplanung, Erwachsenenbildung, Kindertagesstättenplanung usw. Darüber hinaus trägt die Klägerin nicht unerheblich zu dem äußeren Erscheinungsbild der Stadt bei, da Fragen der Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Öffentlichkeit eine besondere Beachtung finden. Angesichts dessen hat die von der Klägerin zu leistende Öffentlichkeitsarbeit eine erhebliche Tragweite.

d) Die Klägerin ist jedoch nicht in der VergGr. III Fallgruppe 1 a BAT/VKA eingruppiert, da sich ihre Tätigkeit nicht durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a Fallgruppe 1 b BAT/VKA heraushebt. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß dieses Heraushebungsmerkmal nicht erfüllt ist.

Die Tätigkeit der Klägerin ist zwar besonders verantwortungsvoll im Sinne der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT/VKA (vgl. die Ausführungen unter b), sie erreicht jedoch das in der VergGr. III Fallgruppe 1 a BAT/VKA geforderte Spitzenmaß an Verantwortung nicht. Zwar hat sie in ihrem Bereich, der

Gleichstellungsstelle, dafür einzustehen, daß die zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsgemäß ausgeführt werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine größere Abteilung innerhalb der Verwaltung, in der eine größere Anzahl Angestellter tätig ist. Der Klägerin ist nur eine Mitarbeiterin unterstellt. Die ihr obliegende Verantwortung hat nicht einen solchen Umfang wie die eines Angestellten, der für die Arbeit mehrerer, ihm unterstellter Mitarbeiter einstehen muß. Auch mit der konzeptionellen Arbeit der Klägerin ist nicht eine Verantwortung verbunden, wie sie tariflich gefordert ist. Die von ihr erstellten Konzepte sind für andere Verwaltungsbereiche nicht verbindlich. Insofern übernimmt sie keine Verantwortung für die Arbeit anderer Abteilungen der Stadtverwaltung. Auch die anderen, in der Arbeitsplatzbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten lassen nicht den Schluß auf das tariflich geforderte Maß an Verantwortung zu. Die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern in Gleichstellungs-/Frauenfragen, die Unterstützung von Frauenprojekten/-verbänden, die Kontaktpflege, die Prüfung von Rats- und Ausschußvorlagen usw. kann hinsichtlich der Verantwortung nicht mit der Beaufsichtigung und Leitung größerer Abteilungen gleichgesetzt werden.

Die Verantwortung der Klägerin hat sich nicht durch die Einführung des § 5 a NGO geändert. Die Vorschrift hat ihr keine neuen Aufgaben zugewiesen. Ihre Kompetenzen entsprechen im wesentlichen denen, die bereits in der Anlage 2 zur Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt sind. Die Möglichkeiten der Einflußnahme auf andere Verwaltungsbereiche haben sich nach der Einführung des § 5 a NGO nicht nennenswert vergrößert. Es ist zwar richtig, daß die Klägerin einen enormen Einfluß auf die Stadtverwaltung hat. Sie ist unmittelbar dem Stadtdirektor unterstellt und bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden (§ 5 a Abs. 4 NGO). Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, der Verwaltungsausschüsse und sonstiger Ausschüsse teilnehmen. Sie kann verlangen, daß bestimmte Gegenstände beraten und auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuß oder Beschlüßvorschlägen für diverse andere Gremien widersprechen. Die Entscheidungsgremien müssen darauf hingewiesen werden. Die Frauenbeauftragte muß in allen Personalangelegenheiten beteiligt werden. Das steht zwar für eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a BAT/VKA. Für das bei Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 a geforderte Spitzenmaß an Verantwortung reicht das aber deswegen nicht aus, weil die

Frauenbeauftragte keine eigene Entscheidungsgewalt hat. Das ist vielfach so bei den Beauftragten. Sie sollen nicht selbst entscheiden, sondern Anregungen geben, überwachen, überzeugen. Gleichwohl hält es der Senat für möglich, daß im Einzelfall die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 a BAT/VKA bei einer Frauenbeauftragten gegeben sein können. Im vorliegenden Fall hat der Senat indes das Tätigkeitsmerkmal der erheblichen Heraushebung durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung der Fallgruppe 1 a der Vergütungsgruppe III BAT/VKA nicht bejahen können. Art und Umfang der Tätigkeit führten dazu, daß in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 a BAT/VKA geforderte Maß an Verantwortung als nicht gegeben anzusehen. Im allgemeinen sind insoweit Amtsleiter mit einem großen Verwaltungsapparat angesprochen, was hier nicht der Fall ist.

e) Die Klägerin hat jedoch ab 1. Januar 1993 aufgrund Bewährungsaufstiegs einen Anspruch auf die Vergütung der VergGr. III BAT/VKA.

Anmerkung

Die Befürchtung von Barbara Degen¹, daß das erste Urteil des BAG zur Eingruppierung einer kommunalen Frauenbeauftragten aus dem Jahre 1991² trotz der Einzelfallentscheidung ein Alarmsignal sei und darin bei den obersten Arbeitsrichtern ein Mangel an Einschätzungsvermögen für die gesellschaftliche Lage der Frau bzw. das Verhältnis der Geschlechter deutlich werde, hat sich in dem neuesten Urteil des BAG zur Eingruppierung einer Frauenbeauftragten in einer niedersächsischen Kleinstadt bestätigt. In diesem Verfahren konnte die Klägerin zum einen ein sozialwissenschaftliches Studium vorweisen und war zum zweiten – anders als die Klägerin in dem früheren Verfahren – zusätzlich mit konzeptionellen Aufgaben wie der Erstellung von Untersuchungen und Publikationen und der Vorbereitung des Frauenförderplans sowie mit der Beteiligung an Personalangelegenheiten betraut.

Dieses im Vergleich zum früher entschiedenen Fall erheblich erweiterte Aufgabenfeld hatte die Vorinstanz³ veranlaßt, jedenfalls eine Eingruppierung in die von der Stadt ohnehin gewährte Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 b BAT/VKA anzunehmen – mit Bewährungsaufstieg nach III. Dagegen sahen weder das LAG noch das BAG die Voraussetzungen einer Eingruppierung in Vergütungsgruppe II oder direkt in III BAT/VKA als gegeben. Obwohl auch hier

wieder ein Einzelfall entschieden wurde, läßt sich doch nunmehr die von Barbara Degen⁴ befürchtete Tendenz des BAG erkennen, die Querschnittsaufgaben von Frauenbeauftragten (im kommunalen wie im verwaltungsinternen Bereich) und die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechend der überkommenen Hierarchie der tariflichen Vergütungsordnung gering zu bewerten.

Das BAG lehnt zunächst die Eingruppierung nach II BAT mit der Begründung ab, die Klägerin übe keine ihrer Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit aus. Bezogen auf die Beratungsaufgabe mag das vielleicht noch angehen. Jedoch ist dem BAG nicht darin zuzustimmen, wenn es in diesem Zusammenhang – wie bereits in dem Urteil von 1991 – recht lapidar die Erforderlichkeit von kommunikativen Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen geringschätzt und meint, dies weise nicht auf akademischen Zuschnitt hin. In der Hochschulausbildung wird nicht nur die schriftliche Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen und verschiedenen Ansichten vermittelt, sondern gerade auch der mündliche Diskurs über Streitfragen gefördert. Dafür aber sind die vom BAG abgewerteten Fähigkeiten unentbehrlich; sie werden im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses weiter ausgebildet.

Für eine Querschnittsaufgabe, wie sie in der vorliegenden Stellenbeschreibung besonders gut zum Ausdruck kommt, sind diese akademischen Fähigkeiten nicht nur nützlich, sondern zur Erreichung des Ziels – mehr Gleichberechtigung für Einwohnerinnen der Stadt wie für Angehörige der Stadtverwaltung – notwendig. Denn diese Fähigkeiten werden nicht nur bei Verhandlungen zur Lösung von individuellen Problemen von ratsuchenden Frauen benötigt, sondern in besonderem Maße auch für die weiteren Aufgaben der Frauenbeauftragten wie Unterstützung von Frauenprojekten, Verhandlungen mit anderen verwaltungsexternen Organisationen, Prüfung und Diskussion von Rats- und Ausschußvorlagen, Beteiligung an Personalangelegenheiten (z.B. bei Stellenausschreibungen, Vorauswahl und Vorstellungsgesprächen) oder sonstige Öffentlichkeitsarbeit erforderlich sein. Damit sind nach der dem Urteil zugrundeliegenden Stellenbeschreibung bereits über 50 Prozent der Arbeitszeit der Klägerin mit Aufgaben ausgefüllt, die eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe II BAT verlangen.

Hinzu kommt, daß die übrigen Aufgaben der Klägerin wie die Ausarbeitung eigener Untersuchungen, selbständige Publikationen und Vorträge oder die Vorbereitung von Frauenförderplänen in der Re-

1 STREIT 1992, 30

2 AP Nr. 156 zu §§ 22, 23 BAT 1975 = STREIT 1992, 27.

3 LAG Niedersachsen v. 20.1.1994, STREIT 1995, 19.

4 a.a.O.

gel ebenfalls wissenschaftlichen Zuschnitt haben. Denn hier muß die Frauenbeauftragte nicht nur allgemein mit wissenschaftlicher Literatur „umgehen“, sondern sich mit den in der Literatur vertretenen Meinungen auseinandersetzen und eigene Thesen oder Stellungnahmen dazu entwickeln. Wenn das BAG meint, die Klägerin habe zum Inhalt der Thesenpapiere nicht ausreichend vorgetragen, scheint dies eher ein vorgeschobener Einwand zu sein, da das Gericht den wissenschaftlichen Charakter der Papiere offenbar nicht anerkennen wollte. Bezüglich der Vortragsarbeit der Klägerin hat das BAG die Erforderlichkeit der akademischen Auseinandersetzung mit Literatur und Forschungsergebnissen gänzlich übersehen. Ähnlich „naiv“ wirkt die Argumentation des BAG zur Vorbereitung des Frauenförderplans. Hier hat die Klägerin neben der Sichtung der Literatur umfangreiche Daten über die Situation von Frauen generell zu sammeln und auf die örtlichen Verhältnisse zu übertragen, d.h. in der Weise auszuwerten, daß sich für die Stadtverwaltung daraus Folgerungen für die in den Frauenförderplan aufzunehmenden Maßnahmen ergeben.

Derartige empirische Untersuchungen über die gesellschaftliche Situation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen erfordern gute statistische Kenntnisse und sind Inhalt sozialwissenschaftlicher Studien. Die Notwendigkeit der Anwendung von Methoden empirischer Sozialforschung erkennt das BAG durchaus, bewertet diese jedoch unzutreffend nicht als akademische Fähigkeit, sondern verbraucht sie zur Begründung des Merkmals „Heraushebung durch besondere Schwierigkeit“ in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 b BAT/VKA, so daß sie nicht mehr zur Begründung von Merkmalen der Vergütungsgruppe II herangezogen werden kann.⁵ Welche Einzelheiten die Klägerin hier zur Begründung eines akademischen Zuschnitts noch neben den offenbar im Verfahren vorgelegten Datensammlungen hätte vortragen können und müssen, bleibt Geheimnis des BAG.

Nach allem war eine Eingruppierung der Klägerin in Vergütungsgruppe II BAT/VKA mehr als vertretbar, doch vom BAG offensichtlich nicht gewollt. Angesichts der Bedeutung des Ziels der Tätigkeit der Klägerin, d.h. der Förderung der Gleichberechtigung der Frauen, und des weiten und vielfältigen Aufgabefeldes hätte frau nun vermuten können, daß das BAG wenigstens die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 a BAT/VKA entsprechend dem Hilfsantrag bereits ab dem 1.7.1991 bejahte, d.h. daß die Tätigkeit der Klägerin sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der

Vergütungsgruppe IV a BAT/VKA heraushebe. Weit gefehlt. Zwar hält das BAG es in einem kurzen obiter dictum „für möglich“, daß die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe III bei einer Frauenbeauftragten gegeben sein können. Dennoch verweist das Gericht wie schon 1991 kurz auf das Fehlen einer eigenen Entscheidungskompetenz sowie die Ausstattung mit nur einer Mitarbeiterin und verneint damit das erforderliche Spitzenmaß an Verantwortung.

Daß dies „bei den Beauftragten“ häufig so sei, macht das BAG nicht nachdenklich. Vielmehr bestraft das Gericht die Frauenbeauftragten erneut dafür, daß sie zwar eine gesellschaftlich und verfassungsrechtlich gebotene und deshalb auch besonders verantwortungsvolle Aufgabe übernommen, jedoch keine dieser Aufgabe angemessene organisatorische Stellung erhalten haben. Angesichts der Relevanz der vom BAG selbst als Gesamtziel beurteilten Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und des vom BAG ebenfalls erkannten übergreifenden Charakters der Tätigkeit hätte es doch nahegelegen, das bisher im Zusammenhang der Geschlechtshierarchie des BAT⁶ ausgelegte Merkmal der „Heraushebung durch das Maß der Verantwortung“ weiter zu verstehen und insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Gesamtziels der Tätigkeit zu interpretieren, ohne sich an den der einzelnen Frauenbeauftragten jeweils verliehenen Kompetenzen und der Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen festzuhalten. Leider verwendet auch das ArbG Berlin⁷ in einem Verfahren zur Höhergruppierung einer bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten dieselben auf die herrschenden Tarifstrukturen bezogenen Argumente.

Vor dem Hintergrund, daß weder die einschlägigen Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnungen noch die inzwischen immerhin 13 Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder für den öffentlichen Dienst bindende Entscheidungsbefugnisse für Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte vorsehen, vermag das Ergebnis von BAG, LAG Niedersachsen und ArbG Berlin (Eingruppierung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 b BAT/VKA mit Bewährungsaufstieg nach III) den Wunsch nach einer angemessenen Vergütung für kompetente und durchsetzungsfähige Frauenbeauftragte nicht zu befriedigen. Künftige Höhergruppierungsverfahren können deshalb nur Erfolg haben, wenn Tätigkeiten und Arbeitsinhalte der Frauenbeauftragten noch detaillierter als bisher dargelegt werden – eine mühsame und in der Anwältinnenpraxis nur schwer zu bewältigende Aufgabe.

Sibylle Wankel

5 vgl. BAG v. 6.6.1984, AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT 1975.

6 vgl. auch Degen, a.a.O.
7 v. 23.6.1995 – 68 Ca 16907/94, in der Berufungsinstanz durch Vergleich beendet.

Urteil

BAG §§ 22, 23 BAT 1975,
§ 5 a Niedersächsische Gemeindeordnung
(NGO), § 6 Zweckverbandsgesetz
(Niedersachsen)

Vergütung einer Frauenbeauftragten

1. Eine in einem kommunalen Zweckverband in Niedersachsen tätige Gleichstellungs-/Frauenbeauftragte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung übt keine ihrer Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit aus und fällt daher nicht unter die Fallgr. 1 a der VergGr. II BAT/VKA.

2. Sie ist in VergGr. IV a BAT/VKA eingruppiert. Ihre Tätigkeit hebt sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT/VKA heraus, weil der Gleichstellungs-/Frauenbeauftragten nach dem Arbeitsvertrag und nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses Aufgaben übertragen sind, aus denen sich entnehmen läßt, daß an ihr Fachwissen Anforderungen gestellt werden, die über gründliche, umfassende Fachkenntnis hinausgehen. Dagegen hebt sich ihre Tätigkeit nicht durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT/VKA heraus.

Urteil des BAG vom 20.9.1995 – 4 AZR 685/94

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist Diplom-Politologin und seit April 1989 als Gleichstellungsbeauftragte bei dem Beklagten, einem kommunalen Zweckverband in Niedersachsen, angestellt. Der Beklagte ist zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr, die Regionalplanung, Wirtschaftsförderung und Naherholung und beschäftigt ca. 130 MitarbeiterInnen. Die Klägerin erhält Vergütung nach Vergütungsgruppe IV a BAT/VKA. Mit dem Verfahren begehrt die Klägerin Entgelt nach Vergütungsgruppe II BAT/VKA, hilfsweise nach Vergütungsgruppe III, ab dem 1. 10. 1990.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das LAG die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat das BAG unter Aufhebung des Berufungsurteils das Urteil des Arbeitsgerichts dahin abgeändert, daß der Klägerin im Wege des Bewährungsaufstiegs ab dem 1.4.1993 Vergütung nach Vergütungsgruppe III BAT/VKA zu zahlen ist.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nur zum Teil begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, ab dem 1. April 1993 nach Vergütungsgruppe III BAT/VKA vergütet zu werden. Die Nettodifferenzbeträge sind mit 4% zu verzinsen.

1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der BAT/VKA mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

2. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt damit davon ab, ob mindestens die Hälfte der die

Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausfüllenden Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der von ihr in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe II, hilfsweise III BAT/VKA entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT).

Die Tätigkeiten der Klägerin bilden einen einheitlichen Arbeitsvorgang. Davon ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen. Nach der Stellenbeschreibung vom 14. Dezember 1988 ist es die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten, innerhalb des Zweckverbandes die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und dafür zu sorgen, daß frauenrelevante Fragen im Aufgabenbereich des Zweckverbandes berücksichtigt werden. Alle Tätigkeiten der Klägerin dienen dem Ziel, geschlechtsbezogene Benachteiligungen aufzudecken und für Abhilfe zu sorgen (vgl. auch Arbeitsplatzbeschreibung vom 6. Februar 1989, Ziff. 9).

3. (...)

Die Klägerin erfüllt nicht die Voraussetzungen der VergGr. II Fallgr. 1 a BAT/VKA. Sie verfügt zwar über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Politologie); sie übt jedoch keine ihrer Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit aus. Die Klägerin hat nicht näher dargestellt, welche Kenntnisse und Fertigkeiten sie in ihrem politikwissenschaftlichen Studium erworben hat und inwiefern sie diese Kenntnisse und Fertigkeiten für ihre Tätigkeit benötigt. Die von ihr gemachten Angaben zu den auszuübenden Tätigkeiten reichen allein nicht aus, um einen akademischen Zuschnitt feststellen zu können.

Soweit die Klägerin anführt, sie müsse die wissenschaftliche und politische Diskussion verfolgen sowie Literatur auswerten, rechtfertigt dies nicht einen akademischen Zuschnitt. Das gilt auch für die von ihr erstellten Dokumentationen, die sie zur Veranschaulichung ihrer Arbeit vorgelegt hat. Der Umgang mit wissenschaftlicher Literatur ist nicht allein Mitarbeitern mit wissenschaftlicher Hochschulbildung vorbehalten. Auch Absolventen von Fachhochschulen müssen in gewissem Umfang in der Lage sein, mit wissenschaftlicher Literatur zu arbeiten. Demgegenüber ist die wissenschaftliche Hochschulausbildung dadurch gekennzeichnet, daß eine Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen und den in der Literatur geäußerten verschiedenen Ansichten gefordert wird. Dies läßt sich insbesondere den vorgelegten Dokumentationen nicht entnehmen. Die Klägerin verarbeitet zwar Statistiken und frauenbezogene Forschungsergebnisse; eine Auseinandersetzung hiermit findet jedoch nicht statt. Auch die übrigen Tätigkeiten, wie z. B. Abgabe von Stellungnahmen zu Maßnahmen der Verwaltung, Erarbeitung eigener Vorschläge, Zusammenarbeit mit den weiblichen Be-

schäftigten und dem Personalrat sowie mit anderen Frauenbeauftragten, Verbänden, Institutionen usw., lassen einen akademischen Zuschnitt nicht erkennen. Diese Aufgaben können auch Mitarbeiter ohne wissenschaftliche Hochschulbildung ausführen. Die von der Klägerin erstellte Arbeitsplatzbeschreibung in der Anlage zum Schreiben vom 15. April 1991 führt zu keiner anderen Bewertung. Der Umgang mit wissenschaftlicher Literatur bzw. konzeptionelles Arbeiten begründet noch keinen akademischen Zuschnitt. Es handelt sich hierbei um Aufgaben, die auch von Fachhochschulabsolventen wahrgenommen werden können.

4. (...)

a) Die Voraussetzungen der VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT/VKA sind erfüllt. Die Tätigkeit der Klägerin erfordert gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen. Anhaltspunkte für die verlangten Fachkenntnisse ergeben sich aus der Stellenausschreibung vom 14. Dezember 1988 und der Arbeitsplatzbeschreibung vom 6. Februar 1989. Danach ist ein guter Kenntnisstand der Gleichstellungsthematik und die Fähigkeit zu empirischer und konzeptioneller Arbeit erforderlich. Des weiteren muß der Stelleninhaber mit den Aufgaben des Zweckverbandes vertraut sein. Verlangt werden auch selbständige Leistungen. Nach der Arbeitsplatzbeschreibung ist ein hohes Maß an Einfallsreichtum und Eigeninitiative gefordert. Im übrigen sind diese Tätigkeitsmerkmale zwischen den Parteien nicht streitig, so daß eine pauschale Überprüfung ausreicht.

b) Die Klägerin erfüllt auch die Anforderungen der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT/VKA. Ihre Tätigkeit hebt sich dadurch aus der VergGr. V b

Fallgruppe 1 a BAT/VKA heraus, daß sie besonders verantwortungsvoll ist. Auch in diesem Zusammenhang kann wiederum die Arbeitsplatzbeschreibung herangezogen werden, in der festgelegt ist, daß die Arbeit wegen ihrer Auswirkungen sowohl in den politischen Bereich als auch nach außen im besonderen Maße u. a. Verantwortungsbewußtsein voraussetzt. Eine weitergehende Prüfung dieses Tätigkeitsmerkmals erübrigt sich, da hierüber zwischen den Parteien ebenfalls kein Streit besteht.

c) Die Tätigkeit der Klägerin unterfällt der VergGr. IV a Fallgruppe 1 b BAT/VKA, da sie sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT/VKA heraushebt. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht die Voraussetzungen dieser Vergütungsgruppe verneint.

aa) Hinsichtlich der „besonderen Schwierigkeit“ ist das Landesarbeitsgericht zwar von dem zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen; bei der Subsumtion hat es jedoch nicht alle entscheidungserheblichen Umstände berücksichtigt.

Die Klägerin hat Aufgaben zu erfüllen, die mit gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen allein nicht mehr zu bewältigen sind, sondern ein beträchtlich gesteigertes fachliches Wissen und Können verlangen. Von der Klägerin wird die Fähigkeit zu empirischer und konzeptioneller Arbeit verlangt. Wie sie durch Vorlage der von ihr erstellten Dokumentationen verdeutlicht hat, gehört es hierzu, statistische Untersuchungen zur Situation der Frauen und andere themenbezogene Veröffentlichungen heranzuziehen. Darüber hinaus sind die Interessen der betroffenen Bürgerinnen zu ermitteln und entsprechende Daten zu erheben. Hierzu sind u. a. Kenntnisse über Statistik und die Methoden empirischer Sozialforschung notwendig. Für die Öffentlichkeitsarbeit benötigt sie publizistische Kenntnisse. Um sachgerechte Lösungsvorschläge erarbeiten zu können, muß sie sich in verschiedene Fachbereiche einarbeiten können. Bei der Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen beispielsweise sind insbesondere die bautechnischen und baurechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Für ihre Arbeit im Bereich der Wohnraumsituation Alleinerziehender benötigt sie mietrechtliche und wohnungsmarktpolitische Kenntnisse. Diese Umstände lassen eine beträchtliche Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens erkennen.

bb) Die Tätigkeit der Klägerin hebt sich auch durch die Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT/VKA heraus. Ihre Tätigkeit ist von großer Tragweite für die Situation der Frauen in dem Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes. Die Auswirkungen ihrer Arbeit erstrecken sich nicht nur auf die Frauen, die in der Verwaltung des Zweckverban-

des beschäftigt sind oder sich dort um einen Arbeitsplatz bewerben, sondern auch auf sämtliche Einwohnerinnen des Großraums H. Dadurch, daß sie einen Frauenbericht erstellt und fortschreibt sowie Frauenfördermaßnahmen erarbeitet und deren Durchführung überwacht, beeinflusst sie die Tätigkeit des Zweckverbandes nicht nur unerheblich. Ihre Arbeit wirkt sich insbesondere auch auf das äußere Erscheinungsbild des Zweckverbandes aus, da Fragen der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Öffentlichkeit eine besondere Beachtung finden. Wegen dieser Auswirkungen der Tätigkeit wird in der Arbeitsplatzbeschreibung in besonderem Maße Einfühlungsvermögen, Verhandlungsgeschick und Verantwortungsbewußtsein gefordert.

d) Die Klägerin ist jedoch nicht in die VergGr. III Fallgruppe 1 a BAT/VKA eingruppiert, da sich ihre Tätigkeit nicht durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a Fallgruppe 1 b BAT/VKA heraushebt. Ihre Tätigkeit ist zwar besonders verantwortungsvoll im Sinne der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT/VKA, sie erreicht jedoch das in der VergGr. III Fallgruppe 1 a BAT/VKA geforderte Spitzenmaß an Verantwortung nicht. Mitarbeiter sind ihr selbst nicht unterstellt. Die von ihr erstellten Konzepte sind für andere Verwaltungsbereiche nicht verbindlich. Insofern übernimmt sie keine Verantwortung für die Arbeit anderer Abteilungen des Zweckverbandes. Soweit im Schriftverkehr allgemeine Belange des Zweckverbandes oder der einzelner Fachbereiche bzw. Abteilungen berührt werden, hat sie sich vorher mit dem Verbandsdirektor bzw. den betroffenen Fachbereichs- und Abteilungsleitern abzustimmen. Der vorherigen Abstimmung unterliegen auch Berichte, die über die Verwaltung hinaus weitergeleitet werden sollen, Veröffentlichungen, mündliche Beiträge in den Gremien des Verbandes, in Veranstaltungen usw. Die Verantwortung der Klägerin im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist damit erheblich eingeschränkt. Dies alles läßt nicht den Schluß zu, es handele sich um ein solches Maß an Verantwortung, das einer weiteren Steigerung nicht mehr zugänglich ist.

e) Die Klägerin hat jedoch ab 1. April 1993 aufgrund Bewährungsaufstiegs einen Anspruch auf die Vergütung der VergGr. III Fallgruppe 1 b BAT/VKA.

Buchbesprechung

Elke Biester u.a. (Hg.): Gleichstellungspolitik – Totem und Tabus. Eine feministische Revision.

Campus-Verlag Frankfurt/New York 1994, 192 S.
(Reihe „Politik der Geschlechterverhältnisse“ Band 1)

„Die Gleichstellungspolitik ist tot! Es lebe die...“ In etwa so lautet die Bestandsaufnahme feministischer Politikwissenschaftlerinnen in einem jüngst erschienenen Band zur Gleichstellungspolitik. Er macht den Anfang in einer Reihe, die im Campus-Verlag frauenbewegte Forscherinnen im Umkreis des Arbeitskreises Politik und Geschlecht im politikwissenschaftlichen Berufsverband DVPW unter wohl recht wesentlicher Mithilfe von Petra Schäfter (33) herausgeben. Sie verfolgen den Anspruch, politologische Theorie der feministischen Praxis – oder feministische Theorie der Politik – näher zu bringen. Um ein Urteil vorwegzunehmen: Mit der Dokumentation einer Tagung des Arbeitskreises gelingt es, diesem gerecht zu werden.

Die bundesdeutsche Gleichstellungspolitik der 90er ist eine angepaßte, je nach Bereich wenig, nicht oder sogar negativ erfolgreich, sie legitimiert den Status quo eher, als daß sie ihn verändert und entradikalisiert feministische Politik und Bewegung. Dieses Urteil, das alle Autorinnen des Bandes im Ansatz teilen, läßt verschiedene Schlüsse zu. Zum einen kann Gleichstellungspolitik eine Absage erteilt werden. Dazu tendieren zumindest rhetorisch radikal-autonom-separatistische Teile der Frauenbewegung. Zum anderen kann Gleichstellungspolitik begleitend erweitert werden. Dafür entscheiden sich die Autorinnen, ohne in blanken und letztlich resignativen Pragmatismus zu verfallen. Sie betreiben kritische und recht heterogene Ursachenforschung, um die aktuellen Defizite von Gleichstellungspolitik zu beleuchten und verschreiben ebenso heterogene Heilmittel, um diese zu beheben. Anzumerken wäre schon hier, daß einer Gleichstellungsstelle selbst – der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen Berlin – das Erscheinen dieses Bandes zu verdanken ist (33). Ist das kein Erfolg?

Die Ursachen für mangelnden Erfolg von Gleichstellung, so die Autorinnen, liegen in deren Institutionen und ihrem politisch-rechtlichen Umfeld selbst sowie in ihren Inhalten und Konzepten begründet. Birgit Sauer faßt dies schon einleitend und ergänzt durch interessante Hinweise zur politischen Kulturforschung (30), feministische Ansätze zur Staatstheorie (31) und Institutionenlehre und den heuristischen Wert der Debatte um Gleichheit und Differenz (32) zusammen. Einwände gegen Gleichstellungspolitik

ergäben sich aus der „patriarchalen Prägung von Institutionen“, deren genaue Beschaffenheit allerdings leider durchgängig ungeklärt bleibt, aus der „marginalen Institutionalisierung“ von Gleichstellungsarbeit, dem Druck von mehreren Seiten, der sich verschärfenden Gegenreaktion, der Begrenztheit der Ziele von Gleichstellungspolitik und ihrer Verhaftung in der symbolischen Welt des hierarchisch strukturierten Geschlechterunterschieds (23 f.).

Detaillierter geht dann Birgit Henjes auf das Selbstverständnis kommunaler Frauenbeauftragter ein, das sie in einer kleinen Studie für den Raum Hannover untersuchte. Ziele, so ihr Ergebnis, würden unklar oder sehr allgemein definiert, strategisch kleine Schritte gewählt und die Arbeit als erfolgreich eingeschätzt – was im Widerspruch dazu steht, daß sich real für Frauen so wenig verändert. Die Selbsteinschätzung orientiert sich jedoch an den institutionellen Rahmenbedingungen des Handelns in einer Verwaltung, die Frauenpolitik nur marginal verankert. Interessanter ist, daß diese schlechten Ausgangsbedingungen nicht nur durch Bedarfsanalysen zu verbessern wären (58), sondern auch durch die produktiv-kritische Begleitung von Gleichstellungsarbeit durch die Frauenbewegung (59 f.). Gerade diese wird von Gleichstellungsbeauftragten doch oft als unsolidarisch, deren Arbeit wiederum von der Bewegung als unzureichend eingeschätzt. Wären sich beide Seiten darüber im Klaren, wie sehr sie aufeinander angewiesen sind, ließe sich hier effektiver handeln (so auch Rudolph S. 66 f., Rühmkorf bei Henjes S. 78).

Zu den Ursachen für mangelnde Effektivität gehören vorrangig die institutionellen Handlungsbedingungen der Gleichstellungsarbeit. Clarissa Rudolph weist nach, daß nicht etwa die Frauenbewegung hier agiert, sondern Parteien eine wesentliche Rolle spielen. Erwartungsgemäß entpuppt sich die SPD als die „bessere Gleichstellerin“, krankt jedoch an einem reduzierten Konzept von Gleichstellung. Der parteienorientierte Vergleich von Ausstattung und Inhalten der Gleichstellungsarbeit lohnt die Lektüre (insbes. S. 68 ff.). Theoretisch weit anspruchsvoller muß diese zunächst bei Cerstin Gerecht ausfallen, die sich allgemeiner mit dem Zusammenhang zwischen Gleichstellungspolitik und politischem Prozeß befaßt. Das Beispiel der politischen Aushandlungsprozesse um die Reform des Abtreibungsrechts im Zuge der deutschen Vereinigung veranschaulicht allerdings die Bewegung zwischen Eigen- und Allgemeininteresse, oder Interesse und Moral, in der sich sowohl Frauenpolitik als auch Parteien bewegen. Ursache für Defizite ist nach Gerecht die mangelnde Bezugnahme auf allgemeine Interessen; ein Mittel dagegen der Rekurs auf „das, was alle angeht“ und

entsprechend parteiübergreifende Initiativen hervorruft (96, 112).

Als weitere Ursache für Defizite der Frauenpolitik konstatiert dann Christine Färber, selbst langjährige Frauenbeauftragte der Freien Universität Berlin, die Unklarheit und mangelnde Durchsetzbarkeit von Gleichstellungsrecht. Es fällt auf, daß Birgit Sauer dies in der Einleitung als Kritik am Recht selbst interpretiert (21), während sich der Beitrag auch als Aufruf nicht nur zur Nutzung von Recht, sondern vor allen Dingen zur sanktionenträchtigeren Ausgestaltung von Gleichstellungsgesetzen (116 f.) und – nicht zuletzt für STREIT-Leserinnen von Interesse – zur Mit- und Zusammenarbeit von spezialisierten Juristinnen lesen läßt: „Gleichstellungspolitik ist ein Konflikt und ein Kampf, das LADG (Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin, S.B.) ist eine Waffe, die es zu verbessern gilt.“ (120)

Der Hochschulbereich ist neben dem öffentlichen Dienst bislang weitgehend gleichstellungsresistent (Nachweise bei Rudolph S. 78 f., Wobbe S. 126 f.). Neben den von Färber analysierten rechtlichen Ursachen fallen dort die historischen und institutionssoziologischen Gründe ins Gewicht, denen sich Theresa Wobbe widmet. Der Bruch einer jungen intellektuellen Tradition von Akademikerinnen durch die Nazis und die 1968 oder zuletzt in der deutschen Vereinigung verpaßte Chance, aufzuholen, prägen die deutsche Universität in einer Weise, die beispielsweise mit den USA nicht zu vergleichen ist: Dort, so schildert Wobbe, konnten in den Frauencolleges und an den Universitäten Traditionen und auch professionelle Lobbys entstehen, die global vorfindbare Marginalisierungsbestrebungen abfangen (130 ff.). In Deutschland beobachtet Wobbe dagegen zunehmend die Reduktion von Forscherinnen auf Frauenforscherinnen (130), was inhaltlich zensiert und ausschließt sowie hochqualifizierte Frauen um wenige Positionen ringen läßt. Das Mittel gegen diese Schwierigkeiten sei „Entdramatisierung“ (134), ein „nüchternes Beharren auf Frauenförderung“ (136). „Eine Antidiskriminierungs- und Förderpolitik stützt und stärkt die Möglichkeiten von Frauenforschung und feministischer Politik“ (135). Und keine Frau solle dazu gezwungen werden, (explizit) feministisch zu arbeiten (136).

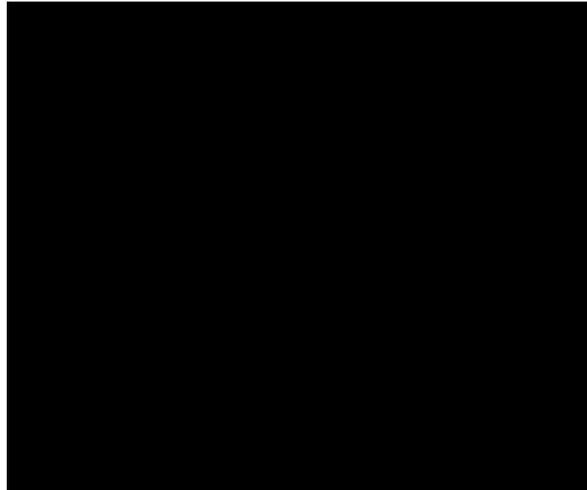
Zwischen Theorie und Praxis ist der Beitrag von Anja Ruf und Uta Ruppert angesiedelt. Sie diagnostizieren nicht immer ganz unproblematisch verkürzend die deutsche Frauenbewegung als euro- und ethozentrisch, ohne jedoch Gleichstellungspolitik damit zu verabschieden. Vielmehr seien „wir“ darauf angewiesen, von der internationalen Frauenbewegung und insbesondere den Frauen des Südens zu lernen (172), die in ihren Gleichstellungskonzepten

radikaler die Grundlagen von Staat und Gesellschaft – Sexismus, Rassismus und Klassenherrschaft – in Frage stellten (164 ff.). Das bedeute, als privilegierte Frauen abzugeben – also beispielsweise die Quote für Schwarze Frauen zu quotieren (172) – und mehr zu wollen: ein Ende der Unterdrückung aller Frauen, nicht nur der des Nordens.

Hinzuweisen bleibt auf die theoretischeren Beiträge von Silvia Kontos, Mechthild Jansen und Elke Biester. Kontos verweist auf die im deutschen Feminismus zunehmende Theorie-Praxis-Schere (38 f.), die je nach politischem Kontext und Nutzen des Theoretisierens zu schließen sei. Betone das Patriarchat Differenz, so gelte es, Gleichheit einzufordern; setze ein Staat auf die Gleichheit, so sei Differenz zu betonen (45 f.). Zudem müsse sich Gleichstellungspolitik stärker an Männer richten – bei Kontos findet sich beispielhaft die Forderung nach Männerhäusern, denn: „Nicht mehr der Weg hinein, sondern der Weg hinaus aus dem Frauenhaus ist mittlerweile das Problem“ (52). Auch Jansen meint, daß Gleichstellungspolitik für Männer attraktiv werden müsse (150). „Radikale“ und „reformistische“ Politik sollten nicht nur Privatheit und Öffentliches sowie den Arbeitsbegriff radikalisieren (151), sondern die gleiche, Anerkennungstheoretisch zu fassende Freiheit für alle fordern (153) – erst das verwirkliche Demokratie (155).

Demokratie schließlich kann nach Biester auch wissenschaftlicher Bezugspunkt werden: In ihrer abschließenden, ideenträchtigen Forschungsskizze weist sie insbesondere darauf hin, daß Institutionen und vorrangig der Staat genauerer Untersuchung bedürfen. Eine feministische und „harte“ Politikwissenschaft (vgl. 182) wird dann nicht nur der Politik mehr zu sagen haben, sondern, das sei aus dieser Sicht erlaubt, auch und nicht zuletzt das Recht differenzierter wahrnehmen können. Der Mangel an juristischem Fachwissen ließe sich durch interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Offenlegung der unterschiedlichen Herangehensweisen, Prämissen und Grenzen sicherlich gewinnbringend kompensieren. Die Lektüre dieses Bandes ist jedenfalls aus juristischer, politologischer und nicht zuletzt institutionell-praktischer Sicht zu empfehlen.

Susanne Baer



Buchbesprechung

Ingrid Alice Mayer: Die kommunale Frauenbeauftragte in Baden-Württemberg – Rechtsstatus, Aufgaben, Befugnisse

Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1994, 200 Seiten

Juristinnen, Sozialpädagoginnen, Soziologinnen oder Verwaltungsfachfrauen, die bei ihrer Arbeit einen feministischen Ansatz haben, stehen seit den Anfängen der Neuen Frauenbewegung auch heute immer wieder vor der Frage, ob sie sich in die Institutionen begeben oder autonome Frauenarbeit machen sollten. Frauenbeauftragte in der öffentlichen Verwaltung – sei es des Bundes, der Länder oder der Kommunen – haben hier oft den negativen Ruf einer „Feigenblattfunktion“, deren Wirksamkeit durch die Institutionalisierung und gleichzeitige Integration in nach wie vor patriarchale Verwaltungsstrukturen erheblich eingeschränkt werde. Die Befürchtungen gehen soweit, daß auf diesem Wege Durchsetzungsvermögen und Schlagkraft der autonomen Teile der Frauenbewegung weitgehend geschwächt und neutralisiert würden und dies gerade auch die Intention der patriarchal denkenden BefürworterInnen sei (vgl. hierzu u.a. Wagnerová, Langer Marsch durch die Gleichstellungsstellen? Zur Diskussion über die Institutionalisierung der Frauenbewegung, *Feministische Studien* 1989, S. 106 ff.; Vollmer, Kommunale Frauenbüros – Alibistellen oder Instrument der Veränderung?, *Frauenforschung* 1987, S. 5 ff.; eher optimistisch Burgsmüller, Gesetz zur Einrichtung von kommunalen Frauenbüros bzw. zur Bestellung von Frauenbeauftragten, *STREIT* 1989, S. 151 f.).

In Ingrid Alice Mayer haben vor allem die kommunalen Frauenbeauftragten (1982 wurde die erste kommunale Gleichstellungsstelle in Köln eingerichtet, heute gibt es bundesweit einschließlich des Ge-

biets der ehemaligen DDR weit über 1.000) eine Fürsprecherin gewonnen, die sich in ihrer Dissertation (Universität Gießen 1993) über Stellung und Aufgaben der kommunalen Frauenbeauftragten am Beispiel Baden-Württembergs für eine gesetzliche Institutionalisierung und eine klare Ausgestaltung dieser Position mit wirkungsvollen Rechten einsetzt. Ingrid Alice Mayer kommt aus frauenpolitischen Zusammenhängen in Baden-Württemberg, wo es auf der kommunalen Ebene seit den 70er Jahren freie Frauenlisten gibt,* die sich um eine stärkere Vertretung von Fraueninteressen in den Kommunalvertretungen und um die Gleichstellung von Frauen als Gemeindeangehörige bemühen – selbst wenn hier nicht stets feministische Ansätze vertreten werden. Auch Mayer scheint feministischen Anliegen eher skeptisch gegenüberzustehen, da sie der bei ihr eindeutig negativ besetzten „ideologisch-feministischen“ Frauenbeauftragten diejenige Frauenbeauftragte als Vorbild gegenüberstellt, „die ihre Aufgabe praktisch angeht“ und unkommentiert auf den „Blick einer Frau“ ebenso wie auf die „Erfahrung einer Mutter“ großen Wert legt (S. 70). Ob eine Frauenbeauftragte, die in der Kommunalverwaltung explizit feministische Anliegen verfolgt, eine nach Mayer abzulehnende „Berufsrevolutionärin contra legem“ wäre (S. 134), bleibt dagegen offen, hätte jedoch schon im Interesse der vertretenen Frauen in der Gemeinde verneint werden müssen. Daß jede Frauenbeauftragte als Teil der Verwaltung gem. Art. 19 Abs. 4 GG an Gesetz und Recht gebunden ist, ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Einschränkung. Die in der Exekutive tätigen Frauenbeauftragten wissen in aller Regel nur zu genau, daß sie keine legislativen Aufgaben und Kompetenzen und deshalb auch nur ein beschränktes Durchsetzungsvermögen haben (vgl. etwa Holzrichter, in: Bock-Rosenthal, Hrsg., Frauenförderung in der Praxis – Frauenbeauftragte berichten, 1990, S. 102, 103 f.). Das wird Mayer aufgrund ihrer empirischen Nachforschungen (ihre Untersuchung stützt sich ganz wesentlich auf die Ergebnisse einer von ihr selbst unter den kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württembergs durchgeführten Befragung) nicht verborgen geblieben sein.

Abgesehen von dieser Unsicherheit bezüglich feministischer Frauenarbeit (so wird als Beleg für die Strategie der sog. „autonomen Frauenbewegung“ nur eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zitiert!) bietet das Werk jedoch die erste und gleichzeitig auch umfassende Zusammenstellung der Probleme, die

sich bezüglich Einsetzung, Stellung, Aufgaben und Befugnissen einer kommunalen Frauenbeauftragten ergeben, denn die Autorin hat ihre Darstellung so gefaßt, daß ihre Schlußfolgerungen nicht nur für Baden-Württemberg gelten, sondern sich auf die Kommunen anderer Bundesländer übertragen lassen.

Ausgehend von der Rechtfertigung der Einrichtung von Frauenbeauftragten in Art. 3 Abs. 2 GG, auf dessen Neufassung die Autorin 1993 nur hinweisen konnte, zeichnet Mayer kurz die Entstehungsgeschichte von (nicht nur) kommunalen Gleichstellungsstellen seit den 70er Jahren nach und wendet sich dann dem Begriff „Frauenbeauftragte“ zu, den sie wegen des deutlichen Anspruchs der Verwirklichung der Gleichstellung der Frau favorisiert und durch die Skizzierung dreier Hauptaufgaben (kommunale Willensbildung – verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Gleichstellung) gelungen definiert. In den folgenden beiden größeren Abschnitten untersucht die Autorin Rechtsstatus und Kompetenzen der kommunalen Frauenbeauftragten und läßt die gefundenen Ergebnisse in einen Regelungsvorschlag für die Landesgesetzgebung münden, die bisher bedauerlicherweise noch nicht tätig geworden ist. Zwar hat Baden-Württemberg inzwischen immerhin – ebenso wie die meisten übrigen Bundesländer – ein Landesgleichberechtigungsgesetz verabschiedet (vom 21.12.1995, GBl. S. 890), jedoch enthält dies für kommunale Gebietskörperschaften lediglich eine Soll-Vorschrift zur Aufstellung von Frauenförderplänen ab einer bestimmten Größe. Regelungen zur Einrichtung kommunaler Frauenbeauftragter fehlen in diesem Gesetz ebenso wie bisher in der Gemeinde- und Kreisordnung.

Deshalb untersucht Mayer den Rechtsstatus von Frauenbeauftragten anhand eines Entwurfs zur Änderung der niedersächsischen Gemeinde- und Kreisordnung, der seit dem 12.7.1993 Gesetz ist (10. NGOÄndG v. 14.6.1993, Nds. GVBl. S. 137), jedoch wegen der Verpflichtung zur Bestellung einer hauptamtlichen Frauenbeauftragten – für Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von 10.000, für Landkreise generell – von ca. 50 Gemeinden und Landkreisen vor dem niedersächsischen Staatsgerichtshof angegriffen wurde. Mayer kommt überzeugend zu dem Ergebnis, daß die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Frauenbeauftragten wegen des Gleichstellungsgebots in Art. 3 Abs. 2 GG (der allerdings recht kurz und ohne Bezug auf die grundlegende Dissertation von Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, Baden-Baden 1991, erörtert wird) nicht gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 GG verstoße und auch sonst unbedenklich sei. Dies hat das BVerfG anlässlich

* Ihre Mutter, Gisela Mayer, hat in Ellwangen die erste Frauenliste gegründet, die in einem kommunalen Parlament vertreten war.

mehrerer Verfassungsbeschwerden aus Schleswig-Holstein, wo ähnliche Regelungen gelten, bestätigt: Die Organisationshoheit der Gemeinde sei nicht absolut gewährleistet und werde durch eine solche Regelung nicht verletzt (Beschluss vom 24.10.1994, STREIT 1995, S. 14; siehe dazu auch Mayer, NVwZ 1995, 663). Ähnlich – auch zur kommunalen Finanzhoheit – argumentiert jetzt im Grundsatz der Niedersächsische Staatsgerichtshof in seinem Urteil zu den o.g. Verfahren, hat jedoch dem Landesgesetzgeber auferlegt, für Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 10.000 bis zu 20.000 EinwohnerInnen eine Ausnahmeregelung von der Bestellungspflicht zu schaffen (Urteil vom 13.3.1996, NVwZ 1997, S. 58 ff.; dazu Fritsche / Wankel, NVwZ 1997, S. 43 ff.). Verfassungsgemäß ist auch die Bestimmung, daß Frauenbeauftragte nur eine Frau sein könne (vgl. BVerfG, STREIT 1995, S. 19; NdsStGH, a.a.O.). Mayer prüft diese Frage im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Person der Frauenbeauftragten und unter dem Aspekt einer möglichen Diskriminierung von Männern (S. 91 ff.), stellt jedoch zutreffend fest, daß die Aufgaben einer Frauenbeauftragten – insbesondere die der individuellen Beratung von Frauen – sinnvoll nur von einer Frau wahrgenommen werden können, da es einem Mann unabhängig von einem potentiell vorhandenen Einfühlungsvermögen unmöglich sein wird, das hierfür nötige Vertrauen zu gewinnen.

Ausführlich und kenntnisreich stellt die Autorin die verschiedenen Organisationsformen und die damit verbundenen Vor- und Nachteile für die Ansiedlung der Frauenbeauftragten in der Kommunalverwaltung dar und befürwortet trotz der erkannten Überlastungsgefahr einen Status als Beigeordnete (S. 71). Allerdings kann die zusätzliche Einrichtung eines Ausschusses für Fragen der Frauengleichstellung Unterstützung bringen und zu einer Aufwertung des Amtes führen (S. 84). Daß sich letztlich die auch von der Autorin für notwendig erachtete Weisungsfreiheit der Frauenbeauftragten nur bei einer befristeten Ernennung bzw. bei Bestehen einer Abberufungsmöglichkeit begründen lasse (S. 53 f.), ist nicht einzusehen, denn ohne Weisungsfreiheit ist eine effektive und durchsetzungsfähige Arbeit der Frauenbeauftragten kaum denkbar. Die weisungsabhängige Frauenbeauftragte wird bei ihrer Tätigkeit immer auch spätere Beurteilungen im Blick haben und sich deshalb häufig zurückhalten. Die fundierten Ausführungen von Mayer zur dienstlichen Stellung der Frauenbeauftragten, insbesondere zur Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt oder zur Funktionsteilung, münden in die berechtigte Kritik an einer ehrenamtlichen Stellung der Frauenbeauftragten. Zutreffend ist die Einschätzung der Autorin, daß die weithin geringe

Vergütung von Frauenbeauftragten (das in Fn. 285 mit Aktenzeichen zitierte BAG-Urteil zur Eingruppierung einer kommunalen Frauenbeauftragten ist übrigens sowohl in STREIT 1992, S. 27 – m.Anm. Degen – als auch in ZTR 1991, S. 376, veröffentlicht) ihre Akzeptanz erschwere und sie wegen ihrer Aufgaben wie eine Amtsleiterin mit Querschnittsfunktionen eingruppiert werden müßten.

Aus den Aufgaben der Frauenbeauftragten leitet Mayer ein Mindestmaß an Kompetenzen ab. Nicht ganz klar wird, warum die Autorin die Zuständigkeit für „frauenrelevante Angelegenheiten“ gegenüber dem Begriff „frauengleichstellungsrelevant“ als unzureichend empfindet, zumal das von ihr angeführte Beispiel der Beratung einer Frau, die vor der Entscheidung Mutterschaft oder Fortsetzung der Berufskarriere stehe (S. 118), entgegen ihrer Ansicht gerade „frauenrelevant“ ist, da Frauen faktisch von dieser Entscheidung proportional stärker und anders betroffen sind als Männer. Lob gebührt dagegen der genaueren Umschreibung der Aufgabenbereiche und Kompetenzen, da Stellenbeschreibungen wie Frauenbeauftragte sich an diesem Katalog orientieren können. Eine Verankerung der Kompetenzen in der Gemeindefassung ist wegen größerer Eindeutigkeit sehr zu begrüßen; ausführlich widmet sich die Autorin auch dem Teilnahmerecht der Frauenbeauftragten an Sitzungen und Beratungen. Mit dem Vorschlag, ein Rederecht im Gemeinderat gesetzlich zu normieren, räumt Mayer die von ihr selbst geäußerten Bedenken gegen dessen generelle Zulässigkeit wieder aus. M.E. betont die Autorin aber zu wenig, daß bei Zweifeln über die Gleichstellungsrelevanz einer Angelegenheit grundsätzlich nicht der Bürgermeister, sondern die Frauenbeauftragte entscheiden sollte (S. 150 f.).

Gelungen und informativ sind die Ausführungen der Autorin zum weitgehenden Akteneinsichtsrecht der Frauenbeauftragten insbesondere bei Personalentscheidungen, wobei sie zu Recht auch die Aufnahme eines solchen Rechts in die Satzung befürwortet. Bei der Erörterung des Verhältnisses der Frauenbeauftragten zum Personalrat bleibt unerwähnt, daß ein Teilnahmerecht der Frauenbeauftragten an Personalratssitzungen gesetzlich normiert werden kann (vgl. etwa § 32 Abs. 2 BremPersVG; § 34 PersVG Rheinland-Pfalz; § 38 Abs. 2 PersVG Sachsen-Anhalt). Interessant ist der Gedanke, daß die Frauenbeauftragte als Mitglied der Kommunalverwaltung auch Beisitzerin einer Einigungsstelle im Rahmen des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens sein könnte (S. 162); allerdings würde dadurch im Verhältnis zum möglichen Bündnispartner Personalrat wohl ein erhebliches Konfliktpotential geschaffen.

Der das Buch abschließende Regelungsvorschlag für Gemeinde- und Landkreisordnung greift die Ergebnisse auf. Hervorzuheben ist hier vor allem die Bestellungspflicht ab einer bestimmten Einwohnerzahl, die durch das BVerfG generell und durch den NdsStGH mit Einschränkungen bestätigt worden ist (s.o.). Insgesamt ist es Mayer gelungen, die wesentlichen Fragen nach Stellung und Aufgaben von kommunalen Frauenbeauftragten mit teilweise sehr guten, immer aber nachvollziehbaren Begründungen zu beantworten. Damit hat sie Gesetzgebungsorganen, Kommunalverwaltungen und -vertretungen sowie kommunalen Frauenbeauftragten selbst eine informative Zusammenfassung der Grundlagen für die Arbeit der Frauenbeauftragten an die Hand gegeben. Auf die Situation von Frauenbeauftragten in der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Länder sind die Erkenntnisse der Autorin allerdings nur mit Vorsicht übertragbar, da sich die jeweiligen Aufgabengebiete doch grundsätzlich voneinander unterscheiden. Während die kommunale Frauenbeauftragte in aller Regel einen umfassenden Gleichstellungsauftrag bezogen auf die gesamte Gemeinde erhält, beschränkt sich das Tätigkeitsfeld der sonstigen Frauenbeauftragten in der Verwaltung regelmäßig auf die verwaltungsinterne Frauenförderung, sind ihre Kompetenzen in diesem Bereich jedoch gleichzeitig auch ausdifferenzierter. Von eilfertigen Parallelschlüssen sollte deshalb Abstand genommen werden, ohne daß sich dadurch der Wert des hier besprochenen Buches mindert.

Sibylle Wankel

Erklärung des afghanischen Frauennetzwerks

Wir sind eine Gruppe afghanischer Frauen und ihre UnterstützerInnen in Pakistan und Afghanistan.

In einem Land, in dem 90 Prozent der Frauen und Mädchen nicht lesen und nicht schreiben können, wurden wir durch unsere Familien zur Bildung ermutigt.

Viele von uns haben Universitätsabschlüsse. Viele waren zwischenzeitlich in Afghanistan als Rechtsanwältinnen, Ingenieurinnen, Professorinnen und Ärztinnen tätig. Nun sind wir bei NGO's (Nichtregierungsorganisationen), UN-Behörden und Schulen beschäftigt. Einige von uns sind Witwen. Viele von uns sind Haushaltsvorstände. Wir denken, daß wir aufgrund der genossenen Bildung die Verantwortung haben, für uns und andere afghanische Frauen, die nicht dieselben Möglichkeiten wie wir hatten, zu sprechen.

Das afghanische Frauennetzwerk

Auch wenn es keine offizielle Delegation bei der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking gab, nahmen einige von uns an dem NGO-Forum für Frauen dort teil. Das Zusammentreffen mit Frauen aus allen Teilen der Welt inspirierte uns, das Afghanische Frauennetzwerk aufzubauen, um für Frieden und Menschenrechte in Afghanistan zu arbeiten. Das Afghanische Frauennetzwerk ist in Peshawar und Islamabad in Pakistan und in Mazar-i-sharif und Kabul in Afghanistan aktiv.

Afghanische Frauenkampagne für Frieden und Menschenrechte

Im September 1996 brachten wir eine Kampagne für Frieden und Menschenrechte in Afghanistan in Gang. Eine Delegation besuchte die USA und sprach dort mit Menschenrechtsorganisationen, NGO's, Frauenorganisationen und UN-Behörden. Für viele der besuchten Behörden und auch Einzelpersonen war es das erste Mal, daß sie mit einer organisierten Frauengruppe aus Afghanistan, die sich für Frieden und Menschenrechte einsetzt, zusammengetroffen sind.

Taliban übernahm Kabul

Während sich unsere Delegation in New York aufhielt, nahmen die Taliban-Milizen zunächst die afghanische Stadt Jalalabad und eine Woche später die Hauptstadt Kabul ein. Wenngleich alle militärischen Gruppen in Afghanistan die Menschenrechte von Frauen verletzt haben, sind die Handlungsweisen Talibans die extremsten.

Seit Taliban am 27.9.1996 Kabul eingenommen hat, stehen Frauen unter Hausarrest. Viele sind die

einzig Ernährerinnen ihrer Familien. In Kabul gibt es schätzungsweise 25.000 Witwen. Andere Frauen spielen in ihren großen Familien ebenfalls eine wichtige wirtschaftliche Rolle. Viele internationale Hilfsprogramme sind in Kabul vorübergehend ausgesetzt. In einer Presseveröffentlichung vom 10.10.1996 berichtete das „Welternährungsprogramm“, daß eine von Kriegerwitwen betriebene Bäckerei in Kabul geschlossen worden ist, mit der Folge, daß 15.000 Menschen nicht mit Brot versorgt werden.

Einige Frauen haben es trotz allem gewagt und sind mit einer vollständigen Verschleierung vom Kopf bis zu den Zehen – „burga“ genannt – aus dem Haus gegangen. Sogar dann ist eine Frau nicht sicher. Eine Frau mit dieser „burga“-Verschleierung wurde geschlagen, weil sie keine Strümpfe trug. Eine andere, die völlig schwarz verschleiert war, wurde geschlagen, weil sie allein ausgegangen war. Eine Frau, die ihre Kleider anhub, um einen Bach zu durchqueren, wurde von zwei Taliban-Milizionären, die ihr vorwarfen, ihre Beine gezeigt zu haben, totgeschlagen.

Es gibt keine verlässlichen Statistiken, aber schätzungsweise sind 70 Prozent des Lehrpersonals in Kabul Frauen, denen nun befohlen worden ist, zu Hause zu bleiben. Den Mädchen ist es nicht erlaubt, am Schulunterricht teilzunehmen, und viele Jungen können es aufgrund des drastischen Mangels an Lehrpersonal nicht. Vor der Übernahme durch Taliban waren ca. 40 Prozent der etwa 150.000 Schulkinder in Kabul Mädchen.

Taliban ordnete an, daß Frauen, die als Patientinnen in Krankenhäusern lagen, diese zu verlassen hätten, da männlichen Ärzten die Behandlung von Frauen nicht erlaubt wurde. Einigen Frauen, die mit medizinischen Arbeiten beschäftigt sind, wurde die Rückkehr zur Arbeit gestattet, sie dürfen jedoch nicht mit ihren männlichen Kollegen zusammenarbeiten. Andere wurden durch die Taliban-Milizen von der Arbeit weggejagt. Eine Krankenschwester berichtete, sie hätte aus einem Krankenhaus Patientinnen schreien gehört, die Taliban-Milizen hätten die Krankenschwestern aber daran gehindert, das Krankenhaus zu betreten.

Uns liegen zwar keine verlässlichen Berichte über die Anzahl der Flüchtlinge aus Kabul vor, weder aus dem nördlichen, noch unter der Kontrolle General Dostums stehenden Gebieten, noch aus Pakistan; viele haben aber beschlossen, lieber zu fliehen, als mit der Herrschaft von Taliban konfrontiert zu werden. Als erstes flohen Frauen und Mädchen, falls es möglich war. Jetzt schicken die Familien auch ihre heranwachsenden Jungen weg, aus Angst, sie könnten gezwungen werden, für die Taliban-Milizen zu kämpfen. In Herat, das schon seit September 1995 von den Taliban-Milizen kontrolliert wird, haben etliche Familien ihre Töchter in den Iran oder nach Pakistan

zur Ausbildung geschickt, oder sie halten in ihren Häusern heimlich Unterricht ab.

Afghanische Frauen, die für internationale Programme, Schulen oder Büros in Pakistan arbeiten, befürchten, daß Pakistan das Taliban-Regime als Regierung anerkennen könnte und dann alle Flüchtlinge nach Afghanistan zurückschicken wird. Frauen können jedoch solange nicht zurückkehren, bis ihre Grundrechte auf Arbeit, Bildung und ihre Sicherheit garantiert sind. Nach Verlautbarungen des UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissars) sind die meisten Flüchtlinge im Iran nicht in die von Taliban kontrollierten Gebiete zurückgekehrt. Ein Grund dafür war, daß es für Frauen dort an Grundversorgung im Hinblick auf Gesundheit und Ausbildung mangelte. Einige Berichte in den Medien haben die Kontrolle der Taliban-Milizen nicht verurteilt, da sie nach ihrer Meinung Ordnung gebracht haben.

Wenn es eine religiöse, ethnische oder rassische Minderheit wäre, der das Recht auf Arbeit, Bewegungsfreiheit, Ausbildung und der Zugang zur Gesundheitsversorgung abgesprochen wird, gäbe es einen internationalen Aufschrei, so wie beispielsweise in Südafrika.

Unterstützt afghanische Frauen und Mädchen in ihren Menschenrechten

Wir sind über die Menschenrechtsverletzungen an allen afghanischen Frauen, Männern, Jungen und Mädchen besorgt. Doch die Frauen und Mädchen sind von den Taliban-Milizen besonders getroffen. Deshalb wollen wir unserer Position, daß Grundrechte von Frauen und Mädchen garantiert werden müssen, Nachdruck verleihen.

Diese Rechte sind:

1. Das Recht der Frauen auf außerhäusliche Arbeit, einschließlich des Rechts auf Zusammenarbeit mit männlichen Kollegen.

2. Das Recht der Frauen und Mädchen auf persönliche Sicherheit. Frauen dürfen nicht zum Tragen uniformierter Kleidung oder zur Verschleierung gezwungen werden. Sie sollen sich frei bewegen können, ohne Belästigungen ausgesetzt zu sein.

3. Das Recht von Frauen und Mädchen auf gleichberechtigten Zugang zu Bildung, d.h. vollständigen Unterricht in allen Fächern, nicht nur Unterweisungen nach dem Koran, und Unterricht auf jedem Ausbildungsniveau zu erhalten, angefangen von der Grundschule bis hin zur Universität. Wir können es nicht hinnehmen, daß Mädchenschulen aus sogenannten Sicherheitsgründen geschlossen werden, wie es in den von Taliban kontrollierten Gebieten heißt, während Jungenschulen geöffnet blieben.

Die Garantie der Menschenrechte für Frauen soll Bestandteil aller Friedensverhandlungen sein. Internationale Geberorganisationen sollten sich erst der

Garantien für die Einhaltung der Menschenrechte für Frauen versichern, bevor Mittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans vergeben werden.

Wir fordern alle Mitgliedstaaten der Generalversammlung der UN auf, die Taliban-Milizen, aber auch andere militärische Gruppen, *nicht* als legitime Regierung Afghanistans anzuerkennen. Auch wenn die Taliban-Milizen den größten Teil des Landes kontrollieren, so handelt es sich doch um eine militärische Gruppe, die ihre Macht durch Gewalt und nicht durch Beteiligung und Zustimmung der afghanischen Bevölkerung durchgesetzt hat. In Verhandlungen mit Taliban oder anderen militärischen Parteien muß nachdrücklich die Wichtigkeit der Einhaltung der Menschenrechte für Frauen und Mädchen als eine Forderung für alle Vereinbarungen, die zum Frieden führen sollen, betont werden.

Unterstützung, die wir bereits erhalten haben

Wir begrüßen die Unterstützung, die wir von Menschenrechtsorganisationen weltweit erhalten haben, so von der Internationalen Liga für Menschenrechte, Equality Now, Amnesty International, People's Decade for Human Right Education, Working Group on the Human Rights of Women, Refugee Women in Development, Sisterhood is Global Institute, Women living under muslim Laws und UN-Behörden. In einer Presseveröffentlichung vom 7.10.1996 erklärte Butros Butros-Ghali: „Im gesamten System der Vereinten Nationen sind die Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen moralisch und rechtlich bindend, einschließlich der Präambel (der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte), in der der Glaube an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt wird“. Der Generalsekretär stellt fest, daß die Restriktionen, die gegen Frauen und Mädchen in Afghanistan verhängt werden, „zu ernststen Rückschlägen in den Möglichkeiten der Vereinten Nationen führen können, Hilfs- und Wiederaufbauprogramme zu erstellen“. Wir begrüßen seine nachdrückliche Bekräftigung der Grundprinzipien der Menschenrechte für Frauen und Mädchen.

Wir bitten um Unterstützung unserer Forderung nach Beteiligung afghanischer Frauen am Friedensprozeß und auf Garantien für Rechte von Frauen auf außerhäusliche Arbeit und das Menschenrecht für Frauen und Mädchen auf Bildung und persönliche Sicherheit.

Wir fordern Sie auf, weder die Talibanmilizen, noch eine andere militärische Partei als legitime Regierung Afghanistans anzuerkennen. Vielen Dank.

Islamabad, Pakistan, 15.10.1996
Übersetzung aus dem Englischen von
Malin Bode und Gisela Klein

Offener Brief des Journalistinnenbundes an den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge **Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe für afghanische Frauen**

Sehr geehrter Herr Dr. Dusch,

der Journalistinnenbund und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Informationsveranstaltung am 12. November 1996 in Berlin, die sich mit der aktuellen Lage, Menschenrechtssituation und Flüchtlingsproblematik in Afghanistan beschäftigte, wenden sich an Sie mit der Bitte, sich dafür einzusetzen, daß afghanische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland leben oder hier eintreffen, als politische Flüchtlinge anerkannt werden und insbesondere afghanischen Frauen wegen massiver Verfolgungen aufgrund ihres Geschlechts Asyl gewährt wird.

Begründung

In den alten und neuen Machtgebieten der Taliban-Milizen bedrohen rigorose „islamische“ Gesetze die Menschenrechte insbesondere der Frauen. Als Angehörige der „Tabeghe-e Newan“, der „weiblichen Klasse“, werden Frauen aller Altersgruppen und Schichten gewaltsam verfolgt und an der Ausübung ihrer Freiheitsrechte gehindert.

Aber auch in den von anderen politischen Kräften kontrollierten Gebieten ist Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung an der Tagesordnung: willkürliche Gefangennahme, Folterung und Ermordung von vermeintlichen politischen Gegnern und Gegnerinnen. Bereits 1995 dokumentierte Amnesty International in Afghanistan Fälle von summarischen Hinrichtungen, Steinigungen und Amputationen von Gliedmaßen, die auf Anordnung von islamischen Gerichten durchgeführt wurden und machte dabei besonders auch auf Tötungen, Entführungen, Vergewaltigungen und andere Folterungen von Frauen aufmerksam. Seit der Machtübernahme der Taliban in Jalalabad und Kabul hat sich die Lage und insbesondere die Situation der Frauen dramatisch verschärft.

Wir bitten Sie daher dringend, sich dafür einzusetzen, daß afghanische Staatsangehörige, die bereits in der Bundesrepublik leben oder hier eintreffen, Asyl erhalten und dabei die spezifischen Verfolgungsgründe für Frauen vor allem Berücksichtigung finden.

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

— Ein Gesetzentwurf des Bundesrates (13/6038) sieht vor, mit wirksameren Strafvorschriften gegen den *Kinderhandel* vorzugehen.

Die Länderkammer will erreichen, daß die Strafvorschrift gegen den Kinderhandel aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz herausgenommen und in das StGB als neu gefaßter § 234 eingestellt wird.

Der Strafrahmen für Kinderhandel soll auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren heraufgesetzt werden und in besonderen Fällen zwischen sechs Monaten und zehn Jahren betragen. Die Regelungen des bisherigen § 234 StGB sollen teils aufgehoben, teil dem § 221 StGB zugeordnet werden. Gleichzeitig soll § 236 StGB gestrichen werden.

— Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur *Verbesserung des Kindschaftsrechts* (C13/4899) war Gegenstand einer Anhörung vor dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4.12.1996. Dabei wurde dieser grundsätzlich von den Sachverständigen positiv gewertet.

Verlangt wurde, Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention auch da nachzukommen, wo noch Vorbehalte existieren. Es müsse dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Zahl nichtehelicher Kinder in Deutschland zunehme. Betont wurde, daß Kinder Träger von eigenen Rechten seien und eheliche und nichteheliche gleichbehandelt werden müßten.

Mit dem Regierungsentwurf wurden auch die Anträge der SPD-Fraktion (13/1752) und von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (13/3341) bewertet.

Einhellig befürworteten die Sachverständigen ein gemeinsames Sorgerecht bei übereinstimmender beurkundeter Erklärung der nicht miteinander verheirateten Eltern oder nach Trennung von Ehen. Auch war man sich einig darüber, daß Kinder ein Recht haben sollten, über ihre Abstammung Auskunft zu bekommen.

Zusammengestellt von Jutta Junginger-Mann,
Markgröningen

Aus der Rechtsprechung:

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin vom 10.1.1996 – 19 Ca 22 236/95, abgedruckt in STREIT 96, 79 ff. („Quotenregelung in Berlin rechtswidrig“) – wurde durch Urteil des LAG Berlin vom 8.8.1996 – 14 Sa 32/96 – nicht rechtskräftig – bestätigt.

Mitgeteilt von RAin Gisela Ludewig, Berlin

Buchhinweise

Frauen auf der Flucht, Dokumentation der Fachtagung am 26.10.1995 in Hamburg

Diese Dokumentation einer Fachtagung des Senatsamts für die Gleichstellung enthält folgende Beiträge: *Margit Gottstein*: Folgen von Unterdrückung, Krieg und Flucht für Frauen; *Margarete von Galen*: Frauenspezifische Aspekte im Asylverfahren; *René Abul-Ella*: Lebenssituation weiblicher Flüchtlinge in Deutschland. Der Anhang enthält die Dokumentation parlamentarischer Initiativen, die Richtlinien für die Anhörung weiblicher Flüchtlinge in Kanada, einen Hinweis auf ein Filmprojekt über Flüchtlingsmädchen in Hamburg sowie eine umfangreiche Literaturliste.

Bezug: Senatsamt für die Gleichstellung, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Tel. 040/3504-3326, Fax: 3504-3341.

Mies, Maria: Frauen, Nahrung und globaler Handel. Eine ökofeministische Analyse zum Welternährungsgipfel (13. bis 17.11.1996 in Rom). Diskussionsbeiträge zur Subsistenz Nr. 1, Sept. 1996.

Bezug: ITPS Institut für Theorie und Praxis der Subsistenz e.V., Am Zwinger 16, 33602 Bielefeld.

Schmidt, Tanga: „Auf das Opfer darf sich keiner berufen“. Opferdiskurse in der öffentlichen Diskussion zu sexueller Gewalt gegen Mädchen. Wissenschaftliche Reihe, Bd. 77, Kleine Verlag, Bielefeld 1996.

Geplante Änderung im Unterhaltsvorschußgesetz

Das Jahressteuergesetz 1997 sieht einige für Anspruchsberechtigte nachteilige Änderungen im Unterhaltsvorschußgesetz vor.

So sollen Unterhaltsvorschußleistungen für Alleinerziehende mit Kindern nicht mehr wie bislang rückwirkend für drei Monate ab Antragstellung gewährt werden, sondern lediglich noch für einen Monat rückwirkend ab Antragstellung.

Außerdem sollen Zahlungen auf Unterhaltsrückstände, die beispielsweise aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß eingehen, auf den Unterhaltsvorschuß angerechnet werden. (Siehe auch die Stellungnahme des VAMV, oben S. 19 ff.)

Mitgeteilt von RAinUlrike Breil, Dortmund

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Rechtsanwältin in

Duisburg

bietet Kollegin Bürogemeinschaft; moderne Kanzleiausstattung, Innenstadtlage. Langfristig an Sozietätsgründung interessiert.

Anfragen unter Ch. 100/97 an STREIT, Wyckstr. 8, 28213 Bremen.

Einladung

23. Feministischer Juristinnentag 2. bis 4. Mai in Berlin

Veranstaltungsort: Humboldt-Universität, Unter den Linden (Bus 100, S-Bahn Friedrichstrasse)

Freitag, 2.5.1997, 19.30 Uhr:

Podiumsdiskussion: Autonom – Subventioniert – Pleite?
Mit Lore-Maria Peschel-Gutzeit / Berlin, Elfriede Fröschel / Wien, Christina Schenk / Bonn, Ika Hügel / Berlin, u. a.

Samstag vormittag ab 9.30 Uhr

AG 1: „Fegefeuer der Eitelkeiten“ – Ist Strafverteidigung eine Männerdomäne? *Undine Weyers, Silke Studzinsky*

AG 2: Geschlecht, Nation und Menschenrechte – Perspektiven der feministischen Rechtswissenschaft zu Fragen der Staatsangehörigkeit und des Bürgerstatus. *Dr. Susanne Baer, Berlin*

AG 3: Das Ehegattensplitting ist antastbar! *Francisca Vollmer, Berlin*

AG 4: Frauen verdienen mehr – Diskriminierende Entgelttarifverträge und Gegenstrategien. *Kerstin Feldhoff, Juristin, Dortmund; Andrea-Hilla Carl und Anne Krehnke, Wirtschaftswissenschaftlerinnen, Berlin*

AG 5: Sexuelle Gewalt als Kriegsverbrechen. *StA'in Hildgard Uertz-Retzlaff, Den Haag; Birgit Schmidt am Busch*

AG 6: Rechtswendo. *Barbara Degen, Gabriele Hertel, Feministisches Rechtsinstitut, Bonn*

AG 7: Die Justiz der Willkür. *Jahle Ahmadi, „Schokofabrik“, Berlin, RAin Bahjat Moaali, Kiel*

AG 8: Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Alte Ziele, neue Wege. *Birgit Schweikert, Berlin; Elfriede Fröschel, Wien; Dörte Marth, Kiel*

AG 9: Gleichstellungspolitik und Verwaltungsreform. *Prof. Dr. Gertraude Krell, Institut für Management, FU, Berlin*

AG 10: Auswirkungen der Pflegeversicherung auf das Leben behinderter Frauen bzw. der in Pflegeberufen tätigen Frauen. *Dr. Theresia Degener, Uni Frankfurt/Main*

AG 11: Rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher binationaler Paare. *RAin Sabine Maria Augstein, München/Tutzing*

AG 12: Weiblichkeitskonstruktionen in den Prozeßakten der DDR-Justiz im Prozeß gegen KZ-Aufseherinnen in Ravensbrück. *Dr. Insa Eschebach, Zentralinstitut für sozialwissenschaftliche Forschung, Berlin*

Samstag Nachmittag ab 15.00 Uhr

AG 13: Vereinbarkeit von Beruf und Familie – Akzeptanzprobleme von berufstätigen Juristinnen mit Kindern. *RAin Petra Schlossarczyk, Berlin*

AG 14: Zukunft des feministischen Juristinnentages – Vorbereitung des Abschlußplenums

AG 15: Das „neue“ italienische Gesetz zur sexuellen Gewalt (März 1996). *RAin Marcella Pirrone, Bozen*

AG 16: Säkuläre Gesetzgebung in einem muslimischen Land – die Bedeutung für Frauen und ihre Rechte am Beispiel Türkei. *Pinar Ikkaracan, Istanbul, Karin Ronge*

AG 17: Junge Frauen als Angeklagte im Strafprozeß. *Steffi Rau, Streetworkerin, Berlin*

AG 18: Existenzgründung als Anwältin. *Sabine Felgentreff, Silvia C. Groppler, RAinnen, Berlin*

AG 19: Praktische Erfahrungen mit dem Gleichstellungsgesetz. *N.N., Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen, Berlin*

AG 20: Die Reform des Kindschaftsrechts. *RAin Anne Klein, Berlin, RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen*

AG 21: Feministisches Rentenrecht. *N.N.*

AG 22: Zeuginnenbetreuung und Prozeßbegleitung in Menschenhandelsverfahren. *Eva Schaab, Psychologin, Sohwoodin e.V., Mainz*

AG 23: Lila Robe

AG 24: Hyde Park Corner – Frauen in der Wissenschaft

Samstag ab 19.00 Uhr

Kulturprogramm im Pfefferberg: Verköstigung – Der neue Berliner Damenchor – Disco mit DJ Dörte

Sonntag 10.30 Uhr

Abschlußplenum

Kontakt- und Anmeldeadresse: Maria Hockstein-Rasch, Spandauer Damm 101, 14059 Berlin. Fax 030/302 85 27, Tel. 030/302 63 37 (bitte nur in dringenden Fällen!)

Bankverbindung: Susanne Becker Sonderkonto, Kontonr.: 626026-104, BLZ: 100 100 10, Postbank Berlin

Teilnahmebeitrag: gestaffelt nach Einkommen: bis 1.000 = 90 DM, bis 2.000 DM = 120 DM, über 2.000 = 180 DM. Bei nur teilweiser Teilnahme keine Ermäßigung.

Anmeldung bis 21.3.1997 (Zahlungseingang auf unserem Konto) – möglichst unter Angabe der AG's, an denen Interesse besteht. Die Anmeldung wird erst mit Zahlungseingang verbindlich. Die Teilnehmerinnenzahl ist begrenzt. Es werden gestaffelte Stornierungskosten erhoben.

Wenn **Unterkunft** im Jugendhotel (ca. 40-50 DM/Nacht incl. Frühstück, Plätze begrenzt) oder in Privatwohnung gewünscht wird, bitte bei Anmeldung angeben.

Da die Veranstaltungsräume leider nicht vollständig behindertengerecht ausgestattet sind, bitten wir behinderte Teilnehmerinnen um einen Hinweis bei der Anmeldung, damit wird die notwendigen Vorbereitungen absprechen können.

Kinderbetreuung wird organisiert, wenn entsprechender Bedarf rechtzeitig angemeldet wird.